Biblioteka
U. M. K.
Toruń
46063
II

Fabricius
Der Kölner
S.C. Verband

Bibliothek v. Zitzewitz-Muttrin

·EX·LIBRIS·

·F·C·v·Zitzewitz·

Abteilg. VIII
No 2402.

Geschichte und Chronik

des

Kösener S.C.-Verbandes

Nach den Akten

Von

Dr. W. Fabricius

Bibliothekar an der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Marburg a. L.

Friedrich Karl von Zitzewitz
MUTTRIN, Kr. Stolp
Band №

Marburg a. L.
Verlag der N. G. Elwert'schen Universitätsbuchhandlung
1907

BIBLIOTEKA
W TORUNIU
UNIWERSYTECKA

46063
I.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Vorwort.

Meinen Gruß zuvor!

Die vorliegende Arbeit übergebe ich den Lesern mit einiger Beklemmung. Ich weiß, daß vielen die chronologische Anordnung eines großen Teils des Buches mißfallen wird. Auch mir gefällt sie nicht, und wenn ich mich trotzdem nach reiflicher Überlegung zu dieser Anordnung entschloß, so werden die freundlichen Leser gewiß zwingende Gründe dafür bei mir voraussetzen. In der Tat: der h. K.S.C.V. ist eine Einrichtung, die nur einmal im Jahre, immer an einem bestimmten Termine, in sichtbare und greifbare Erscheinung tritt; alles was im Laufe eines Jahres vorgeht, ist nur Vorbereitung zum Kongreß, der für jeden einzelnen Fall die Entscheidung bringt. Jeder Kongreß aber ist ein individuelles Gebilde durch die stets wechselnde Zusammensetzung; ja mancher Kongreß hat durch die Person des Vorsitzenden oder durch einzelne Vertreter sein ganz besonderes Gepräge erhalten: kein Protokoll gibt davon Kunde, nur in der persönlichen Erinnerung der Teilnehmer leben solche Besonderheiten fort. — Alles in allem genommen ist jeder Kongreß eine für sich scharf abgegrenzte Etappe im Korpsleben und jeder Geschichtsschreiber des h. K.S.C.V. würde sich vergeblich bemühen, alle diese Etappen zu einem ineinanderfließenden Ganzen durch seine Darstellung zu verschmelzen. Ich habe diesen Versuch nicht gemacht, aber der Leser wird erkennen, daß ich mich bemüht habe, Zusammengehöriges zusammenhängend zu behandeln und damit die Schroffheit der chronologischen Einteilung zu mildern.

Daß ich mich nur auf das, was den Verband als solchen angeht, beschränkt und alles beiseite gelassen habe, was lediglich in die Geschichte der einzelnen Seniorenkonvente und Korps gehört, wird der Leser billigen. Mein Buch „Die deutschen

Korps", das eine erfreuliche Verbreitung erlangt hat, mag nötigenfalls zur Ergänzung dienen. Leider ist die erste Auflage dieses Buches so hoch gegriffen worden, daß in absehbarer Zeit an eine Neubearbeitung nicht zu denken ist. Vielleicht aber komme ich noch einmal dazu, die Fülle neuen und ergänzenden Stoffes, die ich inzwischen gesammelt habe, in einem besonderen Nachtrag zu jenem Buche zu veröffentlichen.

Den Stoff zu der vorliegenden Schrift habe ich den Akten entnommen. Zu beklagen ist die Dürre der Protokolle, die oft von den interessantesten Verhandlungen gar nichts erwähnen, wenn sie nicht zu einem Antrag geführt haben, von andern eben nur den Antrag nebst Abstimmungsresultat. Auch die Akten der einzelnen Jahre lassen meistens im Stich, weil so manche Dinge — und zwar gerade die wichtigsten — nur auf dem Kongreß vorgebracht und verhandelt werden. Die Akten enthalten fast nur Klagesachen, die, wie alle persönlichen Angelegenheiten, der Natur der Sache nach und weil sie nur ein zeitlich begrenztes Interesse bieten, von der Behandlung in der vorliegenden Schrift auszuschließen waren. Es blieben daher die Protokolle als wichtigste Quelle übrig. Mit Mühe ist es mir gelungen, wenigstens von 1860 an die Protokolle vollständig zu erlangen. Ich habe sie, in zwei Bänden vereinigt, dem Archive des K.S.C.V. einverleibt und spreche den wohllöblichen S.C. Freiburg, Gießen und Göttingen für ihre Opferwilligkeit besten Dank aus. Die meisten übrigen S.C. haben durch Überlassung von S.C.-Protokollen und anderen Aktenstücken, viele einzelne C.C. durch Übersendung ihrer Korpschroniken die Arbeit wesentlich gefördert. Auch ihnen besten Dank, sowie den A.H., die mir halfen!

Ein Teil dieser Schrift ist in der zum Jubiläum 1905 erschienenen Festschrift abgedruckt. Das Ganze war für den damaligen Zweck zu umfangreich; von dem damals vorbehaltenen Rechte, jenen Abschnitt zu der vorliegenden Schrift zu verwenden, kann ich um so unbedenklicher Gebrauch machen, als die Festschrift durch einen unglücklichen Zufall beim Jubiläum nicht vorlag und daher nur in wenigen Exemplaren nachträglich verbreitet worden ist. Sie behält durch den Aufsatz des Herrn von Buchka und durch die Mannsfeldsche Abbildung der Rudelsburg auch fernerhin ungeschmälerten Wert.

Alle Leser bitte ich, an etwa zu scharf ausgefallenen Wendungen keinen Anstoß zu nehmen. Wenn ich, der ich unverbrüchlich an den nationalen Wert und die nationale Notwendigkeit des Korpslebens glaube, hier und da einmal scharfe Worte wählte, so geschah es nur im redlichen Eifer für unsre Sache, die wohl bessere Verfechter, aber keinen überzeugteren Anhänger als mich haben kann!

Wenn es mir nur gelungen sein sollte, einen orientierenden Überblick über die Entwickelung unseres Verbandes zu verschaffen, so will ich zufrieden sein. Möge die Veröffentlichung der Schrift Anlaß zu reichlichen Nachträgen und Berichtigungen aus den Archiven geben: ich werde allen Einsendern herzlich dankbar sein!

Mit den besten Wünschen

Marburg a. L., Silvester 1906.

Dr. Fabricius,
Starkenburgiae Gießen, Guestphaliae Jena,
Teutoniae Marburg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

Entstehung des Kösener Verbandes.

Vorgeschichte 1

Der Jenenser Kongreß 1848 12

Die Kongresse 1849—1851 19

Der Kösener S.C.-Verband seit 1855.

Der neue Kongreß 1855 23

Die Kongresse 1856—1905 27

Rückblick und Ausblick 78

Anhang.

Die S.C.-Bestände 87

Anlagen.

1. Aus den Jenenser Beschlüssen 1848 95
2. Kösener Beschlüsse 1856 97
3. Kösener Beschlüsse 1857 99
4. Kösener Beschlüsse 1858 100
5. Heidelberger Entwurf eines allgemeinen Gerichtsverfahrens 1858—1859 101
6. Kösener Beschlüsse 1855—1862 103
7. Resolution betr. Mensuren und Luxus 1891 109
8. Beispiele des Briefstils: „Rundschreiben" 110
9. Berliner Promemoria 1867 112

Historisch genommen ist der „K.S.C.V." ein Kartell, und zwar stellt er ein solches in seiner höchstmöglichen Entwicklung und Ausdehnung dar. Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts pflegte man den Senioren-Konvent der einzelnen Hochschulen als „Kartell" zu bezeichnen; z. B. in Halle, Jena und Frankfurt a. O. hatten die dort bestehenden Landsmannschaften ihre gegenseitigen Pflichten und Rechte als „Kartellpunkte" oder „Kartellgesetze" kodifiziert, die genau den heutigen S.C.-Konstitutionen entsprechen. Ja noch 1847 wurde in Breslau der Austritt eines Korps aus dem S.C. als „Kündigung des Kartells" protokolliert und in Königsberg gebrauchte man die Bezeichnung „Kartell" in diesem Sinn offiziell noch in den 1860er Jahren.

Etwa seit dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nahm das Wort Kartell allmählich eine andere Bedeutung an; man bezeichnete damit Beziehungen zwischen S.C. und Korps verschiedener Hochschulen und verbot derartige Verbindungen innerhalb eines S.C., so in Leipzig — wohl im Hinblick auf das kurzlebige Kartell zwischen Lusatia und Saxonia vom 15. Juli 1813 — im § 5 des von Haupt abgedruckten S.C.-Komments. Indessen behielten aber die für jene Zeit sehr nötigen und nützlichen Abmachungen über die Rekrutierungsbezirke den Namen „Länderkartell", bis mit der Sache auch der Name schwand.

Innige Beziehungen zwischen Verbindungen verschiedener Universitäten finden wir zuerst in den Studentenorden. Die verschiedenen „Logen" bildeten Teile des ganzen Ordens, der in der „Mutterloge" und im „Ordenstage" einen Mittelpunkt hatte. Hier finden wir regelmäßigen Briefwechsel, Austausch der Mitgliederlisten u. dgl. Wer einer Loge angehörte, war damit eo ipso Mitglied aller Logen desselben Ordens. Dieser Grundsatz tritt uns noch vereinzelt bei Kartells zwischen Korps verschiedener Hochschulen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein entgegen, freilich ohne je in vollem Umfang praktisch zu werden.

Wie ein Kartell um 1807 abgeschlossen wurde, ist aus dem Kartellvertrag zwischen den Leipziger Thüringern und den Jenenser Altenburgern zu ersehen, der in meinem Buche „Die deutschen Korps" S. 243 abgedruckt ist. Aus demselben Jahre, vom Juli/August 1807, stammt eine Abmachung zwischen den S.C. zu Gießen und Marburg, in welcher sie sich die gegenseitige Anerkennung von Verrufsstrafen wegen Perierens von Landsmannschaften beider Hochschulen garantierten. — Am 16. Januar 1813 schlossen die Saxonia zu Jena und die Saxonia Leipzig, letztere eine Tochter der ersteren, ein inniges Kartell, nach welchem beide Korps eine Verbindung mit gleicher Konstitution, gleichem Band und Zeichen sein sollten; in gleicher Weise standen die Hallenser Sachsen mit den beiden genannten Korps. Die landsmannschaftliche Grundlage verlieh diesem Dreibund für lange Zeit genügende Stärke: er hielt sich bis 1826 bzw. 1837, das Kartell zwischen den Jenenser und Hallenser Sachsen bis zur Stunde, freilich durch beiderseitige Suspensionen unterbrochen.

Schon 1811 finden wir, daß ein S.C. von auswärtigen Korps als Schiedsrichter aufgerufen wird: Baruthia-Erlangen verlangt in einer Verrufsangelegenheit einen Schiedsspruch vom Jenenser S.C.

Ein Anstoß zu näherem Zusammenschluß der Korps ging indirekt von der sog. „Allgemeinen Burschenschaft" aus. Der Verlauf dieser Episode ist zu bekannt, als daß hier darauf einzugehen nötig wäre; es ist bekannt, daß das Ideal der alten Burschenschaft, nämlich die Verschmelzung der Studentenschaft[1]) jeder Hochschule zu einer Verbindung mit Beiseitigung der bestehenden Korps und die Vereinigung aller Studentenschaften (Burschenschaften) zu einem großen Bunde — nie wirklich ins Leben treten konnte, weil die Korps ihre Existenz einem unerprobten Neuen zuliebe nicht freiwillig aufgeben wollten und weil solche allgemeine Studentenverbindungen überhaupt nicht lebensfähig sein können. Immerhin aber gab die bekannte Wartburgversammlung — an der auch viele Korpsstudenten teilnahmen,

[1]) Bis dahin war die Bezeichnung „Burschenschaft" gleichbedeutend mit dem modernen Wort „Studentenschaft". Der Göttinger S.C.-Komment von 1809 hieß: „Allgemeiner Komment der Göttingischen Burschenschaft, festgesetzt im Jahre 1809." — Die Bezeichnung „Burschenschaft" rührt nicht von Jahn her, sie ist viel älter.

weil ihnen die eigentlichen Absichten der Veranstalter unbekannt waren — Anlaß zu persönlichen Berührungen verschiedener Universitäten und die überall einheitlich einsetzende burschenschaftliche Agitation ließ naturgemäß das Bedürfnis nach Zusammenschluß der gemeinsamen Gefahr gegenüber erstarken.

Von Erlangen, wo der S.C. sich soeben erst aus der drohenden Umklammerung und Erstickung durch die Burschenschaft gerettet hatte, ging die erste Anregung zu einem solchen Zusammenschluß aus. Am 8. Juli 1818 wurde im Erlanger S.C. eine allgemeine Zusammenkunft behufs näherer Verbindung aller Korps besprochen und demnächst eine Anfrage an alle S.C. gerichtet. Aber die Zeit war noch nicht gekommen. Nur Leipzig und Heidelberg antworteten, beide zustimmend, aber nur Leipzig auf den Vorschlag völlig eingehend, während Heidelberg seinen Zweifel an dem Nutzen der geplanten Zusammenkunft mit den Worten begründete: „Bei der so verschiedenen Einrichtung der deutschen Akademien, bei der so großen Verschiedenheit der akademischen Freiheit[1]) läßt sich wohl nicht ein allgemeiner Beschluß fassen, der überall ersprießliche Folgen haben würde."

Heidelberg hatte recht. Die deutsche Geschichte jener Tage — man lese nur den ersten Band von Treitschke — der Verlauf der Freiheitskriege, der Wiener Kongreß, der deutsche Bund, und vor allem die Volksstimmung, die alle politischen Ereignisse begleitete, hatten genugsam erwiesen, daß von einem deutschen Volke in dem Sinne, wie es in den Utopien von Schwärmern lebte, damals und noch lange nicht die Rede sein konnte. Die Universitäten mit wenigen Ausnahmen aber trugen und tragen zum Teil noch heute ausgesprochen den Charakter ihrer Spezialländer mit allen Licht- und Schattenseiten. Wäre es damals möglich gewesen, beispielsweise Berliner und Landshuter, Hallenser und Tübinger, Freiburger und Breslauer Studenten zu gemeinsamem ersprießlichen Wirken unter einen Hut zu bringen? Ich glaube es nicht. Wenn man hier das Beispiel der „Allgemeinen Burschenschaft" entgegensetzen wollte, so müßte ich sagen, daß diese gerade die Richtigkeit der aufs Reale gehenden Heidelberger Ansicht erweist: sie war ja nur ein mißlungener

[1]) Man beachte die damalige Auffassung des Begriffes „akademische Freiheit", insbesondere die lokale Färbung, bedingt durch den höheren oder geringeren Grad von Duldung.

Versuch, wie die Folge gelehrt hat. — Es soll nicht geleugnet werden, daß die akademischen Verhältnisse Deutschlands von jeher durch Austausch zur Milderung der nun einmal bestehenden Gegensätze mitgewirkt haben, aber da handelt es sich — abgesehen von der Freizügigkeit der Professoren — meist doch um ganz bestimmte Zugrichtungen, die sich mit der Zeit herausgebildet hatten, die aber die gegenseitige Abgeschlossenheit im allgemeinen wenig berührten: so wenn die Holsteiner ihren Zug nach Heidelberg und Göttingen, die Mecklenburger nach Jena hatten. Die großen Ereignisse des politischen Lebens, die preußische Politik mußten erst das deutsche Volk zur Einheit erziehen, ehe an den Erfolg privater akademischer Einigungsbestrebungen zu denken war.

Von 1819 an war ohnedies der Ausführung solcher umfassender Pläne ein Riegel vorgeschoben: die Karlsbader Beschlüsse und § 3 der Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1820 mit seiner „schlechterdings unzulässigen Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten." Trotzdem versuchte Erlangen nochmals den Plan von 1818 aufzunehmen und beschloß am 21. Juli 1820, „daß wir mit den auf anderen fremden Universitäten bestehenden Korps in Kartell treten und deswegen Briefe an sie abschicken wollen." Ob diese Absicht ausgeführt wurde, ist nicht ersichtlich; Erfolg hat die Anregung jedenfalls nicht gehabt. Inzwischen hatten auch die Heidelberger ihre frühere Ansicht geändert; am 9. Januar 1821 legte Saxoborussia einen Vorschlag zu engerer Vereinigung aller Korps dem S.C. vor, der sich einverstanden erklärte. Aber auch diese Anregung[1]) hatte keinen praktischen Erfolg und konnte auch wegen der oben angedeuteten Verhältnisse keinen haben. Auch die sog. „Burschentage" der Burschenschafter fristeten, zu kleinen Verschwörer-Konventikeln des „Jugendbundes" herabgesunken, nur noch kurze Zeit ein kümmerliches Dasein.

Wie die Dinge nun einmal lagen, konnten damals wie früher nur Vereinbarungen weniger, nahe zusammenliegender, gleichartiger Universitäten praktischen Erfolg haben. So wurde 1818 über ein Kartell zwischen Erlangen und Landshut verhandelt;

[1]) Sie ging lt. Heidelberger Protokoll am 8. Januar 1821 u. a. an den Berliner S.C.

am 9. November 1818 kam ein solches zwischen Erlangen und Würzburg, „schon seit 1805 usuell bestehend", unter gegenseitigem Austausch der Komments zustande, nachdem schon am 3. Juli desselben Jahres eine Abmachung zwischen Würzburg und Göttingen behufs gegenseitiger Anerkennung von verhängten Verrufsstrafen abgeschlossen worden war. Das Kartell Erlangen-Würzburg wurde schon bald wieder gütlich gelöst, am 12. August 1824 erneuert, im Februar 1826 abermals gelöst; in derselben Zeit bestanden auch Beziehungen der beiden Universitäten zu Landshut.

Die drei „sächsischen" Universitäten Jena, Halle und Leipzig hatten von jeher nähere Beziehungen, die naturgemäß schon durch ihre geographische Lage gegeben waren. Hier fanden häufige gegenseitige Besuche statt. Kartelle zwischen einzelnen Verbindungen gab es schon im 18. Jahrhundert — so zwischen den Jenenser Amicisten und Hallischen Unitisten 1783, zwischen den Jenenser Amicisten und Leipziger Indissolubilisten 1792. Der Hallesche Komment wurde durch den Hallenser Märker Korn, der Leipziger Lausitzer wurde, 1807 nach Leipzig übertragen; 1811 schlossen die drei Universitäten mit Zuziehung von Frankfurt a. O. eine Abmachung gegen die in Wittenberg noch vegetierenden Orden. Andere Kartellbeziehungen sind schon erwähnt worden. Gemeinsame Konvente der drei S.C. fanden schon frühe statt — ein Anfang ist wohl nicht mehr festzustellen. Am 9. Mai 1818 lud der Hallenser S.C. zu einem allgemeinen Kommers in Naumburg ein und seitdem fanden in Naumburg, Kösen und auf der Rudelsburg häufigere Zusammenkünfte statt. — Am 4. März 1821 gab sich der „allgemeine Seniorenkonvent" der drei Universitäten durch eine schriftliche „Übereinkunft" eine feste Form: ich habe sie in den „Akademischen Monatsheften" (A. M.) Jahrgang 13 veröffentlicht und kann mich daher hier auf eine kurze Inhaltsangabe beschränken: die allgemeinen Seniorenkonvente sollten in dringenden Fällen berufen werden, der berufende S.C. sollte den Vorsitz haben, der Ort wechseln. Jedes Korps schickte zwei Vertreter, in zweifelhaften Fällen hatte jeder S.C. nur e i n e Stimme. Der Zweck war gegenseitige Freundschaft, Unterstützung gegen die Burschenschaft und in anderen Kommentsachen; pro patria-Skandale sollten möglichst vermittelt, sonst in bestimmter Ordnung ausgepaukt werden. Beschlüsse wurden gegenseitig anerkannt, die Mitgliederlisten halbjährlich ausgetauscht. Die Rege-

lung des Verhältnisses mit den Burschenschaftern wurde jedem S.C. überlassen. — Wir sehen, daß dieser Vertrag schon wesentliche Bestimmungen des späteren Kösener Verbandes in nuce enthält.

Oft hat in der Folge das feststehende Verhältnis zwischen den drei S.C. wohltätig gewirkt. Zerwürfnisse im Hallenser S.C. wurden von dem allgemeinen S.C. in Jena (1. März 1825), in Köstritz (9. bis 11. September 1831) geschlichtet, im Juli 1837 wurde auf der Rudelsburg die Klage eines Leipziger Sachsen gegen einen Lausitzer wegen Nachtusches entschieden, am 1. September 1838 steckte ein allgemeiner S.C. in Köstritz den Hallenser S.C. in Verruf, weil er ohne triftige Gründe aus dem allgemeinen S.C. austreten wollte, am 15. Dezember 1839 wurde Halle von einem allgemeinen S.C. in Naumburg rehabilitiert, fuhr aber demnächst wieder bei. Die übrig bleibenden zwei „landsmannschaftlichen Kartell-Universitäten" Jena und Leipzig verhandelten in den nächsten Jahren mehrfach über die Aufhebung des hallischen Verrufes, konnten sich aber in formalen Fragen nicht einigen. Nachdem noch am 25. Mai 1844 in Naumburg und am 12. August desselben Jahres in Leipzig der A.S.C. Jenenser Appellationen entschieden hatte, löste Leipzig durch einen Brief vom 6. Dezember 1844 das Verhältnis auf. — Als cautio hatte die den A.S.C. berufende Partei acht Taler an jedes der beteiligten Korps zu schicken, die von der verlierenden Partei bezahlt werden mußten.[1])

Neben diesen zu besonderen Zwecken einberufenen Konventen bildeten sich schon seit langem die regelmäßigen Pfingstzusammenkünfte auf der Rudelsburg aus, die lediglich geselliger Natur waren. Wann sie angefangen haben, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Im Sommer 1800 bestanden sie wahrscheinlich noch nicht, denn der Stammbucheintrag eines Hallenser Pommern aus dieser Zeit, der mit andern einen Marsch von Halle über Kösen und die Rudelsburg nach Jena zum Besuch der dortigen Westfalen und Rhenanen machte, hebt nur die „bezaubernde Aussicht" von der Rudelsburg hervor, ohne früherer Bekanntschaft mit der Gegend zu gedenken. Aber bald nach den Befreiungskriegen waren diese Pfingstausflüge schon eingebürgert, und zwar scheinen nicht nur die Korpsstudenten, sondern auch

[1]) Man vergl. die damit völlig übereinstimmende Schilderung des Jenenser Franken Aug. Jäger in „Felix Schnabel", S. 208 ff.

andere Studenten nach der Rudelsburg gekommen zu sein. Wie es nach damaliger urwüchsiger Gepflogenheit nicht anders sein konnte, endeten die Zusammenkünfte oft mit „Tüftelei" und Kontrahagen zwischen den Angehörigen verschiedener S.C., die aber 1845 streng verboten wurden. Des Vorführens der Füchse auf der Rudelsburg durch die Fuchsmajore wird in den 1840er Jahren gedacht; um diese Zeit mag auch der neuerdings vielbesprochene „Fuchssturm" aufgekommen sein. — Die Burschenschafter der drei Universitäten pflegten in den 1840er Jahren zu Pfingsten auf dem Kyffhäuser zu kommersieren.

Doch ich muß wieder etwas zurückgehen, um auch anderer Korpsbeziehungen zu gedenken. — Wenn auch offizielle Kartelle zwischen den S.C. verschiedener Hochschulen selten waren, so fühlten sich doch während des ganzen vorigen Jahrhunderts alle S.C. ohne Ausnahme miteinander wenigstens durch Interessengemeinschaft verbunden. Schon am 24. Dezember 1821 beschloß der Heidelberger S.C. lt. Protokoll, seine S.C.-Nachrichten fernerhin nach Bonn, Tübingen, Landshut, Halle, Jena, Leipzig, Erlangen und Breslau zu senden. Brach, wie es ja unendlich oft vorkam, zwischen den Korps einer Universität eine Spaltung aus, so suchten die Parteien die Anerkennung anderer, wenn auch nicht aller, S.C. zu gewinnen; bei Meinungsdifferenzen bat man einen oder mehrere auswärtige S.C. um Entscheidung — so ließen die Bonner Preußen und Westfalen 1828 ihren Altersstreit vom Heidelberger S.C. entscheiden, so rief 1824 der Erlanger S.C. die Entscheidung von Heidelberg, 1838 die Baruthia die von Würzburg und München an; tat sich ein neues Korps auf, so wurde dieses Ereignis den S.C. gemeldet, mit denen irgend welche Beziehungen bestanden; wurde ein bedeutsamer Verruf ausgesprochen oder gar eine ganze Universität in „Verschiß" gesteckt, wie Göttingen 1818 und Heidelberg 1828, so wurde für möglichste Verbreitung der Nachricht gesorgt, um die Strafe so wirksam wie möglich zu machen. Aber auch eine gewisse Kontrolle fand schon frühe statt. So forderten Freiburg und Göttingen 1829 den Würzburger S.C. zur Rechtfertigung auf, weil er beschlossen hatte, daß kein honoriger Student einem Obskuranten Satisfaktion zu geben brauche; freilich steckten die Würzburger dafür den Göttinger S.C. in Verruf und meldeten diesen nach Erlangen, Heidelberg, Freiburg und Jena.

Es würde viel zu weit führen, wenn ich diese Beziehungen eingehend belegen wollte durch Beispiele, die in promptu sind. Die Feststellung möge genügen, daß die gegenseitigen Beziehungen der deutschen S.C., aus kleinen, chronologisch kaum zu ergründenden Anfängen hervorgegangen, durch gefühlte Notwendigkeit zu immer größerem Umfang erwachsen sind, so daß der Kösener Verband von 1848 an eigentlich nur schon längst Bestehendes kristallisiert und befestigt hat.

Die Kartelle zwischen einzelnen Korps verschiedener Universitäten blühten in den 1820er Jahren wieder recht auf. Hier machte sich die gefühlselige, überschwängliche Jean Paulsche Freundschaftsschwärmerei jener Jahre geltend, die mit den nüchternen Tatsachen des Lebens nicht rechnete. So heißt es in der Einleitung der Kartellbestimmungen zwischen den Würzburger Bayern und Erlanger Bayreuthern: „Die Söhne Bavarias und Baruthias schlossen am 24. Juny 1820 eine Vereinigung, deren Zweck die Aufrechterhaltung beider Korps, die Verschmelzung beider Verbindungen in ein unauflösliches Ganze war. Der brave Bursche, welcher dem blau-weiß-blauen Paniere ewige Treue gelobt, schwört sie auch dem schwarz-grün-goldnen Bande, und Baruthias Sohn wird auch von Bavarias Mutterarm umschlungen. Ein und dasselbe Gesetz, ein und derselbe Zweck, wahre und ewige Freundschaft leitet die Handlungen beider Gesellschaften." Man tauschte die Konstitutionen aus und machte sie so gleich, wie es die örtlichen Verhältnisse nur immer zuließen. Aber schon nach wenigen Jahren trat die unausbleibliche Ernüchterung ein: im August 1826 wurde das Kartell gelöst, „weil es die darin gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat und wohl auch nicht erfüllen konnte"; freundschaftliche Beziehungen traten an seine Stelle, die kürzlich wieder erneuert worden sind.

Auch die alten landsmannschaftlichen Verhältnisse wurden zu Grundlagen inniger Kartelle. Am 23. Juni 1821 schlossen die Rheinländer in Bonn und Heidelberg ein Kartell, welches beide Korps als Zweige einer Verbindung charakterisiert und u. a. die „Ausbildung und Veredelung des rheinischen Charakters" als Ziel setzt, aber auch darauf hinweist, daß jeder Rheinländer ein braver Deutscher sein soll. Die Erlanger Rhenanen wurden 1822 in dieses enge Kartell, dessen Mitglieder alle eo ipso

auf Schmollis standen, aufgenommen; anfangs Juli desselben Jahres fand in Würzburg ein rheinländischer Kartelltag statt. Bei dieser Gelegenheit schlossen die Erlanger Rhenanen ein ebenfalls mit landsmannschaftlichen Rücksichten begründetes Kartell mit den Mainländern ab; aber dieses Kartell wurde als ein „weiteres" bezeichnet: die Mitglieder des einen Korps waren nicht eo ipso Mitglieder des andern und die Bänder durften nur bei besonderer Gelegenheit ausgetauscht werden.

Das am 30. Mai 1822 abgeschlossene Kartell zwischen den Erlanger und Landshuter Bayern ruhte auf derselben Grundlage: „Bavarias Namen zu erhalten und ihre intensive und extensive Kraft für immer zu stählen"; beide Korps hatten gleiche Konstitutionen und die Mitglieder beider das Recht, beide Bänder zu tragen. — Ebenso standen in den 1820er Jahren die Schwaben in Heidelberg, Tübingen und Freiburg, die Leipziger und Berliner Lausitzer bis 1824, die Tübinger und Würzburger Franken von 1826 an.[1])

Es lag in der Natur der Sache und der Zeit, daß solche neuerdings auf den veralteten landsmannschaftlichen Grundlagen errichtete Bündnisse nicht lange dauern konnten. Der praktische Nutzen lag wohl lediglich in der gegenseitigen Unterstützung durch Mitglieder und in der Vertretung des einen Korps auf der anderen Universität; wenn ein Korps dem S.C. des Kartellkorps eine Meldung zu machen oder eine Klage zu unterbreiten hatte, so geschah dies durch Vermittlung des Kartellkorps. Ja die Kartellkorps sollten sogar p. p.-Suiten füreinander übernehmen — freilich habe ich noch keinen Beleg für die wirkliche Ausführung einer solchen Abmachung finden können. —

Die späteren Kartelle vom Ende der 1820er Jahre an ruhen auf Interessengemeinschaft und persönlicher Annäherung, meist

[1]) Wie ein Anklang an jene Verhältnisse erscheint eine Berliner Zeitungsnachricht vom 23. Februar 1901 bei Gelegenheit der Zweihundertjahrfeier des preußischen Königtums: „Diejenigen Korps, welche gleich dem zweihundertjährigen Geburtstagskinde den Namen „Borussia" führen, hatten beschlossen, eine gemeinsame Feier in der Form eines Festmahles im Hotel Bristol zu veranstalten. Vertreten waren die Korps „Borussia" zu Berlin, Bonn, Breslau, Halle, Rostock und Tübingen, sowohl durch mehrere in Berlin wohnende Alte Herren als durch aktive, aus den betreffenden Universitätsstädten herübergekommene Korpsburschen. Das Präsidium führte Herr von Alvensleben (Borussiae Bonn); er brachte auch das Hoch auf den Kaiser aus."

ohne landsmannschaftliche Färbung; das älteste bestehende Kartell dieser Art ist wohl das zwischen den Bonner Preußen und Heidelberger Saxoborussen seit 1828. —

* * *

Die 1830er Jahre waren für die Korps eine schlimme Zeit. Die Torheiten der Demagogen mußten sie mitbüßen, jede freiere Regung wurde unbarmherzig unterdrückt und nur zeitweilig lastete der Polizeidruck mit geringerer Wucht auf dem deutschen Studentenleben. Erst mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. begann — nicht in Preußen allein — für die Studenten eine bessere Zeit. Neben den Burschenschaften erhob sich nun, aus dem doktrinären badischen Kammerliberalismus entsprungen und mit junghegelischen Ideen genährt, auch der sog. Progreß und agitierte, geführt von radikalen Zeitungsschreibern, gegen die Korps, die sich als ein festes Bollwerk gegen den Radikalismus erwiesen. Von 1844 an — man beachte die zeitliche Übereinstimmung mit der Bewegung der „Lichtfreunde" und der „Deutschkatholiken" — gab in Heidelberg der berüchtigte Struve eine „Zeitschrift für Deutschlands Hochschulen" heraus, die dann von Baader als „Akademische Zeitschrift" fortgesetzt wurde: wer sich einen Begriff von der wüsten, verlogenen Hetzerei jener Tage gegen die Korps machen will, durchblättere diese Zeitschrift! Der Taumel, in den die demagogischen Schreier nach und nach das politisch noch so kindliche Volk und mit ihm die Massen der Studentenschaft versetzten, ließ auch einzelne Korps nicht ganz unberührt. Es kam eine subtile Unterscheidung zwischen „absolutem" und „relativem" Duellzwang auf, der in Halle eine tiefgreifende Spaltung des S.C. herbeiführte und auch an anderen Orten einzelne Korps dem an den alten Anschauungen unentwegt festhaltenden S.C. vorübergehend entfremdete. Es ist dies nicht so zu verstehen, als ob die dissentierenden Korps *für sich* den relativen Duellzwang — beliebige Wahl zwischen Revokation und Waffengang — angenommen hätten, sondern der strittige Punkt war die Anerkennung der zahlreichen neu entstandenen Progreßverbindungen oder Landsmannschaften, die im „relativen" Duellzwang ein bequemes Mittel hatten, klingenscheue Elemente anzuziehen und festzuhalten und doch mit einem, wenn auch kastrierten Duellprinzip zu renommieren. Andere Verbindungen

dieser Art verweigerten freilich konsequenterweise jegliche Satisfaktion mit der Waffe.

Der Progreß suchte überall „Allgemeine Studentenschaften", sog. „Allgemeinheiten" ins Leben zu rufen, in denen die Burschenschaften und die neu entstandenen Vereine, Verbindungen, Landsmannschaften und Kränzchen zusammengefaßt waren, um von den Sendboten der kommenden Revolution leichter bearbeitet werden zu können. Die Korps wollten die Führung der studentischen Angelegenheiten nicht ohne weiteres aus der Hand geben, und traten deshalb hier und da in die Allgemeinheiten ein, freilich nur zum Schein und für kurze Zeit. Die Allgemeinheiten zerfielen ebenso schnell wieder, wie sie entstanden waren (um 1846/48) — zum Teil aus denselben Ursachen, die schon die ersten Burschenschaften, von 1815 an, nicht zu längerer Lebensdauer kommen ließen; die Krawalle von 1848 hauchten dem Treiben wieder neues Leben ein, aber mit dem unausbleiblichen Katzenjammer hatte die ganze Geschichte ein Ende.

Als die hier nur angedeuteten Bewegungen ihre höchsten Wellen warfen, im Sommer 1848, konnte man es einem jungen Manne wahrlich nicht verdenken, wenn ihn der Wirbel erfaßte und fortriß. Taumelten ja doch auch hochangesehene Männer, Männer der Wissenschaft! Wir dürfen deshalb auch keinen Stein auf die Korps werfen, die sich an der sattsam bekannten, von Progressisten und Burschenschaftern einberufenen Studentenversammlung in Eisenach vom 11. bis 14. Juni 1848 und an dem daran sich anschließenden Studentenparlament (14. bis 16. Juni) beteiligten, zumal die Korps dort mit wenigen Ausnahmen auf der „Rechten" saßen, und ihr Möglichstes taten, um dem Überschwang der „Linken" Zügel anzulegen. Es verlohnt sich nicht, über diese Verhandlungen mehr als einige Worte zu sagen. Schon der erste Antrag, „das Vermögen der einzelnen Universitäten soll vom Gesamtstaat eingezogen werden", der mit 193 Stimmen Majorität angenommen wurde, charakterisiert das Kindische des ganzen Unternehmens. Die Eisenacher Versammlung konnte aber hier nicht ganz übergangen werden, weil man häufig angenommen hat, daß sie den direkten Anstoß zur Jenenser Korpsversammlung und damit zur Gründung des Kösener S.C.-Verbandes gegeben habe. Dem ist nicht so. Am 10. Mai 1848 erfolgte in Jenenser Burschenschaftskreisen die erste Anregung

zur Eisenacher Versammlung, die zunächst nur als eine burschenschaftliche gedacht war, aber schon am 15. Mai, als die Heidelberger Korps von diesem Plane noch nichts wissen konnten, bestimmte der Vandalensenior v. Klinggräff sein Korps, im Heidelberger S.C. zu beantragen: „Die Seniorenkonvente der übrigen deutschen Universitäten zu einer allgemeinen Beratung einzuladen, um die zur Wahrung und Hebung des landsmannschaftlichen (sic) Interesses nötigen Maßregeln gemeinsam zu besprechen und namentlich die Ausarbeitung eines allgemeinen Komments zu übernehmen."

v. Gröning sagt in seiner Geschichte der Vandalia offenbar auf Grund guter Quellen: „Die Regelung zweier Punkte war es namentlich, die Klinggräff mit seinem Antrage bezweckte. Einmal waren von jeher auf einzelnen Universitäten S.C.-Spaltungen vorgekommen, die nicht nur das Ansehen und die Wirksamkeit der Korps auf den betreffenden Universitäten sehr empfindlich beeinträchtigten, sondern auch für die Korps anderer Universitäten viel Störendes hatten. Wenn zwei Seniorenkonvente auf einer Universität existierten, von denen immer der eine den anderen in Verruf steckte, wußte man auf den übrigen Universitäten nicht, an wen man Anfragen oder Klagen richten, wie man Korpsburschen, die von dort kamen, behandeln sollte und an wen sich Korpsburschen der eigenen Universität, die dort studierten, halten sollten. Zum andern waren auf allen Universitäten die studentischen Verhältnisse in der dem Jahre 1848 vorausgehenden Zeit (s. oben) mehr als früher Gegenstand der Erörterung gewesen und von manchen Seiten waren hierbei Zweifel über die Berechtigung der Korpszwecke und des Korpslebens überhaupt laut geworden."

Der Heidelberger S.C. nahm Klinggräffs Antrag an und erließ die Einladungen zu dem Korpskongreß, der am 15. Juli in Jena stattfinden sollte.[1]) Schon die Rudelsburg-Versammlung war in diesem Jahre ernsten Verhandlungen gewidmet; Leipzig hatte Halle und Jena dringend zum Kommen aufgefordert

[1]) Nach dem Jenenser S.C.-Protokoll waren in dem Einladungsschreiben folgende Beratungsgegenstände vorgeschlagen: 1. Die Stellung zu bezeichnen, welche die Korps den allgemeinen studentischen Vereinigungen gegenüber einzunehmen haben; 2. einen allgemein gültigen Korpskomment auszuarbeiten; 3. eine regelmäßige Korrespondenz der S.C. untereinander einzuleiten.

mit der Motivierung, daß über Studentenverhältnisse im allgemeinen und über Korpsverhältnisse im besonderen debattiert und beschlossen werden solle; Jena bat die beiden andern, am Samstag vor Pfingsten (10. Juni) je einen Deputierten nach Kösen zu schicken, um eine Vorlage für die Korpsversammlung auf der Rudelsburg vorzubereiten. — Die Rudelsburg war dieses Mal von 4—500 Korpsstudenten besucht, fast alle Universitäten waren vertreten.[1]) Was von dieser Versammlung beschlossen worden ist, finde ich nirgends aufgezeichnet, da schwerlich ein Protokoll geführt wurde; es steht aber fest, daß man über den beabsichtigten allgemeinen S.C.-Verband und über zeitgemäße Reformen mehrere Stunden debattierte und das Weitere dem allgemeinen Kongreß zu Jena überließ.

Zu diesem waren, wie erwähnt, vom Heidelberger S.C. alle Seniorenkonvente, auch die in Spaltung begriffenen, ohne Rücksicht auf die Frage der Berechtigung der Parteien eingeladen worden, und zwar sollte jeder S.C. zwei Vertreter, wovon einen mit Stimmrecht, abordnen. Halle nahm die Sache besonders eifrig auf und beschloß seinerseits noch am 6. Juli, die Einladung an alle S.C. zu wiederholen und dabei jedes Korps zur Entsendung eines Deputierten aufzufordern — freilich zu spät, als daß dieser Aufforderung noch hätte Folge geleistet werden können.

Inzwischen hatte Klinggräff seine Absichten für den bevorstehenden Kongreß dem Heidelberger S.C. genauer dargelegt und seine Zustimmung zu folgender Instruktion für die Heidelberger Delegierten gewonnen:

„Sie sollten als Haupt-Korpsprinzipien vertreten, nur solche Verbindungen, aber auch alle solche Verbindungen als Korps und gleichberecht anzuerkennen, die sich dem auf der Universität bestehenden Komment und Seniorenkonvent unterwerfen, die alle politischen Zwecke und Tendenzen ausschließen, die das Duell nicht verwerfen und das speziell studentische Duell unter gleichgesinnten Studenten pflegen, die in ihre engere wirkliche Verbindung keinen aufnehmen, der nicht vorher dem Seniorenkon-

[1]) Halle sandte als Deputierte („nach Kösen") den Westfalen Kramer und den Märker Wendt; Jena den Westfalen Reinhard, den Sachsen Schweitzer, den Franken Wurlitzer, den Thüringer von Stein (so die Reihenfolge im Protokoll); die Namen anderer Deputierter habe ich nicht in Erfahrung gebracht.

vente gemeldet und von ihm nicht beanstandet worden ist, und der sich nicht mindestens einmal geschlagen hat, und die endlich eine weitere Verbindung für die Füchse zu deren Heranbildung für die engere wirkliche Verbindung eingerichtet haben und die Füchse von aller Mitwirkung zu den Beschlüssen des Seniorenkonventes und der Verbindung fernhalten; sie sollten ferner die Einrichtung eines Schiedsgerichts für Vermeidung von S.C.-Spaltungen beantragen."

Als Hauptvertreter wurde, wie billig, v. Klinggräff selbst, als nicht stimmführender Vertreter der Westfale v. Sileon gewählt.

Ein Protokoll des Jenenser Kongresses habe ich nicht erlangen können; leider bin ich daher auf sehr zerstreute und unvollständige Nachrichten angewiesen, wenn ich die Rekonstruktion der ohne Zweifel doch recht interessanten Vertreterliste versuchen will. Elf S.C. waren als solche vertreten.

Heidelberg: v. Klinggräff (Vandale), v. Sileon (Westfale);
Halle: Graf (Westfale), Müller (Märker);
Jena: Wurlitzer (Franke), v. Stein (Thüringer);
Leipzig: Gretschel (Lausitzer);
Gießen: Ludwig (Starkenburger);
Breslau: Schmula (Schlesier);
Erlangen: Ordnung (Baireuther);
Freiburg:
Greifswald:
Göttingen: Pieper (Hannoveraner).

An die elfte Stelle wird wohl Bonn zu setzen sein; Berlin hatte (nach der Korpsgeschichte der Guestphalia) die Einladung abgelehnt. Daß Bonner Vertreter anwesend waren, steht fest; auch einzelne Korps anderer S.C. waren inoffiziell vertreten — so Suevia-München durch Rothenfelder, Bavaria-München durch Anton von Lobkowitz. Freiburg war durch ein Versehen erst ganz kurz vor dem Kongreß eingeladen worden. Kiel, wo nur fünf Korpsburschen waren, ließ sich durch Heidelberg vertreten. — Der jenenser Prorektor hatte zu den Verhandlungen die Aula zur Verfügung gestellt. —

Die von v. Klinggräff aufgestellten und von ihm selbst in Jena vertretenen Prinzipien fanden allgemeinen Anklang. Man einigte sich ferner, den Heidelberger Anträgen entsprechend, über

die Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichts, aus drei jährlich wechselnden S.C. gebildet — für das erste Jahr wurden Breslau, Erlangen und Freiburg dazu bestimmt — welches die bestehenden S.C.-Spaltungen schlichten, neue entscheiden und als Appellationsinstanz gegen S.C.-Beschlüsse dienen sollte. (S. Anlage I.)

Die bei der Wartburgversammlung gefallene Behauptung, der Korpskongreß habe nur den Zweck, „aufs neue die Fahne des Partikularismus zu erheben, und auf alle Weise die Errungenschaften (!) der Wartburgversammlung zu vernichten", wurde zurückgewiesen und eine entsprechende Veröffentlichung in der Göttinger „Deutschen Studentenzeitung" (No. 6) beschlossen. — Ferner wurde der Beschluß gefaßt, *die Kösener Versammlung solle alljährlich zusammentreten* und zur Begutachtung aller studentischen Fragen berechtigt sein; die Annahme oder Ablehnung aller Beschlüsse solle dem Gutdünken jedes S.C. überlassen bleiben (nach v. Gröning). Aus anderen Mitteilungen geht hervor, daß die gefaßten Beschlüsse noch folgende Punkte enthielten:

Die Vororte (d. h. das Schiedsgericht) können eine Strafe nur bestätigen, mildern oder aufheben, nicht aber verschärfen. — Die S.C., welche die Beschlüsse annehmen, senden sich alle Semester „statistische Nachrichten über ihre Korpsverhältnisse" zu.

Das Verhältnis der Korps zu den „Allgemeinen Studentenschaften" wurde durch die Aufstellung des Gesichtspunktes geordnet: der Kongreß will nur *Korpsangelegenheiten* regeln; allgemeine studentische Fragen überläßt er der Gesamtheit, aber immerhin mit Kautelen für die Interessen der Korps. Bezüglich des Paukwesens wurde beschlossen: die Korps halten für und unter sich am absoluten Duellzwang fest und stellen den anderen Verbindungen gegenüber den relativen auf. Auch über Renommageskandale (Bestimmungen ohne vorhergegangene Kontrahagen) über Säbel als „Auskunftswaffe" und über Paukereien zwischen verschiedenen Hochschulen wurden Bestimmungen verabredet. Welche „Adresse" in den mir zugänglichen Angaben als Beratungsgegenstand gemeint ist, kann ich nicht feststellen; vielleicht war eine solche an das Frankfurter Parlament als Gegenadresse gegen die von Eisenach ausgegangene beabsichtigt,[1])

[1]) Dafür spricht der Beschluß des Jenenser S.C., „am 25. Juli auf der Rasenmühle eine Versammlung sämtlicher Korps (scil. des Jenenser S.C.) zu

vielleicht aber auch deckt sich diese Angabe mit der der Gebr. Keil in ihrem „Jenaischen Studentenleben", wonach beschlossen worden sei, daß die Korps für die Beibehaltung der akademischen Gerichtsbarkeit und der Kollegienhonorare durch Proteste und Adressen wirken sollten. Gegen diese beiden alten Einrichtungen lief nämlich der „Progreß" Sturm.

Es kann nach dem bisher Berichteten wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wir den 15. Juli 1848 als den eigentlichen Geburtstag, den Heidelberger Vandalensenior v. Klinggräff als den Vater des Kösener S.C.-Verbandes zu betrachten haben, wenn auch, wie wir sehen werden, das damals Geschaffene noch einmal für wenige Jahre seine offizielle Wirksamkeit verlor. —

Die Jenenser Beschlüsse gingen allen S.C.[1]) zur Begutachtung zu. Im allgemeinen fanden sie Zustimmung; indessen wurden sie in den einzelnen S.C. einer Beratung und ortsgemäßen Modifizierung unterworfen, so in Halle, München. Der Würzburger S.C. freilich lehnte, wie schon die Heidelberger Einladung, so auch ein Gutachten über die Beschlüsse ab, „da er sich um auswärtige Korpsverhältnisse nicht kümmere". Die gegenseitigen regelmäßigen Mitteilungen der „statistischen Nachrichten über die Korpsverhältnisse", auch „Rundschreiben" genannt, nahmen nun ihren Anfang; auch das beschlossene Schiedsgericht, bestehend aus den S.C. zu Breslau, Erlangen und Freiburg, begann alsbald seine Tätigkeit, z. B. Heidelberg gegenüber, wo — Ironie des Schicksals! — gerade am Tage des Jenenser Kongresses eine Spaltung ausgebrochen war.

Der Göttinger S.C. war von der Jenenser Versammlung beauftragt worden, eine ausführliche Erklärung des Begriffes „Korps" zu verfassen, die von den nächstgelegenen S.C. ratifiziert und dann in der „Deutschen Studentenzeitung" (Göttingen, Herausgeber Dr. Hartmann) veröffentlicht werden sollte. Aber das war keine leichte Aufgabe. So ganz fest stand der Inbegriff alles dessen, was die Korps waren und wollten, noch nicht, und die

---

halten, um über die Adresse an die Nationalversammlung zu beraten und abzustimmen". Um die Wartburgadresse kann es sich nicht handeln, da diese schon längst abgegangen war.

[1]) In Königsberg bestand kein S.C. Ein solcher kam dort erst am 22. Juni 1851 nach langer Unterbrechung wieder zustande. Auch der Marburger S.C. war zerfallen und wurde erst im Juni 1849 rekonstituiert.

Zeitverhältnisse waren nicht dazu angetan, rein und klar aus dem Begriff des Korps alles abzuscheiden, was die Aufregung der Zeit hier und da hineingetragen hatte. Die Göttinger beschlossen daher, nach Halle, Jena und Heidelberg zu schreiben, es sei besser die Erklärung, „was das Korps sei" ganz zu unterlassen und dafür einen Aufsatz über das Wesen der Korps (also wohl mehr eine Schilderung als eine Definition) in die Studentenzeitung einrücken zu lassen. Halle erklärte sich damit einverstanden, aber die Studentenzeitung ging unterdessen ein und die ganze Sache unterblieb.

Die Frage der Korpsprinzipien hat damals eine größere Rolle gespielt, als man heute annehmen sollte. Bisher hatte man der Tradition getreu und dem Komment gemäß gelebt und sich keine Rechenschaft über das eigentliche Wesen der Korps abverlangt; erst das Jahr 1848, in dem die „Prinzipien" überhaupt sehr im Vordergrund standen und studentische Verbindungen mit allen möglichen und unmöglichen „Prinzipien" aus dem Boden wuchsen, setzte den Korps gewissermaßen die Pistole auf die Brust: Heraus mit Euren Prinzipien! Die Klinggräffsche Präzisierung (s. oben) enthielt ja freilich die wesentlichen positiven und negativen Merkmale der Korps, und zeichnete einen Rahmen vor, in welchem alle deutschen Korps Platz finden konnten, aber auf feinere Nüancierungen ließ sie sich nicht ein. So war es fast selbstverständlich, daß die bayerischen Korps, die sich als „Lebensverbindungen" bezeichneten, zu der Frage gedrängt wurden: was ist das Wesen des Lebenskorps? In der Tat war dieser Begriff, wie ich schon früher gezeigt habe („Korps" S. 330, 401) vor 1848 durchaus unbestimmt. Das einzige unterscheidende Merkmal der Lebenskorps war in früherer Zeit der Zusammenhang der Korpsphilister mit ihrem Korps, der bei den norddeutschen Korps im allgemeinen fehlte, bei manchen aber doch schon früh vorhanden war. In den 1840er Jahren, als auch in Norddeutschland die Korps sich freier bewegen durften, begann dieser Zusammenhang der Alten Herren und Aktiven von selbst sich herzustellen und zu befestigen: es blieb also genau genommen gar kein Unterschied mehr, denn der Austausch von Aktiven mit anderen Korps war auch bei den Lebenskorps vor 1848 durchaus nicht ungewöhnlich.

Die Bezeichnung „Waffenkorps" scheint, nebenbei bemerkt verhältnismäßig jung zu sein. Aktenmäßige Belege für ihr Vor-

BIBLIOTEKA W TORUNIU

kommen vor den 1860er Jahren habe ich nicht finden können, und ich glaube nicht, daß es ein einziges Korps aus jener Zeit gibt, welches ausdrücklich als „Waffenkorps" gestiftet worden wäre. Die alte Charakterisierung der Korps überhaupt als „Waffenverbindungen" mag den Anlaß zum Aufkommen des Ausdruckes in Lebenskorpskreisen gegeben haben, als nach 1848 der Gegensatz, wie ich zu zeigen versuche, gewissermaßen künstlich neu konstruiert wurde. — Die Meldung von der Konstitutionsänderung der Tübinger Frankonia (23. Juli 1857) hatte die Form „die bisherige Lebensverbindung Frankonia sei Waffenverbindung geworden" (Berliner S.C.-Protokoll vom 27. X. 57). — Übrigens scheint auch die Bezeichnung „Lebensverbindung oder Lebenskorps" lange nicht so alt wie die Sache selbst zu sein; Jäger (der Verfasser des „Felix Schnabel") gebraucht sie wenigstens nicht bei Gelegenheit der Schilderung der Erlanger Korpsverhältnisse (1835), obwohl er die augenfälligen Unterschiede sehr gut kennt.

Die Jenenser Beschlüsse veranlaßten also bei den bayerischen Lebenskorps eine innere Einkehr, die Suche nach einem Prinzip, dessen es ohne das prinzipienreiche Jahr 1848 vielleicht gar nicht bedurft hätte.

Die Isaria in München revidierte ihre Konstitution und beauftragte die Kommission ausdrücklich mit der Feststellung des Begriffes „Lebenskorps". Die neue Konstitution wurde am 4. Februar 1849 angenommen und damit die Eigenschaft des Korps als „Lebenskorps" ausgesprochen, die jetzt lediglich darin bestand, daß fernerhin keine Isaren bei fremden Korps, keine fremden Korpsstudenten bei Isaria aktiv werden sollten. Für den ersten Teil dieser Bestimmung waren indessen Ausnahmen vorbehalten, nicht aber für den letzten. Es geht daraus hervor, daß man ängstlich bestrebt war, fremde Einflüsse vom Korps fernzuhalten — ein Hauptgrund auch für die anfänglich schroff ablehnende Haltung gegen den Kösener Verband, wie gleich näher belegt werden soll.

Die Münchener Schwaben folgten den Isaren nach. Obwohl sie, unbeschadet ihres Austausches von Aktiven mit anderen Korps, besonders mit den Heidelberger Rhenanen, von jeher als Lebensverbindung galten, konstituierten sie sich am 15. November 1849 ausdrücklich als Lebenskorps, so, „daß weder ein Korpsbursch eines andern Korps in unsern Bund aufgenommen werden

könne, noch einem Korpsburschen der Suevia es je gestattet sein solle, als Korpsbursch unseres Korps ein anderes Korpsband zu tragen". Die „Fernhaltung fremder Elemente vom Korps" war auch hier ausgesprochenermaßen das Motiv. — Im Schoße anderer Lebenskorps mögen damals ähnliche Verhandlungen stattgefunden haben, die sich meiner Kenntnis entziehen; ersichtlich ist aber, daß das, was wir heutzutage unter Lebenskorps verstehen, in seiner ausgesprochenen Gestalt verhältnismäßig neuen Datums ist. — Diese Verhältnisse mußten hier berührt werden, da sie späterhin nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung des Kösener S.C.-Verbandes geblieben sind.

Noch 19 Jahre blieb die Korpsprinzipienfrage im Fluß. Erst der Kongreß von 1867 erledigte sie durch die definitive Annahme des Heidelberg-Göttinger „Entwurfs der Korpsprinzipien". Davon später mehr.

Der zweite Kongreß, 1849, (behufs „Ergänzung der vorjährigen Jenenser Beschlüsse"), dieses Mal in Kösen unter dem Präsidium von Halle am ersten Pfingstfeiertag stattfindend, war schlecht besucht. Nur Halle,[1]) Jena,[2]) Berlin,[3]) Heidelberg,[4]) Breslau,[5]) waren vertreten und hatten schon verhandelt, als die zwei Göttinger Vertreter verspätet ankamen. Diese nahmen daher an den Verhandlungen nicht mehr teil; der Göttinger S.C., tief verletzt, beschloß die Resultate zu ignorieren und die Kösener Versammlungen nicht mehr zu beschicken. Gießen hatte den Kongreß nur „schriftlich beschickt" (d. h. wohl, das Ausbleiben des Vertreters entschuldigt?), auch Bonn hatte sich entschuldigt.

Auf die Mitteilung der gefaßten Beschlüsse erfolgten mehrere Antworten. Berlin und Breslau erklärten die Annahme, Gießen nahm einige Paragraphen an, andere nicht, Heidelberg schickte ein Gutachten, Bonn meldete seinen „Beitritt zur Kösener Versammlung" (d. h. wohl: zu den Beschlüssen?), Marburg[6]) und

[1]) Marchia: Wendt, Selchow II, Thuringia: Matthes, Küchendahl; Guestphalia: Rupprecht, Bertram; Pomerania: Kraaz, Gerhardt. Die übrigen Korps bildeten einen nicht anerkannten S.C.

[2]) Deputierter: Der Westfale Reinhard.

[3]) Deputierter: Lendel, Westfale.

[4]) Deputierter: Spener, Hall. Preuße, Saxoborusse.

[5]) Deputierte: Rothe und Schmula, Schlesier.

[6]) Indessen erbat sich der Marburger S.C. nach seiner Rekonstitution die Jenenser Beschlüsse vom Gießener S.C. (Juli 1849).

Würzburg lehnten ab, ebenso München unter gleichzeitiger Erklärung des Austritts aus dem „dort (in Kösen) gegründeten Seniorenkonvent" (Beschluß vom 21. Juli 1849). Aus diesen Zustimmungen und Ablehnungen, auch seitens von in Kösen vertreten gewesenen S.C. ist zu ersehen, daß der Kongreß damals nur als eine begutachtende, vorschlagende, nicht als eine beschließende Behörde angesehen wurde:[1]) wie gegenüber den Jenenser Beschlüssen von 1848, so behielt auch den 1849er Beschlüssen gegenüber jeder S.C. freie Hand, ohne an das Votum seiner Kongreßvertreter gebunden zu sein. Aus einem Hallenser Protokolleintrag vom November 1849 ist zu entnehmen, welche S.C. damals als zum Verband gehörig betrachtet wurden; die Wiederaufnahme der Borussia in den S.C. wurde „allen S.C. gemeldet, die sich an den Kösener Beschlüssen beteiligt (?) haben": Berlin, Bonn, Breslau, Freiburg, Gießen, Göttingen (die Ablehnung war also nicht aufrecht erhalten worden), Greifswald, Heidelberg, Jena, Leipzig und natürlich Halle selbst. — Daß ein „S.C.-Verband" als wirklich bestehend betrachtet wurde, beweist der Antrag der Teutonia im Marburger S.C. (22. VII. 49): Die Rekonstitution des S.C. „den im S.C.-Verband stehenden Korps" anzuzeigen. Der Antrag wurde freilich abgelehnt, wie seine Wiederholung im nächsten Semester beweist.

Mehrfach war in diesem Jahre Halle als Vorort um Entscheidungen angegangen worden; trotzdem scheint ein Zweifel über die Vorortschaft Halles bestanden zu haben, denn im Februar 1850 wird Leipzig von Halle aufgefordert, die „Vorortsangelegenheit zu entscheiden" (ausgestrichen: „daß Halle der Vorort sei"). Außerdem wirkte ein Schiedsgericht, dem Göttingen, Leipzig, Halle angehörten.

Deutlich fühlt man nun die Ermüdung, die auf die Erregung der beiden letzten Jahre folgte, aus den spärlichen Nachrichten heraus. Der Kösener Kongreß schläft allmählich ein.

Zum Kongreß 1850 lud Halle als Vorort ein und sandte einen Vertreter, Jena beauftragte den Thüringer Weller mit seiner Vertretung, Berlin schickte für jedes Korps einen Deputierten, Breslau den Schlesier Rohowski; Gießen, Göttingen und Heidelberg waren nicht anwesend. Welche S.C. außer den ge-

[1]) Dem Jenenser Deputierten war diese Auffassung ausdrücklich als Instruktion mitgegeben worden.

nannten noch vertreten waren, konnte ich nicht feststellen. — Aus den Verhandlungen berichtete der Jenenser Vertreter seinem S.C. laut Protokoll folgendes:

1. Jena stellt den Antrag, daß bis zum 15. Juni sich alle die S.C., welche die vorigen Kösener Korps-Kongresse beschickt haben, bei dem diesjährigen aber nicht anwesend sind, erklären sollen, ob sie sich den Kösener Beschlüssen fügen wollen oder nicht.
2. Jena: Diejenigen S.C., welche sich bei den Kösener Kongressen beteiligen, sollen alle cum infamia exkludierten Leute in dem halbjährlichen Rundschreiben bezeichnen.
3. Berlin: Diejenigen S.C., welche die halbjährlichen Rundschreiben versäumen, sollen vom Vorort nicht zur nächsten Kösener Versammlung eingeladen werden.
4. Berlin: Diejenige streitige Partei, welche sich einem Schiedsgerichte oder dessen Aussprüchen nicht unterwerfen will, soll vom Vorort in contumaciam verurteilt werden.
5. Die Greifswalder Borussia hat sich an den Kösener Kongreß um Beilegung ihrer Streitigkeit gewendet und ist vom Kongreß an ein Schiedsgericht verwiesen worden.
6. Berlin ist fürs nächste Jahr zum Vorort gewählt.

Daß die Anträge 1 bis 4 zu Beschlüssen erhoben wurden, ist ohne weiteres anzunehmen, da sonst in anderer Form darüber berichtet worden wäre. — Von der Aufnahme, die diese Beschlüsse bei den nicht vertretenen S.C. gefunden haben, kann ich nur berichten, daß Göttingen die Beschlüsse ad acta legte, Heidelberg dagegen sie annahm.

Zum nächsten Kongreß, 6. Juni 1851, lädt der Vorort Berlin ein (im Gießener S.C.-Protokoll ist dieser Kongreß auffälligerweise als „der erste ordentliche" bezeichnet!). Dieses Mal lehnt sogar Halle die Beschickung mit 5 gegen 2 Stimmen ab; Gießen ist wegen verspäteter Einladung verhindert, einen Vertreter zu senden, bittet aber um Mitteilung der zu fassenden Beschlüsse. — Der Kongreß war nur von Berlin, Heidelberg (Vertreter: Musset, Rhenane), Jena und Leipzig beschickt. Über seinen Verlauf berichtet der Jenenser Vertreter, der Franke Grosch, es habe nichts beschlossen werden können, weil nur die Minorität der S.C. zugegen war. Als Vorort wurde Heidelberg gewählt. Ziemlich allgemein mag damals wohl die Auf-

fassung gewesen sein, daß der Kongreß aufgehört habe. Aber an dem — gewissermaßen intellektuell bestehenden — Verbande hielt man fest; so beschloß im Mai 1851 der Gießener S.C., das präsidierende Korps solle „an die S.C., welche sich im S.C.-Verbande befinden", die Korpsbestände schicken, und noch im November 1851 traf Heidelberg, als Vorort in Sachen einer Breslauer S.C.-Spaltung angerufen, eine Entscheidung.

Im Mai 1852 regte der Altmärker Fincke im Hallenser S.C. „die Angelegenheit wegen des Kösener Kongreßes" an: der S.C. beschloß, ihn nicht zu beschicken; der Heidelberger S.C. beantwortete eine vom Berliner S.C. am 18. Mai eingelaufene Einladung mit dem Beschluß, daß der Kongreß „dieses Mal nicht abgehalten werden solle". Auch sonst findet sich keine Spur von einem in diesem Jahre abgehaltenen Kongreß. Freilich wird Heidelberg noch im Sommer 1852 als „Vorort" bezeichnet, aber als sich 1857 der Bonner S.C. an Halle mit der Bitte um die Beschlüsse von 1851 bis 1855 wandte, waren solche weder in Halle, noch in Jena — also überhaupt nicht vorhanden. — Im Juni 1853 beauftragte der Heidelberger S.C. das präsidierende Korps, sich „nach den Kösener Beschlüssen umzusehen"; man vermutete also dort, daß 1853 ein Kongreß stattgefunden haben könne. Aber die Protokolle melden nichts von einem Erfolg dieser Umschau, so daß wir also sicher annehmen können, die erste Periode des Kösener Kongresses habe mit dem Jahre 1851 oder 1852 ihr Ende gefunden. Aber sie hatte doch dauernde Früchte hinterlassen. Die getroffenen Vereinbarungen blieben im großen und ganzen bestehen, die Schiedsgerichte fungierten weiter und die „statistischen Mitteilungen" wurden nach wie vor ausgetauscht. Halle stand im Jahre 1852 mit Berlin, Breslau, Jena, Göttingen, Leipzig, Gießen, Bonn, Heidelberg, Greifswald im regelmäßigen Meldungsaustausch; 1853 sind nur noch Berlin, Breslau, Gießen, Göttingen, Greifswald, Jena, Leipzig genannt, 1854 fehlt Göttingen dabei. Der Berliner S.C. meldete im Mai 1854 eine Verrufserklärung und eine Suspension nach Breslau, Halle, Greifswald, Leipzig, Jena, Göttingen, Bonn, Heidelberg, Gießen und Würzburg; mit den meisten dieser S.C. wurden auch die Korpsbestände gewechselt.

Der formelle Verband von 1848 und der regelmäßige Kongreß waren also fast im Sande verlaufen, aber die Gründe für einen festeren Zusammenschluß und für alljährliche autoritative Versammlungen bestanden weiter, und so forderte der Göttinger S.C. im Mai 1855 zu einem neuen Seniorenkongreß in Kösen auf, und erbat sich vom Jenenser S.C. die Akten „vom vorigen Kongreß zu Kösen". Man betrachtete also den beabsichtigten Kongreß durchaus nicht als ein novum, sondern knüpfte bewußt an die früheren Kongresse an: ein Beweis dafür, daß es richtiger gewesen wäre, schon 1898 den 50jährigen Geburtstag des „Kösseners" zu feiern.

Jena bat den Göttinger S.C. um nähere Auskunft und erhielt die Antwort, die Anregung zur Abhaltung des Kongresses sei nicht vom Göttinger, sondern vom Gießener S.C. ausgegangen; über den Gegenstand der Verhandlungen sei man in Göttingen selbst im Unklaren.

Der Kongreß trat am 26. Mai 1855 zusammen und wurde der erste einer bis jetzt noch nicht unterbrochenen Reihe. Folgende S.C. waren anwesend: Göttingen (Vorort) vertreten durch den Braunschweiger Hübener, der wahrscheinlich präsidiert hat, den Frisolüneburger Oltmann und den Hannoveraner Wehland, Gießen (vertreten durch Hassia), Halle vertreten durch den Altmärker Werner, den Sachsen Rudolph, den Märker Pietsch und den Westfalen Appel, Heidelberg (vertreten durch den Schwaben Knecht, den Saxoborussen Korn, den Vandalen Billroth II), Jena (vertreten durch den Franken Winter), Leipzig und Marburg (vertreten durch den Teutonen Müller und den Hessen-Nassauer —?). Leider habe ich die Protokolle von 1855, wie auch die der nächsten drei Jahre nicht mehr auftreiben können, aber aus den vorhandenen Beschlüssen ist unschwer der wichtigste Inhalt der Verhandlungen zu erkennen.

Der Verband wurde definitiv konstituiert bzw. rekonstituiert; die Konstitution ist in den gefaßten Beschlüssen niedergelegt, die nach dem Kongreß vom Vorort Göttingen an alle S.C. zur Begutachtung und Annahme geschickt wurden. Als Gründungsdokument des Kösener S.C.-Verbandes darf das Schriftstück an dieser Stelle nicht fehlen:

Beschlüsse der S.C.-Deputierten-Versammlung zu Kösen am 26. May 1855.[1])

§ 1. [§ 1] Die am 25. und 26. May 1855 zu Kösen repräsentierten sieben Senioren-Konvente: Gießen, Göttingen, Halle, Heidelberg, Jena, Leipzig, Marburg, sowie diejenigen, welche später noch die auf dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse anerkennen werden, bilden einen S.C.-Verband und verpflichten sich, sowohl die jetzt gefaßten, als auch die künftig zu fassenden Beschlüsse des Kongresses unbedingt anzuerkennen.

§ 2. [§ 2] Beschlußfähig ist der Kongreß, sobald zwei Drittel der im S.C.-Verbande befindlichen S.C. gehörig vertreten sind.

§ 3. [§ 4] Die Sitzungen des Kongresses sind nur für Korpsburschen beratend und öffentlich.

§ 4. [§ 3] Die Abstimmung geht nicht nach Korps, sondern für jeden S.C. stimmt nur ein Deputierter.

§ 5. [§ 5] Der Kongreß findet alljährlich zur festgesetzten Zeit statt und ist der jedesmalige Vorort verpflichtet, denselben auf 2 Tage vor Pfingsten und zwar 14 Tage vor Beginn desselben den verschiedenen S.C. anzukündigen und diesen etwaige Vorlagen mitzuteilen. [§ 6] Auch hat derselbe das Resultat des Kongresses sämtlichen S.C. im Verbande mitzuteilen.

§ 6. [§ 7] Der Vorort ist verpflichtet, bei dringenden Angelegenheiten einen außerordentlichen Kongreß zusammenzuberufen.[2])

§ 7. [§ 9] Für das laufende Jahr 1855/56 ist Göttingen Vorort; derselbe sowie das damit verbundene Präsidium auf dem Kongreß wechselt in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8. [§ 10] Das Präsidium geht über 3 Wochen vor Pfingsten und ist der Vorort verpflichtet, bis zu dieser Zeit die Akten an den nachfolgenden Vorort einzuschicken.

Anmerkung: Die bei dem alten Vorort noch schwebenden Sachen sollen indes von demselben auch bis zu Ende verhandelt werden.

---

[1]) Die in eckigen Klammern beigefügten Paragraphenzahlen bezeichnen die §§ der Zusammenstellung von 1858. Vergl. Anhang.

[2]) Es ist bemerkenswert, daß von dieser Bestimmung zum ersten Male vor wenigen Jahren Gebrauch gemacht worden ist: der erste außerordentliche K.C. trat am 12. und 13. Dezember 1904 in Halle zusammen. Ein im November 1893 vom Münchener S.C. in Sachen der A.M. beantragter A.O. K.C. war abgelehnt worden.

§ 9. [§ 8] Bei Verhinderung des zeitweiligen Vororts ist der Vorhergehende sein Substitut und so weiter rückwärts.

§ 10. [§ 23] In betreff des Instanzenzugs ist folgender Beschluß gefaßt:

I. Bei Klagen gegen einzelne Individuen ist
   a. Erste Instanz: der eigene S.C.
   b. Zweite Instanz: der Vorort.
   c. Bei Klagen auf infamen Verruf wird ausnahmsweise eine 3. Instanz durch 3 andere S.C. gebildet.

II. Bei Klagen gegen ein Korps:
   a. Erste Instanz: der Vorort.
   b. Zweite Instanz: 3 andere Senioren-Konvente.

III. Bei Klagen gegen einen Senioren-Konvent ist
   a. Erste Instanz: der Vorort.
   b. Zweite Instanz: 3 andere Senioren-Konvente.
   c. Dritte Instanz: der S.C.-Kongreß, sei es ein ordentlicher oder ein außerordentlicher.

Anmerkung: Die Instanz von 3 S.C. wird dadurch gebildet, daß Kläger einen, Beklagter den zweiten und der Vorort, resp. dessen Substitut den dritten zu wählen hat.

§ 11. [§ 15] In bezug auf das Verhältnis der Korps andern Verbindungen gegenüber sind folgende Beschlüsse gefaßt:

Denjenigen Verbindungen, die nicht dem absoluten Duellzwang huldigen, d. h. die nicht unbedingt losgehen, soll nur Satisfaktion gegeben werden, wenn sie auf Korpswaffen losgehen.

§ 12. [§ 15] Diejenigen Verbindungen, die den absoluten Duellzwang anerkennen, sollen auch auf ihre eigenen Waffen Satisfaktion erhalten.

§ 13. [§ 14] Ein Nichtkorpsstudent, sowie eine nicht dem S.C.-Verbande angehörende Verbindung können nur dann eine Klage beim S.C. vorbringen, falls sie den unbedingten Duellzwang anerkennen und auf Ehrenwort erklären, daß sie dem Urteile des S.C. sich unbedingt fügen wollen.

§ 14. [§ 31] Rücksichtlich des Verrufsverhältnisses über ein ganzes Korps ist beschlossen: Ein Korps als solches, Farben und Namen desselben, können nie in Verruf kommen, sondern nur die zeitweiligen Mitglieder, wozu indessen die Renoncen nicht hinzuzurechnen sind.

Anmerkung: Dieser Beschluß hat rückwirkende Kraft.

§ 15. [§ 12] Ein jeder S.C. ist verpflichtet, bis Pfingsten, resp. Weihnachten eines jeden Jahres die statistischen Nachrichten der betreffenden Korps den übrigen S.C. mitzuteilen, sowie über alle anderen wichtigen Angelegenheiten im Laufe des Semesters den übrigen S.C. im S.C.-Verbande unverzüglich Nachricht zu geben.

Kösen, den 26. May 1855.

Der präsidierende Senioren-Konvent zu Göttingen

A. Huebener, Brunsvigae [Zirkel].
H. Oltmann, Frisoluneburgiae [Zirkel].
W. Wehland, Hannoverae [Zirkel].

Die Wirkung der Kösener Versammlung und ihrer Beschlüsse war nicht überall die gleiche. Berlin, Breslau, Freiburg und Greifswald traten dem rekonstituierten Verbande noch im Jahre 1855, Bonn am 30. April 1856 bei; in Kiel bestand kein Korps — erst im Dezember 1855 wurde Holsatia rekonstituiert —, in Königsberg fiel der Antrag auf Anschluß gegen die Stimme der Masovia durch. Die süddeutschen S.C. hielten sich ebenfalls noch zurück. Hier und da mag dieser Zurückhaltung wohl etwas Mißtrauen gegen norddeutsches Wesen zugrunde gelegen haben: politisch-partikularistischer Natur war der Widerstand nicht. Der Hauptgrund des Mißtrauens der bayerischen S.C. war ein Gerücht, das böswilliger Verhetzung oder mangelndem Verständnis seine Entstehung verdankte, aber leider in Bayern rasche Verbreitung und allgemein Glauben fand: es hieß, der Kösener Verband bezwecke unter anderem auch den Ausgleich innerer Verschiedenheiten der Korps und dadurch würden die originellen inneren Institutionen der einzelnen Korps eine Einbuße erleiden; speziell glaubte man, die Kösener Prinzipien ständen mit der — wie wir sehen, seit 1848 neu befestigten — Lebenskorpsidee im Widerspruch. Dadurch wurde bei den Lebenskorps eine starke Abneigung gegen den Anschluß an den Verband erzeugt. (Lotz.) — Andererseits aber bildeten diejenigen Korps, die schon seit ihrem Bestehen freundschaftliche Verhältnisse zu Korps norddeutscher Universitäten hatten — die Frankonia zu München, Nassovia und Rhenania zu Würzburg — einen ständigen Rückhalt für die Anschlußbestrebungen, die sie selbst nach Kräften förderten. Die Zeit hat gelehrt, daß jene Befürchtung der Lebenskorps

grundlos war, grundlos wenigstens, was die Prinzipien anlangt. Nicht ganz grundlos freilich war die Befürchtung, norddeutsche Art und Sitte werde durch die nahe Berührung dem bayerischen Korpsleben einen Teil seiner Originalität abstreifen; aber der Erfolg hat auch hier gezeigt, daß die gegenseitige Anpassung im allgemeinen nicht über ein gewisses, für beide Teile heilsames Maß hinausgegangen ist.

Die Vorortschaft begann, wie aus den Beschlüssen hervorgeht, jedesmal mit dem Präsidium auf dem Kongreß, da nämlich die Bestimmung des Übergangs drei Wochen *vor* dem Kongreß schon 1856 abgeändert wurde. Solange sich die Geschäftstätigkeit des Verbandes in engen Grenzen hielt, war gegen diese Anordnung nichts einzuwenden, später aber stellte es sich mehr und mehr als unpraktisch heraus, daß der S.C., der den Kongreß zu leiten hatte, in die Angelegenheiten des vorhergegangenen Kongreßjahres nicht genügend eingeweiht war, und so wurde denn 1888 beschlossen, daß der Kongreß („K.C.") in Zukunft die Tätigkeit des Vororts beschließen, nicht beginnen solle. Göttingen führte daher sowohl 1888 als auch 1889 das Präsidium des K.C. In der nachfolgenden Chronik des Verbandes bedeutet also bis 1888 die Angabe „Präsidium" den Vorsitz im K.C. und den *demnächstigen* Vorort, von 1889 an Präsidium und den *bisherigen* Vorort.

1856. 10. Mai. Präsidium: **Greifswald** (Hanstein, Guestfaliae).

Da ich die Beschlüsse bis 1862, die, seit 1858 in Abschnitte eingeteilt, bis zur Annahme des Breslauer Entwurfes (1866) als Kösener Statuten galten, in den Anlagen wiedergebe, so möge hier ein kurzer Hinweis genügen. Der jetzt schon aus elf S.C. bestehende Verband[1]) fühlte sich stark genug, um auf die noch abseits stehenden einen Druck ausüben zu können; daher wurden alle Mitteilungen und die Vorteile des Verbandes ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten. Jedem Korps wurde das Recht zugestanden, einen Vertreter zum K.C. zu schicken; bei der Ab-

[1]) Ich muß dabei anmerken, daß damals und noch längere Zeit häufige S.C.-Spaltungen vorkamen und demnach fast immer einzelne Korps oder Gruppen solcher vorübergehend außerhalb des S.C. und somit des Verbandes standen. Es würde zu weit führen, alle diese Fälle zu registrieren; ich verweise auf „Korps", Abschnitt 3.

stimmung galt die Majorität der Korpsstimmen als Stimmen des betreffenden S.C. — Zum ersten Male tritt der protokollierte Verweis als Strafe für schlechte Führung der Vorortsgeschäfte auf. Ferner nahm der K.C. einige Änderungen im Appellationswesen vor und gab den S.C. das Recht, Korps aus dem S.C. zu exmittieren. Das Renoncieren von Verbindungen, die sich als Korps auftun, wurde zur allgemeinen Norm erhoben und ausdrücklich beschlossen, daß kein Landsmannschafter oder Progressist ohne vorheriges Renoncieren in ein Korps rezipiert werden dürfe.

1857. 29. und 30. Mai. **Halle** (Hassert, Marchiae).

Freiburg (das hiernach inzwischen wieder ausgetreten war) und Tübingen treten dem Verbande bei. — Die Bestimmungen gegen die Verbindungen ohne unbedingte Satisfaktion werden noch mehr verschärft: keiner darf mit verhängten Farben mit solchen losgehen, auch keiner mehr zu diesem Zweck zum Schein austreten; vom „relativen" Duellzwang ist schon lange nicht mehr die Rede. — Der Begriff des Renoncierens wird festgestellt als „Ausschluß von Präsidium und Stimme im S.C.". — Die Gewalt des S.C. über die in seinem Bereiche studierenden Korpsstudenten wird festgelegt durch den Beschluß: jeder Korpsstudent hat sich allen Bestimmungen des S.C. der Universität, wo er studiert, zu fügen. — Die Bestimmungen über die „statistischen Berichte" werden erweitert. — Im Januar 1858 meldete sich eine Nassovia zu München beim Vorort zum Verbande an. Da sonst nirgends etwas über dieses Korps zu finden ist, darf man annehmen, daß es bald wieder aufflog und sich die Angelegenheit damit erledigte.

1858. 21. und 22. Mai. **Heidelberg** (Präsidierender: ?).

Von diesem K.C. stammt die Verordnung, daß jeder Korpsbursch vor der Rezeption einmal losgewesen sein muß. Dieser Grundsatz galt natürlich schon lange, schon seit Beginn des Jahrhunderts (vgl. auch die Klinggräffschen Anträge zum Kongreß 1848), aber es kamen immerhin hier und da Ausnahmefälle vor, die zu Streitigkeiten geführt hatten. Auch jetzt noch sah sich der K.C. veranlaßt, den S.C. das Zulassen von Ausnahmen in dringenden Fällen zu gestatten. — Der Grundsatz, daß die Regelung

des Verhältnisses zu anderen Verbindungen derselben Hochschule dem betreffenden S.C. überlassen sein soll, ist in diesem Jahre festgelegt worden.

Das Gerichtsverfahren im Verbande war bis dahin immer noch schwankend, und die bei jedem K.C. neu hinzutretenden Bestimmungen konnten die Mißstände nicht genügend heben. Der K.C. beschloß deshalb, daß jeder S.C. sein Gerichtsverfahren dem Vorort (Heidelberg) einzusenden habe, der alle prüfen und dem nächsten K.C. den Entwurf eines allgemeinen Gerichtsverfahrens vorlegen solle. Inzwischen wurden die bis dahin ergangenen Kösener Beschlüsse einheitlich zusammengefaßt und in vier Teile eingeteilt:

I. Vom Kösener Kongreß im allgemeinen, § 1—10.
II. Beschlüsse, welche den allgemeinen S.C.-Komment betreffen § 11—21.
III. Beschlüsse, welche den Pauk-Komment betreffen. § 22, 23.
IV. Beschlüsse über Klagesachen. § 24—33.[1])

In dieser Zusammenstellung haben wir also die erste Fassung der Kösener Statuten zu erblicken.

1859. 10. Juni. Jena (Ritscher, Thuringiae).

Würzburg trat als der erste bayerische S.C. dem Verbande bei. — Ich habe schon früher über die Ursachen der bisherigen Zurückhaltung einige Worte gesagt. Daß der Beitritt verhältnismäßig rasch erfolgte, kam so. Bisher war er durch die Majorität der drei Lebenskorps gegenüber der Nassovia und Rhenania vereitelt worden; als infolge einer Differenz Mönania und Nassovia aus dem S.C. austraten, änderte sich die Sachlage an sich nicht, da immer noch Frankonia und Bavaria der Rhenania gegenüberstanden. Da schied auch Bavaria aus dem S.C.; die beiden übrig bleibenden Korps Frankonia und Rhenania einigten sich alsbald und traten dem Verbande bei, der nun eine Gelegenheit hatte, seine bereits erlangte Macht zu erproben. Es blieb den außerhalb des S.C. stehenden Korps nichts anderes übrig, als den Kösener Verband anzuerkennen, wenn sie selbst auf Anerkennung als Korps rechnen wollten. Bei den Nassauern konnte ja Renitenz überhaupt nicht in Frage kommen, und auch die Main-

[1]) Bei der Wiedergabe der Beschlüsse oben und in den Anlagen sind die §§ dieser Zusammenfassung in eckigen Klammern angedeutet.

länder fügten sich noch in demselben Jahre 1859. Die Bayern protestierten und standen noch zwei Semester lang außerhalb des S.C., aber sie benutzten diese Zeit, um sich genau über das Wesen und die Ziele des Verbandes zu informieren. Sie erlangten die Gewißheit, daß weder die Konstitution vorzulegen, noch die Möglichkeit eines Eingriffes in dieselbe zu fürchten sei, daß vielmehr der Verband lediglich die Einigkeit aller Korps, unbeschadet ihrer inneren Eigentümlichkeiten bezwecke, und so traten denn auch sie dem S.C. und damit dem Verbande wieder bei (7. November 1860). Die einmal gewonnene Überzeugung von den idealen Zwecken des Köseners hielten die Bayern getreulich fest und bewährten sie zum Heile des Ganzen bei einer Gelegenheit, auf die ich später zu sprechen kommen muß. —

Vom K.C. 1859 wurde unter anderem die schriftliche Beglaubigung der Vertreter und die Verpflichtung, auf Bestimmzettel loszugehen eingeführt.

Die Bestimmzettel, auch kürzer Stimmzettel genannt, waren schon seit Beginn des Jahrzehnts bei vielen S.C. in Übung. Es war ein Prinzipienkampf, der aber doch schließlich nur ein Kampf um die Form war, wenn immer wieder versucht wurde, die „Kontrahierkneipe" beizubehalten. An manchen Orten wurde sie sogar mehrmals abgeschafft und wieder eingeführt. Die obwaltenden Meinungsverschiedenheiten kennzeichnet das Hallische S.C.-Protokoll vom 11. Januar 1853. Der Antrag auf Einführung der Stimmzettel ging durch. Die Gegner opponierten, „weil der Beschluß die Prinzipien der Korps berühre, nicht nur die Form; nach außen hin würde er die Korps schädigen, da er der Behauptung, die Korps betrachteten das Duell nur als Waffenspiel, neue Nahrung geben würde". Mit Recht aber wurde erwidert, „das wisse man ohnehin schon, daß die Korps die Duelle nicht nur zum Auspauken von Ehrensachen (benutzten), sondern auch als Übung des Mutes und der Kraft ansähen. Der Beschluß ändere daran nichts; es wäre besser, ohne Beleidigung loszugehen, als zum Zwecke des Losgehens sich gegenseitig zu beleidigen, mit vielen Leuten tuschierende Ausdrücke zu wechseln, die doch nicht alle mit der Klinge gesühnt werden könnten (in der Tat pflegte nach einer Kontrahierkneipe jeder mit allen zu hängen). Der Beschluß werde den anständigen Ton unter den Studenten fördern".

Ohne Zweifel ist durch die förmliche Einführung des Bestimmzettels die Schlägermensur eines guten Teils ihres ehrenreinigenden Charakters entkleidet und den schweren Waffen mehr Raum geschaffen worden, aber diese Entwicklung war ohnedies schon im Gange und so konnte der Stimmzettel wirklich nur den Ton verfeinern. —

Der Heidelberger Entwurf eines allgemeinen Gerichtsverfahrens lag vor und zirkulierte im kommenden Jahre bei den einzelnen S.C.

1860. 25. und 26. Mai. **Leipzig** (Geyler Sax.) [1]

Hauptgegenstand der Verhandlungen war der Heidelberger Entwurf eines allgemeinen Gerichtsverfahrens. Die einzelnen S.C. hatten sich nicht dazu entschließen können, ihr bisher geübtes, aus lokalen Bedürfnissen und Verhältnissen hervorgewachsenes Gerichtsverfahren zu gunsten einer allgemeinen Norm aufzugeben, und so wurden die Abschnitte 1 bis 7, die das S.C.-Gerichtsverfahren behandelten, abgelehnt, dagegen der 8. Abschnitt „von den Rechtsmitteln gegen ein Urteil" mit einigen Streichungen und Änderungen angenommen (s. Anl.). Die neuen Bestimmungen traten am 1. Juli 1860 in Kraft. Zu ihrer Ergänzung wurde beschlossen, daß jeder S.C. „die Definition und Wirkung seiner verschiedenen Strafen" dem Vorort einsenden solle, der eine tabellarische Übersicht anzufertigen habe. Auch die Holsatia zu Kiel sollte dazu aufgefordert werden: ein Beweis, daß Kiel — wohl schon seit 1856 — als zum Verband gehörig betrachtet wurde, wenn es auch mangels eines S.C. einen stimmführenden Vertreter zum K.C. abzuordnen nicht berechtigt war. — Immer noch waren S.C.-Spaltungen an der Tagesordnung; der Kongreß hatte sich mit solchen in Breslau und Greifswald zu beschäftigen.

Auf Antrag von Halle wurde vom Kongreß die „Allgemeine Universitätszeitschrift" (Herausgeber Dr. Löwenthal), Frankfurt und Leipzig 1860ff., empfohlen.

---

[1]) In den nachfolgenden Protokollauszügen sind, wie billig, alle persönlichen Angelegenheiten und alle Verhandlungen über Klagen und Strafen übergangen. Die Protokolle von 1860 an sind von mir gesammelt und dem K.C. 1905 gebunden überreicht worden. Die Protokolle der früheren Kongresse waren nicht zu erlangen.

1861. 17. und 18. Mai. **Tübingen** (Munz, Lusat. Leipzig).

Wegen Fehlens eines Vertreters von Marburg, welches an der Reihe war, den Vorort zu übernehmen, führte Leipzig auf dem Kongreß den Vorsitz. Am zweiten Tage erschien ein Vertreter von Marburg und erklärte, sein S.C. sei nicht in der Lage, die Geschäfte zu übernehmen. Marburg wurde daher dispensiert; die Akten waren schon vor dem Kongreß von Marburg nach Tübingen weitergeschickt worden, indessen behielt Leipzig nach K.C.-Beschluß das Präsidium noch vier Wochen bei.

In Erlangen stand Onoldia infolge von Differenzen außerhalb des S.C., der von Baruthia und Bavaria gebildet wurde. Die andauernden S.C.-Streitigkeiten hatten schon lange in Erlangen den Wunsch nach einer entscheidenden Behörde geweckt, und das gegen den Kösener Verband gehegte Mißtrauen war, wie in Würzburg, besserer Einsicht gewichen. Der Beitritt Würzburgs brachte auch für Erlangen die Entscheidung. Sowohl der S.C. (vertreten durch einen Bayern) als auch Onoldia suchten den Eintritt in den Verband zu gewinnen. Der Kongreß entschied, getreu seiner einigenden Tendenz, daß die Spaltung zu beseitigen und Onoldia in den S.C. aufzunehmen sei, dann sollte der Erlanger S.C. ohne weiteres vom Vorort für aufgenommen erklärt werden. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so werde die nachgebende Partei allein aufgenommen. Aber die Einigung kam glücklicherweise bald zustande und am 1. Juli 1861 trat Erlangen dem K.S.C.V. bei, ein Ereignis, welches „als der Beginn einer neuen besseren Ära im Erlanger Korpsleben mit Freuden begrüßt wurde". (Rügemer.)

Bestimmungen über das Wiederauftun suspendierter Korps und über die Erzwingung des Gehorsams gegenüber rechtskräftigen Urteilen wurden getroffen, und ein Antrag Heidelbergs, der die Zwecke und Funktionen des Kösener S.C.-Verbandes genauer umschrieb angenommen (s. Anl. 6, § 2 a). — Der von Hildesoguestfalia gestellte Antrag auf Errichtung einer Kongreßkasse wurde abgelehnt.

1862. 6. und 7. Juni. **Würzburg** (Schröder, Nassoviae).

Tigurinia-Zürich trat dem Verband in der Form bei, daß sie als Korps anerkannt und ihr der Sitz im Kongreß bewilligt wurde.

Auch in München war das Bedürfnis nach Anschluß, das bisher nur von Frankonia vertreten worden war, zum Durchbruch gekommen, und auch hier war eine S.C.-Spaltung die unmittelbare Veranlassung dazu. Auf der einen Seite standen Suevia, Bavaria, Frankonia, Makaria,[1]) auf der andern Palatia und Isaria. Beide Parteien hatten dem Kongreß ein Gesuch um Aufnahme eingereicht und Vertreter entsandt. Der K.C. ließ sich die Klagepunkte vortragen und entschied, daß der Zwist als beseitigt anzusehen sei. Beide Parteien unterwarfen sich dem Spruch und somit trat der Münchener S.C. sofort als Ganzes dem Verbande bei.

Der Antrag Leipzigs, überall die gleiche Chargenbezeichnung einzuführen, fiel — nach einer Bemerkung im Protokoll: zum dritten Mal — durch: wir dürfen sagen, glücklicherweise. Denn wenn es an sich auch einerlei ist, ob der Senior mit einem oder drei Kruxen bezeichnet wird, so ruhen doch solche und ähnliche Eigentümlichkeiten auf traditionellen Gründen und können daher Schonung beanspruchen. So hat unter anderem in späteren Jahren — in den Zeiten der S.C.-P.P.S. — auch die Anregung, überall entweder Korb oder Glocke als einheitliche Waffe einzuführen, glücklicherweise keinen Erfolg gehabt. Die unentwegte Beibehaltung der Tendenz, jede unnötige Gleichmacherei zu vermeiden, wird um so mehr zu billigen sein, als die Zeitverhältnisse für sich allein schon leider mehr als genug an der Abstreifung origineller Eigentümlichkeiten arbeiten! —

Abermals wurde eine neue Zusammenstellung der Kösener Beschlüsse angeordnet und beschlossen, daß der Vorort die von jedem K.C. neu gefaßten Beschlüsse behufs Einfügung in die früheren alten S.C. mit Angabe der Paragraphzahlen mitzuteilen habe.

---

[1]) Ich möchte an dieser Stelle, auf mehrfache Anfragen antwortend, die Herkunft des Namens „Makaria" erklären: Die Stifter wollten ihrer Gründung den Namen der Verbindung geben, welcher Körner in Leipzig angehört hatte. Die Makaria in Leipzig war aber nur eine lose Vereinigung junger Dichter, welcher sich der Thüringer-Korpsbursch Körner nebenbei angeschlossen hatte. Die Farben der Münchener Makaren sind den Leipziger Thüringerfarben nachgebildet. Die Stifter der Makaria wußten wohl, daß Körner ein schwarz-rot-weißes Band getragen hatte, nicht aber, daß dieses das Thüringerband war.

Auf Anregung der Vandalen hatte sich der Heidelberger S.C. schon seit zwei Jahren mit den seit 1848 nicht mehr offiziell behandelten „Korpsprinzipien" befaßt. v. Klinggräff, der eigentliche Begründer des Kösener S.C.-Verbandes, war als unabhängiger Mann aus dem Philisterium nochmals zu mehrjährigem Aufenthalt (bis 1855) nach Heidelberg zurückgekehrt, wo er im Verkehr mit seinen Korpsbrüdern für die Verwirklichung seiner korpsstudentischen Ideale arbeitete. Wohl wenige vor ihm und nach ihm haben sich mit den ethischen und nationalen Grundlagen und Zielen des Korpslebens so ernst und tief beschäftigt wie er. Der Kern seiner Ideen war der Gedanke, daß die Korps eine höhere, patriotische Pflicht zu erfüllen haben — aber beileibe nicht etwa so, wie die damaligen Burschenschaften den Patriotismus auffaßten. Wie er diese Idee begründete, lese man in der Biographie Klinggräffs („Aus der Mappe eines verstorbenen Freundes" von Langwerth v. Simmern, Bd. 1) nach: kein Korpsstudent, der nicht nur „das Band besitzt", sondern mit dem Bande auch die damit verbundenen ethischen Pflichten übernommen hat, wird diesen Ideen gegenüber gleichgültig bleiben können; er wird erkennen, daß die Verwirklichung der Gedanken Klinggräffs noch heute ein erstrebenswertes Ziel für alle sein muß, die es gut mit dem Korpsleben meinen; er wird auch in manchen späteren Bestrebungen, zu deren Trägern sich die Heidelberger Vandalen gemacht, die Spuren von Klinggräffs Arbeit sehen. Die spätere politische Richtung Klinggräffs hat mit diesen Dingen gar nichts zu schaffen, wenn auch für ihn selbst ein subjektiver Zusammenhang bestanden haben mag.

Unter Klinggräffs und seiner Nachfolger Einfluß hatte der Heidelberger S.C. durch die Vandalen ein Memorandum über die Korpsprinzipien ausarbeiten und durch v. Holleben (Vand.) dem K.C. 1862 vortragen lassen. Der daran sich anschließende Antrag, jeder S.C. möge bis zum nächsten K.C. seine Ansichten über die Korpsprinzipien vorlegen, ging durch.

Die Heidelberger Schrift regte auch einen neuen Meinungsaustausch über die Bestimmzettel an. Offenbar stießen sich noch viele ältere Korpsstudenten an dieser Einrichtung, und so kam man auf folgenden Ausweg: den Prinzipien des Korps gemäß hängen die Mitglieder zweier Korps, als solche, durch die gegenseitige (prinzipiell rivalisierende) Stellung ihrer Korps von vorn-

herein eo ipso miteinander. Der Bestimmzettel ist der einfachste Weg, diese „prinzipiellen Kontrahagen" auszumachen. Um jedoch diesen sowohl unter Philistern als auch unter einer großen Zahl von Studenten odiösen Namen wegfallen zu lassen, und so in Zukunft nicht mehr durch einen bloßen Namen Veranlassung zu geben, daß den Korps viele tüchtige Kräfte entzogen werden, wird beschlossen, daß in Zukunft der Name „Bestimmzettel" wegfallen und für die gewöhnlichen Paukereien der Name „Korpshatz" gebraucht werde; schärfere Kontrahagen ganzer Korps untereinander, die bisher noch an manchen Orten Korpshatzen hießen, sollen jetzt „P. P.-Suiten" genannt werden. — Lange hat diese subtile Unterscheidung aber nicht gewährt.

Eine in Heidelberg schon seit 1858 spielende Angelegenheit, den Verruf der Burschenschaft Allemannia betreffend, in der die Vandalen den Standpunkt vertraten, daß honorigen Verbindungen auf eigene Waffen Satisfaktion gegeben werden müsse, wurde 1862 durch die Bestimmung geregelt, daß der Verruf über eine ganze Verbindung auf anderen Universitäten nicht anerkannt zu werden braucht, wenn nicht triftige Gründe für den Verruf oder die Namen der einzelnen Mitglieder zugleich gemeldet sind. Allerdings wurde dieser Beschluß schon im nächsten Jahre wieder aufgehoben. — Weiterhin wurde beschlossen, daß künftig nur die absolut entehrende Ausstoßung mit dem Namen „Exklusion" bezeichnet werden solle.

Der dieses Mal von Bonn gestellte Antrag auf Errichtung einer Kösener S.C.-Kasse zu Händen des Vororts wurde — zum vierten Male — abgewiesen.

1863. 22. und 23. Mai. **Berlin** (Windelband, Guestphal.).

Das Gesuch der Aschaffenburger Korps um Anerkennung ihrer unbedingten Satisfaktionsfähigkeit (d. h. Anerkennung der Waffen auf Mensur), wurde ad acta gelegt.

Die Ausarbeitung der Korpsprinzipien wurde nochmals an Heidelberg und außerdem an Berlin, Gießen und München zurückverwiesen und jeder S.C. beauftragt, Statuten für den K.S.C.V. zu entwerfen.

Ein in Marburg entstandenes Schisma wurde durch Spruch des Kongresses beigelegt; ferner auf Antrag Heidelbergs beschlossen, daß bei einer P.P.S. zwischen Korps verschiedener Hoch-

schulen kein Korps in der Universitätsstadt des Gegners anzutreten brauche.

Daß der vorjährige Beschluß wegen Anerkennung des Verrufs ganzer Verbindungen wieder aufgehoben wurde, ist schon bemerkt; es wurde dafür beschlossen, daß jeder von einem S.C. ausgesprochene Verruf von jedem anderen S.C. anerkannt werden müsse, ferner, daß ganze Verbindungen nie in perpetuum, sondern nur auf bestimmte Zeit in Verruf kommen können.

Die Zeit der S.C.-Spaltungen war immer noch nicht vorbei. Außer in Marburg waren solche vorübergehend in Breslau und Freiburg vorgekommen. Aber ein noch größeres Schisma drohte dem Verbande von Bayern aus. Wieder einmal hatte das Mißtrauen gegen den Verband unter den Lebenskorps Platz gegriffen. Ob es das alte Bedenken gegen den norddeutschen Einfluß auf das innere Korpsleben allein war oder ob auch politische Stimmungen dabei mitgewirkt haben, wird sich nicht mehr leicht feststellen lassen, da die damaligen Beteiligten sicher selbst ihr aussichtsloses Bemühen heute am meisten bedauern.

Die Würzburger Lebenskorps Frankonia und Mönania erließen nämlich zu Ende des Sommers 1863 eine Einladung an die Erlanger und Münchener Lebenskorps zu einem Kongreß ein Nürnberg, der „über wichtige, nur die Lebenskorps betreffende Prinzipien" und über die Gründung eines eigenen bayerischen Lebenskorpsverbandes beraten sollte. Die Würzburger Bayern waren von dem Plan und der Einladung nicht in Kenntnis gesetzt worden, vielleicht weil bekannt war, daß dieses Korps, nachdem es seinen Eintritt in den Kösener erst nach längerem Zaudern und reiflicher Information vollzogen, nun um so fester zum Ausharren im Verband entschlossen war. Das Fehlen der Bayern in der Einladungsschrift fiel den Münchener Schwaben auf; die Münchener Lebenskorps fragten deshalb bei den Bayern und gleichzeitig bei den einladenden Korps an. So erfuhren die Bayern den Plan und die beiden andern Korps waren genötigt, sie nachträglich noch einzuladen.

Die Zusammenkunft sollte am 21. (23.?) November 1863 im „Württemberger Hof" in Nürnberg stattfinden. Als Beratungsgegenstände waren angegeben: 1. Die Stellung der Lebenskorps gegenüber den Waffenkorps; 2. die Frage, ob die Basis der Konstitutionen der ersteren durch die Prinzipien der Kösener

Statuten gefährdet werde; 3. Beratung über Mittel und Wege zur Abhilfe. Die Würzburger Bayern ließen die Zeit bis zu der Konferenz nicht ungenützt verstreichen. Sie beschlossen von der Versammlung fernzubleiben und an die Erlanger und Münchener einen Protest zu erlassen, in welchem sie ihr Wegbleiben motivierten und darauf hinwiesen, daß die beabsichtigte Trennung vom K.S.C.V. unzweckmäßig, ja voraussichtlich zwecklos und schädlich sein werde. Dieser Protest, von drei Korpsphilistern verfaßt, hatte die gewünschte Wirkung. Die Münchener kamen ebenfalls nicht nach Nürnberg; es waren also nur die drei Erlanger und zwei Würzburger Lebenskorps vertreten, die andern sechs Lebenskorps fehlten. Zwar wurde im Laufe der Verhandlungen die bestimmte Hoffnung ausgesprochen, daß die Münchener sich nachträglich anschließen würden, allein das schien doch mehr als zweifelhaft. Die Frage, ob ein selbständiger Kongreß der Lebenskorps als Appellationsinstanz wünschenswert sei, wurde zwar bejaht, aber der Antrag auf Austritt aus dem K.S.C.V. und Gründung eines besonderen Verbandes von den Erlangern abgelehnt. So verlief der Plan im Sande und wurde auch in weiteren Kreisen nicht bekannt. Die beiden beteiligten Würzburger Korps erklärten zwar am folgenden Tage ihren Austritt aus dem S.C., aber dieser Schritt trug ihnen nur eine Strafe ein und hatte keinen weiteren Erfolg in der beabsichtigten Richtung.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Isolierung der bayerischen Lebenskorps weittragende schädliche Folgen gehabt haben würde, da sie in Würzburg und München zur Bildung gesonderter S.C. mit all der Verbitterung geführt hätte, die bei solchen Vorkommnissen unvermeidlich ist. Aber wir dürfen auch als sicher annehmen, daß die Isolierung nicht lange gedauert hätte; der Kösener Verband hatte seinen Nutzen und seine Macht schon zu deutlich bewiesen, als daß die bessere Erkenntnis lange hätte ausbleiben können. Ja wir dürfen sogar — so paradox es klingen mag — dieses Intermezzo begrüßen. Denn es beweist, daß der Kösener Verband nicht eine willen- und charakterlose Masse zusammenfaßt, sondern den Zusammenschluß selbständiger, ihren Charakter zäh festhaltender Gebilde darstellt, deren schließliche völlige äußere und innere Einigung die beste Gewähr für die Zukunft bietet. Die Einigung beruht nicht auf bloßer, kühl berechneter Interessengemeinschaft — eine solche hätte den Ge-

danken an eine Separierung gar nicht aufkommen lassen — sondern auf dem freiwilligen Aufgeben eines Teils der Selbständigkeit, der Persönlichkeit (von der wir auch bei einem Korps reden dürfen) zugunsten eines höheren Ganzen — genau dasselbe, was den einzelnen zum tauglichen Mitglied seines Korps und dieses zu einer festgeschlossenen, achtunggebietenden Familie macht. Ohne Kämpfe ist aber ein solches Ziel nicht zu erreichen, und so sehen wir auch hier wieder das Bild des Werdens unsers deutschen Vaterlandes!

1864. 13. und 14. Mai. **Bonn** (v. Heyden-Linden, Borussiae).

Die Litthuania zu Königsberg („Silberlitthauer") wurde in den Verband mit Sitz ohne Stimme beim Kongreß aufgenommen. Die vom Heidelberger S.C., bzw. von den Vandalen vorgelegten „Korpsprinzipien" fanden nicht die allgemeine Billigung; Göttingen, welches am meisten einzuwenden hatte, wurde daher mit der Aufgabe betraut, eine neue Aufstellung zu verfassen und den S.C. zur Begutachtung zuzusenden. Der Vorort wurde auf Antrag Breslaus beauftragt, dem nächsten Kongreß eine Zusammenstellung sämtlicher legislatorischer Kösener Beschlüsse vorzulegen.

Von neuem wurde die Verpflichtung jedes S.C., den Kongreß zu beschicken, festgelegt und Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht.

1865. 2. und 3. Juni. **Breslau** (Davidson, Boruss.).

Kiel, wo sich inzwischen die Saxonia aufgetan, wurde als S.C. mit Sitz und Stimme aufgenommen, ebenso der Königsberger S.C., da sich Masovia und Baltia angeschlossen hatten.

Der bisherige Vorort Bonn legte seinen Entwurf der Kösener Statuten mit den von v. Heyden-Linden Borussiae vorgenommenen Änderungen gedruckt[1]) vor. Eine Kommission (Bonn, Kiel, München) verglich den Entwurf mit den früheren Beschlüssen und

[1]) Statuten des Kösener Kongresses mit Einschluß sämtlicher seit dem Jahre 1855 bis 1864 gefaßter und nicht aufgehobener legislativer Beschlüsse. Zusammengestellt von V. v. Heyden-Linden, Borussiae (X X X. X X. X X. X. X). Bonn, am 9. Mai 1865. (Im Auftrage des S.C. zu Bonn als derz. Vororte des Kösener S.C.-Verbandes.) Bonn, Druck von Karl Georgi, 1865. (8 S. 8°.) Exemplar im Besitz des Berliner S.C.

veranlaßte den Beschluß, daß der Bonner Entwurf als Grundlage eines vom nächsten Vorort Breslau im Verein mit Göttingen und Heidelberg auszuarbeitenden Entwurfes einer vollständigen Konstitution des K.S.C.V. dienen solle.

Auch die Göttinger Korpsprinzipien lagen vor, konnten aber immer noch nicht definitiv angenommen werden, weil mehrere Vertreter nicht zur Abgabe ihres Urteils ermächtigt waren.

Es wurde erklärt, daß ein einzelnes Korps eine P.P.-Forderung eines ganzen fremden S.C., ein Korpsbursch eine Pistolenforderung nach unkommentmäßiger Beleidigung nicht anzunehmen brauche. Im letzteren Falle ergab die Abstimmung Stimmengleichheit.

1866. 18. bis 20. Mai. **Erlangen** (Müller, Gnoldiae).

Ein bayerischer S.C. war in diesem Jahre Vorort des Verbandes, im Jahre des die Geschicke Deutschlands entscheidenden Kampfes, der keinerlei schädigenden Einfluß auf die Festigkeit des Verbandes ausübte, obwohl sich viele Einzelmitglieder mit den Waffen in der Hand auf dem Schlachtfelde gegenüberstanden; der Kösener Verband hatte den Main bereits überbrückt!

Die Saxonia zu Wien meldete dem Kongreß ihre Konstituierung als Korps. Für den Fall, daß sie die Aufnahme in den Verband erstreben sollte, wurde der Vorort beauftragt, ihre Konstitution und ihren Komment einzufordern und bei den andern S.C. zirkulieren zu lassen. Man war also damals durchaus geneigt, auch österreichische Korps in den Verband aufzunehmen.

Der Beschluß vom vorigen Jahre betreffend Pistolenforderungen wurde wieder beseitigt, indem man die Annahme von solchen als im Prinzip der unbedingten Satisfaktion liegend anerkannte. Die Verpflichtung zur vorherigen Abhaltung eines Ehrengerichts wurde indes für dieses Mal noch abgelehnt. Es ist leicht zu erkennen, daß dieses Schwanken auf der noch nicht völlig durchgedrungenen Änderung des Charakters der Schlägermensur beruhte.

Für P. P.-Suiten zwischen verschiedenen Hochschulen wurde festgesetzt, daß die im S.C. gemeldeten Chargierten miteinander loszugehen haben.

Der vom bisherigen Vorort Breslau vorgelegte Entwurf

der Kösener Statuten wurde durchberaten und mit einigen Änderungen angenommen. Erlangen übernahm die Anfertigung eines Index und die Drucklegung des Ganzen; dem Breslauer S.C. wurde der Dank des Kongresses ausgesprochen.

Damit waren die „Kösener Statuten" (K.St.) glücklich unter Dach und Fach gekommen. Sie blieben — mit den alljährlich hinzugekommenen Änderungen — bis zum Jahre 1897 in Kraft. Von Zeit zu Zeit wurden Neuauflagen hergestellt, die letzte 14. (irrtümlich als 13. bezeichnete) 1896 vom Vorort Marburg. Ich habe, um dem Leser die Entwicklung dieser Statuten vor Augen zu führen, in den Anlagen die Beschlüsse bis 1866 wiedergegeben. Von dem Abdruck der 1866er Redaktion glaubte ich abstehen zu können, weil die gedruckten K.St. in den Händen jedes Korps und S.C. sind, und es auch nicht passend schien, die bis vor kurzem noch gültigen Statuten der Öffentlichkeit preiszugeben.

1867. 7. und 8. Juni. **Freiburg** (Gageur, Rhenaniae).

Der Unterschied von „Verweis" und „protokolliertem Rüffel" wurde festgelegt und bestimmt, daß drei protokollierte Rüffel in drei Jahren Suspension bis zu einem Jahr, drei Verweise in derselben Zeit einen protokollierten Rüffel für den bestraften S.C. zur Folge haben sollen.

Der Kongreß sprach den seitdem oft wiederholten Wunsch aus, daß sich die Inaktiven auf fremden Hochschulen mehr an die dortigen Korps anschließen möchten; ferner wurde beschlossen, daß bei jedem Kongreß die Anzahl der aktiven Korpsstudenten protokolliert werden solle.

Die Anmeldung der Saxonia zu Wien und der Teutonia in Graz war im Laufe des Jahres eingegangen. Der Kongreß kam aber bei der Beratung über die Frage der Aufnahme zu dem Beschlusse, daß es nicht im Interesse des Kösener Verbandes liege, die beiden Korps aufzunehmen. Die Gründe dieses Beschlusses sind nicht protokolliert, sie liegen aber ohne Zweifel in den inzwischen erfolgten politischen Ereignissen.

Die Korpsprinzipien wurden in der Göttinger Bearbeitung definitiv angenommen.[1]) Der K.C. 1864 hatte Göttingen mit der Fortführung der Angelegenheit betraut, und schon am 27. November

[1]) Das K.C.-Protokoll enthält darüber keinen Eintrag.

1864 wurde im Göttinger S.C. der von v. Bothmer (Vandaliae Heidelberg, Bremensiae, Frankoniae Jena) verfaßte Entwurf vorgelesen. Die Schrift wurde nach ihrer Annahme von den S.C. als Einleitung dem S.C.-Komment beigefügt; 1869 erschien sie ohne Verfasserangabe unter dem Titel „Was sind und wollen die Korps? Entwurf einer Zusammenstellung der allgemeinen deutschen Korpsprinzipien", bei Deuerlich in Göttingen. Sie hatte mehrere Gegenschriften von burschenschaftlicher und „reform"-studentischer Seite zur Folge, denen man anmerkt, wie sehr sich ihre Verfasser und die hinter ihnen Stehenden durch die vornehme, ruhige und überzeugende Darstellung der „Korpsprinzipien" geniert fühlten. Im Jahre 1870 erschien dann wieder von korpsstudentischer Seite (Verfasser Ferdinand Lindner, Lusatiae Leipzig, † 1906) in Leipzig die Schrift „Die Korps der deutschen Hochschulen nebst einer eingehenden Darstellung studentischer Verhältnisse und einem Anhang: Die modernen Burschenschaften." Mit vernichtender Schärfe und Logik geißelte Lindner die studentische Politikmacherei jener Tage im Gegensatz zu der korpsstudentischen Auffassung der studentischen Verhältnisse und Aufgaben; bald sollten die großen Ereignisse der beiden nächsten Jahre sein Urteil bestätigen!

Über die „Korpsprinzipien" ist noch zu sagen, daß die Heidelberger Vandalen in ihnen wesentlich das wiederfanden, was sie gewollt hatten — war ja ihr Verfasser selbst Vandale. Nur mißbilligten sie das Bestreben, dem Verband die Regelung von Einzelpunkten mehr und mehr zuzuweisen, während ihre, bzw. Klinggräffs Tendenz dahin ging, die Autonomie der einzelnen Korps gegenüber dem Verband möglichst zu wahren. Die diesen Tendenzen entsprechende Bewegung begann aber erst zu Ende der 1880er Jahre.

1868. 29. und 30. Mai. **Gießen.** (Den Vorsitz führten nach Beschluß des Gießener S.C. die drei Vertreter abwechselnd: Strecker Starkenb., Küchler Teutoniae, Rhenaniae Hdlb., Flegler Hassiae.)

In Königsberg war zwischen den beiden allein noch bestehenden Korps Masovia und Baltia ein Zerwürfnis ausgebrochen. Dem Vertreter der Masovia wurde beratende Stimme im Kongreß zuerkannt, in der Streitsache selbst aber beschlossen, daß

sich die beiden Korps innerhalb vier Wochen zu einem S.C. zu vereinigen und ihren Streit dann vor den Vorort zu bringen hätten. Das sich weigernde Korps sollte ermittiert, dem anderen aber das Verbleiben im Verband gewährt werden.

Die Pistolenfrage wurde durch den Beschluß geregelt, daß Korpsstudenten von Korpsstudenten nach inkommentmäßigen Beleidigungen Pistolenforderungen anzunehmen haben, nachdem auf blanke Waffen Satisfaktion gegeben ist; mit Nichtkorpsstudenten müssen sie immer auf Pistolen losgehen, wenn von seiten der Korpsstudenten inkommentmäßig beleidigt worden ist. Ferner wurde beschlossen, daß frühere Korpsburschen nach ihrer Exmatrikulation der Kompetenz des S.C. nicht mehr unterworfen sein sollten.

1869. 14. u. 15. Mai. **Göttingen** (Gerstenberg, Hildesogueſtf.).

Der vom vorigen Kongreß über Pistolenforderungen gefaßte Beschluß wurde dahin abgeändert, daß auch zwischen Korpsstudenten das Vorstürzen von blanken Waffen nicht angenommen zu werden braucht, wenn die Beleidigung infamierender Natur ist. — Ferner wurde der Vorort mit dem Entwurf eines allgemeinen Pistolenkomments beauftragt.

Die Spaltung in Königsberg dauerte fort; deshalb wurde der Beschluß vom vorigen Jahre erneuert.

1870. 3. und 4. Juni. **Greifswald** (Siemens, Pomeran.).

Abermals trat der Wunsch zutage, daß die auswärtigen Inaktiven mehr Korpsanschluß suchen möchten. Ein Antrag, der das Vorstellen obligatorisch machen wollte, ging aber nicht durch. Es mag gerechtfertigt sein, hier einige Worte über das „Vorstellen" zu bemerken. Von vielen wird das Nichtvorstellen der auswärtigen Inaktiven als ein Beweis mangelnden Interesses angesehen, und namentlich Nichtkorpsstudenten, die anderen Verbänden angehören, finden es, wie mir gegenüber schon geäußert worden ist, geradezu unbegreiflich. Aber die Sache liegt nicht so einfach. Verbindungen, die auf individuelle Entwicklung verzichten — es gibt moderne studentische Verbände, in denen jede Verbindung der anderen wie ein Ei dem andern gleicht, bis auf

die Reden des Fuchsmajors herab — können und müssen freilich verlangen, daß jeder von auswärts Kommende sich an eine gleichartige Verbindung derselben Hochschule anschließe, denn für die Unterlassung ließe sich mit dem besten Willen keine Entschuldigung finden. Anders aber die Korps. Jedes Korps ist ein Individuum mit eigener Entwicklung, Geschichte und Tradition, welches gewichtige Gründe haben kann, mit diesem oder jenem Korps nicht in Beziehungen zu treten. So lange die Vorstellung nicht als ein reines Kneipverhältnis aufgefaßt wird — wie es wohl hier und da geschieht — kann von einem Vorstellungszwang nicht die Rede sein, wenn man nicht öder Gleichmacherei das Wort reden will. Davor wollen wir uns aber hüten und vielmehr bestrebt sein, den Individualismus der Korps möglichst zu erhalten. Durch die neuerdings vorgeschriebene Meldung der fremden Inaktiven beim S.C. ist meines Erachtens alles geschehen, was durch allgemeine Vorschriften zu erreichen ist; häufigeres „Vorstellen" könnte nur dadurch bewirkt werden, daß es durchweg des Charakters der „Anknüpfung" entkleidet würde — was freilich wünschenswert ist. Zweifellos würde dadurch die Solidarität des Kösener Verbandes — die übrigens durch die Vorstellungsfrage in keiner Weise berührt wird — Fernerstehenden noch mehr vor die Augen gerückt und das könnte ja vielleicht hier und da nützlich sein. Großes Gewicht ist freilich, wie gesagt, auf diese Sache nicht zu legen. —

Der vom Vorort ausgearbeitete Pistolenkomment lag vor und wurde durchberaten. Schließlich wurden einige Paragraphen der Vorlage als allgemeine Norm angenommen.

Die Alamannia zu Basel wurde als renoncierendes Korps aufgenommen und dem Freiburger S.C. überwiesen.

Bald nach dem Kongreß brach der große Krieg aus. Es ist bekannt, daß Hunderte von Korpsstudenten den Fahnen folgten und deshalb alle S.C. sehr schwach wurden, daß viele Korps suspendierten, andere sich mit Hilfe wieder aktiv gewordener alter Leute notdürftig erhielten. Der Heidelberger S.C. stellte deshalb brieflich den Antrag, den Kongreß 1871 ausfallen zu lassen. Der Antrag ging nicht durch und der Kongreß fand statt; freilich waren Berlin, Bonn, Breslau, Freiburg, Kiel und Königsberg nicht vertreten.

1871. 26. und 27. Mai. **Halle** bzw. **Heidelberg** (Ruckser, Boruss. Halle).

In Halle bestand nur die Borussia, die in anbetracht der Umstände zwar als Vertreterin des S.C. anerkannt wurde und das Präsidium des Kongresses führte, aber bald nach dem K.C. die Vorortschaft an Heidelberg abgab.

Die Rhenania zu Bern meldete sich zum Verband; es wurde beschlossen, sie nach Erledigung der notwendigen Verhandlungen brieflich aufzunehmen.

Ein Antrag, der aus aller Herzen kam, wurde von dem Vertreter Marburgs (Rauch, Teutoniae, Lusatiae Leipzig) gestellt und freudig angenommen: der Antrag, den im Felde gefallenen Korpsstudenten auf der Rudelsburg ein Denkmal zu setzen. Der Beschluß wurde sofort dahin erweitert, daß das Denkmal noch in diesem Jahre errichtet und daß eine aus Jena, Halle und Leipzig bestehende Kommission dazu unbeschränkte Vollmacht haben solle.

In Naumburg hatte sich ein Lokal-Komitee (Zentral-Komitee in Leipzig) behufs Erhaltung der Rudelsburg gegründet, dem der Verband Geldbeiträge geliefert hatte. Im Verlaufe des Kongresses fanden Verhandlungen mit dem Vorsitzenden dieses Komitees statt. Bekanntlich ist die Restaurierung der Burg und die Erbauung der Halle damals erfolgt.

Der abermals gestellte Antrag auf Vorstellungszwang fiel wieder durch.

1872. 17. Mai ff. **Heidelberg** bzw. **Halle** (Götz, Rhenaniae).

Halle übernahm die Vorortsgeschäfte an demselben Tage, an dem sie im vorigen Jahre an Heidelberg übergegangen waren und blieb bis zum nächsten K.C. Vorort.

Rhenania zu Straßburg meldete sich zum Verband. Es wurde beschlossen, sie ohne weiteres aufzunehmen, nachdem sie dem Vorort ihre Konstitution eingereicht und dieser nichts den K.St. Widersprechendes darin gefunden hätte. — Der Königsberger S.C. war immer noch gespalten; der Kongreß verlangte wiederholt dringend die Wiedervereinigung beider Korps. Die Vertretung der schweizerischen Korps beim K.C. wurde so geregelt, daß sie zusammen eine Stimme haben und nach dem Alter abwechselnd einen gemeinschaftlichen Vertreter senden sollten.

Anträge auf Vorstellungszwang und gleiche Chargenbezeichnungen wurden abermals abgelehnt. Die Bestimmungen über die P.P.S. wurden durch den Beschluß erweitert, daß P.P.S., die bei beiderseits genügender Anzahl von Korpsburschen nicht innerhalb drei Semestern ausgepaukt sind, als verfallen gelten sollen.

Das Hauptinteresse bei diesem Kongreß galt der Enthüllungsfeier des vom vorigen K.C. beschlossenen Denkmals für die gefallenen Korpsstudenten, die, dank der eifrigen Tätigkeit der Kommission, schon in diesem Jahre vorgenommen werden konnte. Dem Vorsitzenden der Denkmalskommission, Herrn Ruckser, Borussiae Halle (jetzt Oberlandesgerichtsrat in Posen), verdanke ich genauere Nachrichten über den Verlauf der Errichtung und des Enthüllungsfestes, die ich im wesentlichen wiedergebe.

Außer Ruckser saßen in der Kommission: von Jena der Franke Weltz, von Leipzig der Westfale Dautzenberg. Zunächst wurde von dem Besitzer der Rudelsburg, Herrn von Schönberg auf Kreipitzsch, die Erlaubnis zur Errichtung des Denkmals erbeten und erlangt; dann forderte man verschiedene Künstler zur Einsendung von Entwürfen auf, die in mehreren Sitzungen in Leipzig geprüft wurden. Gewählt wurde der Entwurf des Baurates Mothes in Leipzig, der die Ausführung mit Hilfe des Steinmetzmeisters (?) aus Leipzig, des Zimmermeisters Töpfer und des Maurermeisters Werner, beide aus Kösen, übernahm. Die Bauerlaubnis wurde nach einem im Februar oder März 1872 auf der Rudelsburg selbst abgehaltenen Termin erteilt. Zur Beschleunigung der Arbeit siedelte Ruckser drei Wochen vor Pfingsten nach Kösen über. Die Herrn v. Schönberg gegenüber übernommene Verpflichtung der Erhaltung des Denkmals wurde in einem Vertrag mit der Badedirektion (Vorsitzender Bürgermeister Richter, Hallenser Westfale) auf diese übertragen, wogegen der K.S.C.V. sich zu bestimmten Geldbeiträgen verpflichtete.

Die Enthüllungsfeier fand unter der Leitung der Kommission am ersten Pfingstfeiertag gegen Mittag statt. Der Eintritt in den mit Grün und den Farben aller Korps geschmückten Burghof war nur gegen Karte gestattet; auf dem Platze vor der Burg hatte sich eine große Menschenmenge versammelt. Vor dem verhüllten Denkmal war eine Tribüne errichtet; vor ihr standen die Vertreter der Korps und der Behörden. — In der Festrede wies Ruckser darauf hin, daß die allgemeine Begeisterung bei dem

Ausbruch des Krieges einen besonders kräftigen Wiederhall in den Herzen der deutschen Korpsstudenten gefunden habe, die ja gewohnt seien, die Waffen zur Wahrung ihrer Ehre zu führen. Der augenscheinlichste Beweis dafür sei die Tatsache, daß eine verhältnismäßig große Zahl von ihnen, die dem Rufe des Vaterlandes willig und gerne gefolgt seien, für dessen Wohl geblutet hätten und gefallen seien. Ihrem Andenken ein sichtbares Zeichen gerade an der Stelle, wo sich alljährlich die Vertreter sämtlicher deutschen Korps zu versammeln pflegen, zu errichten, sei eine Ehrensache für die Überlebenden gewesen. — Die Rede schloß mit einem Hoch auf Seine Majestät den Kaiser; die Hülle fiel, die Böller krachten, die Musik fiel ein und die Schläger klangen. Dann übergab der Redner das Denkmal dem Landrat Danneil, der es seinerseits dem Vorsitzenden der Badedirektion übergab. Dann ging es im Zug zum Kommers im Burghof, der unter Ruckers Präsidium feierlich verlief und bis gegen Abend dauerte. In mehreren Ansprachen wurde noch der Bedeutung des Tages gedacht und allen gedankt, die das Werk vollenden halfen. — Dem Künstler, Baurat Mothes, wurde später eine mit Goldstücken gefüllte silberne Nachbildung des Denkmals in seiner Wohnung in Leipzig feierlich überreicht.

1873. 30. Mai bis 1. Juni. **Jena** (Weltz, Francon. München und Jena).

Der Straßburger S.C. wurde, nachdem sich Palatia inzwischen aufgetan, als solcher in den Verband aufgenommen; in Berlin renoncierte die ehemalige Verbindung Roma als Korps Rhenania.

Die für das Denkmal noch zu leistenden Beiträge wurden genehmigt und die noch zu erledigenden Geschäfte nach Auflösung der Kommission dem Jenenser S.C. mit gleichen Vollmachten übertragen.

Bemerkenswert ist, daß sich in diesen Jahren die Strafanträge wegen inkorrekter S.C.-Meldungen häufen; ich glaube darin ein Zeichen des zunehmenden Formalismus sehen zu müssen.

1874. 21. Mai ff. **Königsberg** (Fischer, Baltiae).

In Königsberg war inzwischen der S.C. wieder zusammengetreten und durch die Normannia erweitert worden. In Erlangen aber war es zu einem tief greifenden Zwist dadurch ge-

kommen, daß eine Sezession aus der Onoldia ein Waffenkorps Onoldia aufgetan hatte, das aber vom S.C. nicht als Fortsetzung der Onoldia anerkannt wurde. Das Waffenkorps nahm den Namen Rhenania an und nun bestand Verruf zwischen diesem Korps und den drei alten Lebenskorps. Der Kösener S.C.V. erkannte die Rhenania und den Verruf über die drei anderen Erlanger Korps an und konzedierte der Rhenania Sitz ohne Stimme beim Kongreß.

Zur Deckung einer Restschuld für das Denkmal wurde eine Umlage von acht Mark pro Aktiven ausgeschrieben.

Die Zunahme der S.C.P.P.S. erforderte eine Erweiterung der Bestimmungen, die durch sinngemäße Übertragung der für C.C.P.P.S. geltenden Vorschriften gewonnen wurde. Ausdrücklich wurde zugestanden, daß ein Korps bei einem befreundeten Korps des gegnerischen S.C. Waffen belegen dürfe.

Der Antrag, das Präsidium künftig nicht v o r, sondern n a c h dem Kongreß übergehen zu lassen, ging nicht durch. Erst 1888 wurde diese Änderung getroffen.

1875. 13. Mai ff. **Leipzig** (Hein, Rhenaniae Berlin, Guestphaliae Leipzig).

In Würzburg ist Guestphalia, in Bonn Teutonia dem S.C. als renoncierendes Korps beigetreten.

Der Streit zwischen dem alten Lebenskorps Onoldia und der Rhenania, welch letzterer gestattet worden war, sich als Fortsetzung der Onoldia unter anderem Namen zu gerieren, wurde vor dem K.C. verhandelt. Der Vertreter der Onoldia setzte es durch, daß die erwähnte Erlaubnis zurückgezogen wurde. Die Bavaria zu Erlangen wurde wieder in den Verband aufgenommen. Während des Jahres hatte Dr. Kleemann in Nürnberg, Münchener Franke 1852, durch ein Promemoria gegen das Überhandnehmen der Pistolenduelle unter Korpsstudenten gearbeitet, eine Agitation, die um so berechtigter war, als gerade in jenen Jahren mehrere Korpsstudenten im Duell gefallen waren. Der K.C. trug den berechtigten Forderungen der alten Herren durch den Beschluß Rechnung, daß künftig jedem Pistolenduell immatrikulierter Korpsstudenten (auch gegen Nichtkorpsstudenten) ein Ehrengericht vorangehen müsse.

1876. 1. Juni ff. **Marburg** (Schönemann, Hassonassoviae).

Der Verruf über Baruthia wurde aufgehoben; die Bitte der Hubertia-Aschaffenburg um Anerkennung ihrer Waffen abgelehnt.

In diesem Jahre wechselte die Wirtschaft auf der Rudelsburg. Der alte „Samiel" (Gottlieb Wagner) hatte sie seinem Schwiegersohne übergeben, der sie aber schlecht führte. Es wurde daher ein neuer Pächter eingesetzt, der sich verpflichtete, dem alten Samiel eine Pension von 50 Talern und freie Wohnung in der „Samielshöhle" auf der Burg zu gewähren. Der alte Samiel starb bald darauf. In früheren Jahren war sein Name mit dem der Rudelsburg untrennbar verbunden. Der verstorbene Kultusminister Bosse, Heidelberger Schwabe und Hallenser Altmärker, erzählt in seinen Jugenderinnerungen (Aus der Jugendzeit, S. 296) von einem Ausflug, den er Pfingsten 1852 von Halle aus auf die Rudelsburg gemacht: „Dort pflegten zu Pfingsten die Korps aus Halle, Jena und Leipzig zusammenzukommen und großen Ulk zu machen. In der Tat war das von einem mir wohlbekannten Korpsburschen der Hallischen Thuringia, dem ‚dicken Wagner' [auch Jenenser Westfale] kommandierte Treiben der Füchse ganz amüsant. Mich interessierte auch der unter den Studenten berühmte, originelle und unverfrorene Wirt der Rudelsburg. Er wurde nur ‚Samiel' angeredet. ‚Samiel hilf!' Er erzählte, daß er die Jenenser, Hallenser, Leipziger sofort bei der Ankunft an den Bestellungen erkenne. Der patente Leipziger: ‚Samiel, eine Kleiderbürste!' Jenenser: ‚Samiel, ein Stübchen Lichtenhainer!' Hallenser: ‚Samiel, 'nen Schnaps!'"

Bemerkenswert ist der Beschluß von diesem Jahre, daß S.C.P.P.-Suiten nur dann gestattet sein sollten, wenn sie der Vorort für unerläßlich erklärt habe: ein Zeichen dafür, daß man des bereits übermäßigen auswärtigen Paukbetriebes überdrüssig zu werden anfing.

Auf die vielen Differenzen dieser Art, die von geringfügigen Mängeln und Formfehlern in Meldungsbriefen ausgingen, ist der Antrag von Werner, Palatiae Straßburg, Normanniae Berlin, zurückzuführen: Die S.C.-Meldungen abzuschaffen und dafür eine Kösener S.C.-Zeitung ins Leben zu rufen. Dieser

Antrag wurde zwar damals durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, aber er bleibt immerhin als Keim einer späteren ständigen S.C.-Einrichtung erinnernswert. Ich nehme die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit gleich hier voraus. — Dem K.C. 1881 lag ein anonymes Schreiben aus Halle, d. d. 30. V. 81, vor, in welchem der Verfasser den Antrag stellte, „es möge zur Jubelfeier des 25jährigen Bestehens [des K.S.C.V.] eine Zeitung der deutschen Korps ins Leben gerufen werden". Die Motivierung dieses Antrags ging ebenfalls von den Meldungen aus, deren Umfang für die Korps, speziell für die dritten Chargierten, eine Last geworden sei. Dem Schreiben lag ein Vertragsentwurf bei, nach welchem der Herausgeber das finanzielle Risiko allein zu tragen sich verpflichtete, wofür ihm mindestens 20 Jahre lang die Leitung der „Kösener S.C.-Zeitung" überlassen werden solle. Auch der Entwurf einer Nummer, mit einem Bilde der Rudelsburg am Kopf, lag bei. Der Inhalt gliederte sich in einen offiziellen und einen nichtoffiziellen Teil. Im ersteren waren Meldungen und Anzeigen, im zweiten Artikel über die Geschichte einzelner Korps, Mitteilungen von Universitäten, Familiennachrichten, Briefkasten vorgesehen. Der Sendung war ein verschlossener Briefumschlag mit der Adresse des Antragstellers beigelegt, der im Falle der Ablehnung vernichtet werden sollte. Dies geschah denn auch, da der K.C. über anonyme Anträge nicht verhandelt; wer der vorsichtige „Übersender dieser Papiere" war, ist meines Wissens nie bekannt geworden. — Auch auf dem K.C. 1883 wurde gelegentlich eines Antrages, dem „Kladderadatsch" die Korpstodesanzeigen zu entziehen, über die Notwendigkeit eines Korpsorgans gesprochen. Im Frühjahr 1884 wurden die „Akademischen Monatshefte" („A. M.") als Privatunternehmen ins Leben gerufen. Sie faßten, da das Bedürfnis nach einem eigenen Organ unabweisbar geworden war, bald festen Boden. In den nächsten Jahren wurde das Verhältnis des K.S.C.V. zu dem Organ immer mehr fixiert (1886 durch besondere Beschlüsse), aber schon von 1887 an machte sich eine wachsende Mißstimmung geltend, die zu Beschwerden und langwierigen Verhandlungen in Kösen führte. Ein im Frühjahr 1894 in München von einem A.H. der Makaria gegründetes Konkurrenzorgan „Kösener Rundschau" fand nicht die Majorität im K.S.C.V. und ging wieder ein. — Die bestehenden Differenzen wurden

1894 durch den Übergang der „A.M." an den jetzigen Eigentümer und Herausgeber, Herrn Rügemer, Baruthiae, erledigt, dem auch seit 1897 die Herausgabe der gedruckten S.C.-Meldungen übertragen wurde, so daß damit dem Wernerschen Antrag von 1876 vollständig entsprochen ist. —

Noch ist aus dem Jahre 1876 zu erwähnen, daß ein in München noch kurz vor dem K.C. drohender Austritt der drei Lebenskorps Bavaria, Palatia und Makaria nicht zustande kam. Es war dies der letzte Versuch einer Emanzipierung, die, damals subjektiv gewiß nicht ganz unberechtigt, doch schwere Folgen hätte nach sich ziehen können.

1877. 17. Mai ff. **München** (Bernpointner, Sueviae München, Rhenaniae Heidelberg).

Als Charakteristikum möge mitgeteilt werden, wie in diesem Jahre eine S.C.P.P.-Suite zwischen Breslau und Bonn zustande kam: Die Bonner Borussia hatte in den S.C.-Meldungen die vollen Titel verstorbener alter Herren gemeldet; Breslau „verzichtete auf derartige Zusätze", Bonn antwortete scharf — eine S.C.P.P.-Suite war die Folge. Zwei Jahre später erfolgte eine P.P.-Forderung Zürich kontra Heidelberg aus ähnlichen wichtigen Gründen: ein Heidelberger S.C.-Brief war in nicht ganz sauberem Zustand in Zürich eingetroffen und wurde deshalb zurückgesandt; in dem die Rücksendung begleitenden Briefe stand „Zurich" statt „Zürich". Heidelberg verbat sich nun „Briefe mit orthographischen Fehlern" und die Forderung war da. Man sieht, wie notwendig es war, auf diesem Gebiete gründlich Abhilfe zu schaffen, wie es 1881 geschah.

Der 1877er Kongreß regelte das Verhältnis einzelstehender Korps durch den Beschluß, daß ein Korps, welches einen zur Zeit suspendierten S.C. repräsentiert, Sitz und Stimme im K.C. haben soll. Rhenania Straßburg erhielt demgemäß Stimme. — Ferner wurde beschlossen, daß neue Korps, vor ihrer Aufnahme als renoncierendes Korps, eine Liste derjenigen alten Herren, die sie ins Korps herübernehmen wollen, dem betreffenden S.C. einzureichen haben, und daß das Korpsband nur dem verliehen werden kann, der einmal los gewesen ist. Man erinnert sich, daß gerade in den unmittelbar vorhergegangenen Jahren

eine große Zahl ehemaliger Burschenschaften und Verbindungen Korps geworden waren. —

Die Bezeichnungen „M.C." und „C.K." wurden so fixiert, wie sie heute noch gelten. Bisher wurden mitkneipende fremde Korpsstudenten häufig als „C.K.", die heutigen Konkneipanten als „C.Kpt." gemeldet. — An die Verbesserung der Namenstafeln des Rudelsburgdenkmals wurde schon bei diesem Kongreß gedacht, und dem Hallenser S.C. der Auftrag erteilt, die Tafeln bis zum nächsten K.C. erneuern zu lassen, was auch geschah.

Der bereits früher betonte Mißstand, daß der neue Vorort das Präsidium der Verhandlungen ohne nähere Kenntnis der Akten übernehmen mußte, führte zu dem Beschluß, daß die Akten schon vier Wochen vor Pfingsten an den neuen Vorort zu senden seien.

Ein von korpsfeindlicher Seite stark aufgebauschter Vorfall veranlaßte den Beschluß, den Besuch von sog. Pennälerkneipen in Farben oder in corpore bei Strafe eines protokollierten Rüffels zu verbieten; später wurden auch die sog. Abiturientenkommerse in diesen Beschluß einbegriffen.

Der beantragte Vorstellungszwang wurde abermals abgelehnt.

1878. 6. Juni ff. **Straßburg** (Lorenz, Rhenaniae).

An Seine Majestät den Kaiser wurde aus Anlaß des Nobilingschen Attentates eine Adresse gesandt.

Die sich mehrenden Umwandlungen von Verbindungen in Korps veranlaßten die Beschlüsse, daß alle seit 1873 neu aufgetanen Korps das Datum ihres Eintritts in den S.C. als Stiftungstag zu führen haben und daß ihnen die Herübernahme ihrer alten Herren nicht mehr gestattet sei; ferner daß nur solche Korps, die von Mitgliedern des K.S.C.V. aufgetan werden, vom Renoncieren befreit sein sollen. —

Onoldia wurde wieder in den Verband aufgenommen. — Als ein neues Anzeichen dafür, daß die auswärtigen P.P.-Suiten mit ihren Auswüchsen als lästig empfunden wurden, kann der vom K.C. angenommene Antrag des Göttinger S.C. gelten: daß ein auf fremde Waffen fechtendes Korps den „F.P." (= Fremdenpump, Bewirtung) nicht anzunehmen brauche, wenn es nicht wolle; Ablehnung des F.P. dürfe keine P.P.S. zur Folge haben.

Andere auf den F.P. bezügliche Anträge des Würzburger S.C. wurden abgelehnt, indessen haben sie offenbar auf die Anträge der alten Herren von 1881 eingewirkt.

Die S.C.-Meldungen wurden durch Aufnahme der an der Hochschule ihres Korps studierenden Inaktiven erweitert.

Bei diesem K.C. kam zum ersten Male der Fall vor, daß ein S.C. infolge von drei Rüffeln innerhalb drei Jahren nach den Kösener Statuten hätte renoncieren müssen. Nach Lage der Sache wäre aber diese Strafe zu hart gewesen; einer der Rüffel wurde daher in einen Verweis verwandelt und die betreffende Bestimmung dahin abgeändert, daß drei Rüffel, die auf einem Kongreß erteilt werden, die Strafe des Renoncierens zur Folge haben sollen.

1879. 29. Mai ff. **Tübingen** (Weber, Franconiae).

Die Bestimmungen über renoncierende Korps wurden erweitert, insbesondere beschlossen, daß ein Korps nach zweisemestrigem vergeblichen Renoncieren überhaupt abgewiesen werden soll.

Die Entscheidung des Vororts über S.C.P.P.S. wurde durch den Spruch eines aus drei S.C. bestehenden Schiedsgerichtes ersetzt und die zulässige Anzahl der Paare bei auswärtigen C.C.P.P.S. auf vier, bei S.C.P.P.S. auf zwölf beschränkt; ferner wurde das Überhandnehmen der Klagen wegen zurückgesandter S.C.-Briefe durch die Bestimmung eingedämmt, daß nur grobe Formfehler die Zurücksendung rechtfertigen sollten. Den Anlaß zu diesem Beschluß gab der obenerwähnte Zürich-Heidelberger Fall.

1880. 13. Mai ff. **Würzburg** (v. Campe, Nassov., Palat. Straßburg).

Es wurde beschlossen, ein Album anzulegen, in welches die Namen der Vertreter der zurzeit bestehenden Korps und die Zahl der Aktiven bei jedem Kongreß eingetragen werden sollen; ferner sollten künftig alle Kongreßprotokolle in einem Buche vereinigt werden. (Es ist aber weder Album noch Protokollbuch auf die heutige Zeit gekommen!)

Zur Feier des 25jährigen Bestehens des Verbandes wurden alle S.C. zu Beginn der Verhandlungen telegraphisch eingeladen; am Samstag Abend wurde vor dem Kommerse ein Feuerwerk

abgebrannt und beim Kommerse selbst auf die Bedeutung des Tages Bezug genommen.

In den letzten zehn Jahren hatte sich das Äußerliche des Korpslebens nicht unwesentlich verändert. Die Anforderungen an die Lebenshaltung waren fast plötzlich gestiegen, die bisher noch an vielen Orten, besonders in Süddeutschland, gewohnte Einfachheit schwand zusehends.

Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen dieser Erscheinung zu analysieren, zumal dies nicht ohne Bitterkeit geschehen könnte; es mag genügen, auf den sogenannten „wirtschaftlichen Aufschwung" vom Ende der 1860er Jahre an, auf die Nahrung, welche die „Gründerperiode" in der Goldüberflutung Deutschlands nach dem siegreichen Kriege fand, hingewiesen zu haben. Es ist bekannt, daß der „Aufschwung" mit dem Wiener Krach von 1872 für viele ein jähes Ende nahm. Das gesellige Leben aber hatte einen dauernden Schaden genommen. Die dem deutschen Wesen an sich ganz fremde gesellschaftliche Wertschätzung des Geldsacks, die in den Gründerjahren sogar den obskursten galizischen Schnorrern den Weg in die sonst besten Gesellschaftskreise geebnet hatte, schwand nicht so schnell, wie sie gekommen war und hat sich sogar bis heute noch in merkbaren Spuren erhalten. Alle Schichten des deutschen Volkes wurden von dem Hang zu Luxus, Wohlleben und „Protzentum" mitgerissen — der Student blieb nicht dahinten, selbverständlich auch der Korpsstudent nicht. Der alte Grundsatz der studentischen Verbindungen, den schon Laukhard in bezug auf die Studentenorden in die Worte kleidete: „sich in eine solche Positur zu setzen, daß jedermann Respekt vor ihnen haben müsse", galt stets für die Korps und soll auch stets für sie gelten. Aber es wäre philisterhaft, von den aktiven Korpsstudenten zu verlangen, daß sie diese „Positur" immer nur in solchen Dingen suchten, die jede Kritik, auch die rückblickende, bestehen können: zumal wenn ein krankhafter Zug eine ganze Generation mit Alt und Jung ergriffen hat, können wir nicht umhin, wenigstens dem Studenten Absolution zu erteilen, der sich nicht widerstandsfähig erwies.

So schwanden die alten einfacheren Lebensgewohnheiten; die Kleidung mit Einschluß des vielbesprochenen „P—o-Scheitels",

die Wahl der „Buden" und der Verkehrslokale, die Art des Reisens — alles folgte dem Zuge der Zeit. Korpsbesuch konnte nicht mehr, wie früher, in den Zimmern der Korpsmitglieder einquartiert werden: er mußte in den besten Hotels untergebracht und dementsprechend verpflegt werden; alles, was man unter „Repräsentation" versteht, wurde viel kostspieliger wie früher. Dazu hatte der Krieg eine erhöhte Mensurtätigkeit geweckt. P.P.-Suiten zwischen Korps und S.C. verschiedener Hochschulen wurden viel zahlreicher als früher und verschlangen große Summen, da dem waffenbelegenden Korps die Gastfreundschaft in demselben Maße erwiesen wurde, wie einem eingeladenen; die Dedikationen für gewährten Waffenschutz, die früher allenfalls in einem Paar Säbeln oder Schlägern bestanden hatten, wurden dementsprechend immer kostbarer. Mehreren Korps sind damals die auswärtigen P.P.S. verhängnisvoll geworden, indem sie durch Erschöpfung zur Suspension genötigt wurden.

Dazu kam eine neue Einrichtung,[1]) die zwar auf einem an sich guten Gedanken beruhte, aber sich bald zu einem großen Schaden für das Korpsleben auswuchs. Man begann das Aufsichtsrecht des S.C. durch die sogenannte „Mensuranfrage" zu erweitern, die darin bestand, daß jedes Korps das Recht hatte, im S.C. anzufragen, „ob diesem die Mensur des Herrn N. N. genügt habe". Wäre dieser Anfrage eine gründliche, offene Besprechung der Mensur im S.C. gefolgt, so wäre der Schaden gewiß nie groß geworden; die Praxis ließ aber die Anfrage an die C.C. zurückgehen, die dann ihr Votum einfach mit Ja oder Nein abgaben. So kam es vor, daß Mensuren für ungenügend erklärt wurden, bei denen nur ein Hieb gefallen und von den Zunächstbeteiligten absolut nichts Beanstandungswertes bemerkt worden war. Gründe wurden mit dem Votum nicht angegeben. Auf eine für ungenügend erklärte Mensur folgte Dimission auf unbestimmte Zeit, auf nicht genügende Reinigungsmensuren perpetuelle Dimission.

Es liegt auf der Hand, daß diese Einrichtung die Quelle

---

[1]) Wo die Mensuranfrage zuerst geübt wurde, konnte ich nicht feststellen; jedenfalls zuerst in Norddeutschland. In Königsberg kam es am 3. März 1867 zum ersten Male vor, daß ein Korps ein Mitglied wegen Mensur auf S.C.-Beschluß hin dimittieren mußte. In Gießen wurde die Mensuranfrage 1877 eingeführt.

unsäglicher Verbitterung werden mußte. Denn auch ein unparteiisches Urteil — welches freilich in vielen Fällen wegen menschlicher Schwäche nicht zu erwarten war — erschien dem betroffenen Korps gehässig und reizte zu Repressalien. Damals kam in den Kreisen alter Korpsstudenten das Wort „Selbstzerfleischung der Korps" auf. Aber auch in den Kreisen der Aktiven empfand man schon früh die Wirkung der eingerissenen Mißstände, wie aus den Protokollen der vorhergehenden Jahre ersichtlich ist. Eine gründliche Änderung konnte freilich von ihnen nicht ausgehen und deshalb nahmen die alten Herren das Reformwerk in die Hand.

So einigten sich schon 1878 die alten Herren der drei Gießener Korps, um auf den aktiven S.C. einzuwirken, aber die Abstellung der Mißbräuche war noch nicht möglich, weil sie noch vom K.S.C.V. sanktioniert waren. Mehr Erfolg hatten die Bestrebungen, die vom Intendanturrat Zander (Borussiae und Lusatiae Breslau, Guestphaliae Jena, Marchiae Halle) in Posen, Regierungsrat Hirche (Lusatiae Leipzig, Neoborussiae Berlin) in Bromberg und Leutnant a. D. Alexander v. Claer (Palatiae Bonn E.M., J. d. C. der Borussia, Guestphalia, Rhenania zu Bonn, Guestphalia zu Halle) eingeleitet wurden.[1]) Diese Herren erließen im Herbst 1880 ein Rundschreiben, welches zu einer allgemeinen Agitation der A.H. und zu einer Masseneingabe an den K.C. behufs Abstellung der Mißbräuche aufforderte. Der Erfolg war überraschend. Bald hatten die Beteiligungslisten 4077 Unterschriften gefunden, darunter die S. K. H. des Prinzen Wilhelm von Preußen, unseres jetzigen Kaisers und die des Fürsten Bismarck. Letzterer schrieb an Zander jenen vielbesprochenen Brief, in welchem er die modernen P.P.-Suiten mit den früheren Renommier-„Gastrollen" verwechselte. — Es bildete sich ein Zentralausschuß von 170 Mitgliedern in allen Teilen Deutschlands; die dem nächsten K.C. vorzulegenden Anträge wurden formuliert und der Vorort gebeten, die Entsendung von besonderen S.C.-Vertretern für diese Angelegenheit zu veranlassen, was auch geschah. —

Während des Jahres fand (am 27. Februar 1881) die Vermählung S. K. H. des Prinzen Wilhelm statt. Der K.S.C.V.

---

[1]) Die drei Herren sind leider schon verstorben, zuletzt, am 13. Oktober 1906, Hirche.

überreichte durch eine aus sechs Aktiven bestehende Deputation des Vororts Würzburg (Führer: Fink, Nassoviae) eine Adresse; auf Anregung der Rhenania zu Bonn wurde außerdem auf brieflichem Wege beschlossen, dem hohen Paare als Hochzeitsgeschenk eine silberne Nachbildung des Rudelsburg-Denkmals der Gefallenen zu überreichen. Die Firma Sy & Wagner-Berlin stellte die Säule, 85 cm hoch mit schwarzem Marmorsockel, für 4450 Mk. her. Die Überreichung erfolgte durch eine Deputation des Berliner S.C. am 28. Juli 1881.

1881. 3. und 4. Juni. **Zürich** (Vermeil, Hassoborussiae, Tiguriniae).

Der Kongreß stand durchaus im Zeichen der Zanderschen Bewegung und war überaus stark, namentlich von alten Herren, besucht. Während der K.C. die laufenden Angelegenheiten erledigte — unter anderem wurde der Holsatia-Kiel Sitz und Stimme gewährt und den drei Aschaffenburger Korps Satisfaktion auf eigene Waffen, d. h. Farbe gegen Farbe, zugestanden — tagte im „Kuchengarten" der zur Vorberatung der A.H.-Anträge einberufene Kongreß der Nebenvertreter. Die auf eine Abänderung der Fechtweise abzielenden Anträge wurden im Laufe dieser Verhandlungen zurückgezogen, obwohl zu ihren Gunsten noch eine gesonderte Vorstellung des A.H.-Komitees zu Leipzig mit Motiven von Dr. Butter, Misniae, Bezirksarzt in Wurzen, versehen, vorlag. Die A.H. glaubten sich mit dem zunächst Erreichbaren begnügen zu sollen, und in der Tat nahm in der gemeinsamen Schlußsitzung der K.C. die wichtigsten Anträge an: die S.C.P.P.-Suiten wurden abgeschafft, noch nicht angefochtene galten als erledigt. C.C.P.P.-Suiten zwischen einzelnen Korps verschiedener Hochschulen waren fortan nur bei Bruch von Verhältnissen ohne weiteres zugelassen; alle anderen unterlagen einem Schiedsgericht. Die Zahl der Paare durfte vier nicht übersteigen. Die Annahme von „F.P." seitens eines waffenbelegenden Korps und in allen anderen Fällen außer bei speziellen Einladungen wurde verboten.

Wenn damit auch nicht alles erreicht war, was die A.H. wünschten, so bedeutete die Annahme dieser Bestimmungen, die seitdem in Kraft geblieben sind — bis auf das in den letzten Jahren erneuerte Verbot des F.P. — doch einen großen Fort-

schritt. Die Beseitigung der Mensuranfrage blieb einer späteren Zeit vorbehalten, und auch die Änderung der Fechtweise wurde von den Aktiven, wie später zu berichten ist, bald ernstlich versucht. Für alle diese Besserungen hat die Zandersche Bewegung und der K.C. von 1881 Bahn gebrochen.

Als ein Anzeichen der segensreichen Wirkung dieser Bewegung kann der Umstand gelten, daß die Zahl der Aktiven, die im Laufe der 70er Jahre bedenklich abgenommen hatte, von da an sich ständig hob, wie ein Blick auf die Korpsbestandsliste zeigt. Das Vertrauen der alten Herren zu der jungen Generation kehrte wieder, und immer inniger wurde von da an der Konnex zwischen Alt und Jung. Durch die Zandersche Bewegung, die den A.H. bewiesen hatte, daß eine bessernde Beeinflussung der Aktiven wohl möglich sei, kamen auch die A.H.-Verbände, die bisher nur vereinzelt bestanden hatten, mehr und mehr auf, und schon 1882 konnte Pernwerth von Bärnstein (Moenaniae) in seinen Beiträgen (S. 55) schreiben, durch die Posener Anregung sei bereits über ganz Deutschland sozusagen ein großer Korpsphilisterverband organisiert. Wenige Jahre später (Frühjahr 1888) entstand dieser allgemeine Verband wirklich. — Zur Erinnerung an 1881 ließ Zander die Liste der zustimmenden alten Herren drucken — eine sehr interessante Schrift. Von der A.H.-Kommission, die 1881 in Kösen die Anträge der A.H. vertrat, existiert eine Photographie, deren Wiedergabe mit einigen Begleitworten von mir in Jahrg. 6 der A.M., S. 419 zu finden ist.

1882. 27. bis 29. Mai. **Berlin** (Piest, Guestphaliae, Franconiae Tüb.).

Der Göttinger Antrag, daß der Vorort einen einheitlichen Komment für schwere Forderungen und für die Ehrengerichte ausarbeite und bis zum nächsten K.C. zirkulieren lasse, ging durch, ebenso der Antrag auf einige Statutenänderungen.

Die Holsatia zu Kiel zeigte an, daß der neugebildte S.C. zu Rostock (Borussia und Saxonia, später Hansea) bei ihr renonciere.

Wegen formeller Verstöße wurden immer noch zahlreiche Strafen verhängt, so daß die Billigkeit eine Einschränkung der Wirkung dieser Strafen verlangte. Es wurde beschlossen, daß Rüffel und Verweise, die über einen S.C. verhängt werden, nicht

für die einzelnen Korps dieses S.C. ziehen, und daß solche von einem S.C. gegen ein Korps verhängte Strafen nicht mit den vom Kongreß ausgesprochenen zusammen die Strafe des Renoncierens bewirken sollen. Trotzdem mußten infolge der von diesem Kongreß erteilten Rüffel vier Korps mit der Strafe der Renoncierung belegt werden.

1883. 10. bis 13. Mai. **Bonn** (v. d. Osten-Warnitz, Borussiae).

Die Reaktion gegen die allzu rigorose Bestrafung formeller Versehen führte zu weiteren Beschlüssen. Die Umwandlung von drei Verweisen in einen Rüffel wurde gestrichen, und die Rüffel selbst dahin beschränkt, daß sie nicht mehr wegen unbeabsichtigter Formfehler verhängt werden sollen. Dagegen wurde die Zeit, innerhalb welcher drei Rüffel zusammen die Strafe der Renoncierung bewirken, von drei auf zwei Jahre beschränkt.

Wegen häufigen Abfassens von Mensuren wurde darüber beraten, wie womöglich Straffreiheit, sonst Herabsetzung der Minimalstrafe für Schlägermensuren zu erwirken sei. Diese Angelegenheit wurde aber demnächst offiziell fallen gelassen.

Die Bestimmung von 1881, daß auswärtige P.P.S. nur wegen Bruches eines Kartell-, befreundeten oder Vorstellungsverhältnisses gestattet sein sollten, führte zum Bedürfnis einer genauen Definition des letzteren: Der Kongreß erklärte, daß ein Vorstellungsverhältnis im Sinn der K.St. nur dann besteht, wenn sich die Vertreter beider Korps an einem dritten Ort jederzeit vorstellen müssen.

Der vom Vorort vorgelegte Pistolen-, Säbel- und Ehrengerichtskomment wurde durchberaten und angenommen.

Schließlich wurde auf Antrag Breslaus bestimmt, daß der Kongreß künftig schon am Donnerstag vor Pfingsten beginnen solle.

1884. 29. bis 31. Mai. **Breslau** (Reichert, Markomanniae).

Den Vertretern der Borussia zu Rostock und der Helvetia zu Zürich wurde Sitz und Stimme zuerkannt, weil die beiden S.C. sich erst im Laufe des letzten Jahres suspendiert hatten (§ 70 der K.St.).

Das Gesuch des technischen S.C. zu München, ihm Satisfaktion auf eigene Waffen und Farben zu gewähren, ging nicht durch.

Der langjährige Paukdoktor des Heidelberger S.C., Immisch (Guestphaliae Jena), der schon durch die Erfindung der Paukbrille die frühere Gefährlichkeit der Schlägermensuren großenteils beseitigt hatte (c. 1859), legte dem Kongreß eine Vorrichtung vor, welche die noch bestehende Möglichkeit einer militäruntauglich machenden Verletzung (Kopfschmisse) beseitigen sollte. Der Kongreß sah sich aber nicht in der Lage, auf Immischs Vorschläge einzugehen.

1885. 21. bis 23. Mai. **Erlangen** (Meinel, Gnoldiae).

Borussia Rostock behielt auch in diesem Kongreß Sitz und Stimme. Es wurde beschlossen, daß von jedem S.C. auch die Zahl der Inaktiven festzustellen sei, und daß sich deshalb die auswärtigen Inaktiven bei dem S.C. ihres Aufenthaltsorts zu melden haben; ferner daß die im April 1884 gegründeten „Akademischen Monatshefte" (A.M.) als offizielles Insertionsorgan des K.S.C.V. anzuerkennen und ihnen die S.C.-Meldungen zuzustellen sind.

Das dreißigjährige Bestehen des Verbandes wurde durch Feuerwerk, Beleuchtung der Rudelsburg, Fackelzug und Festkommers am Pfingstsamstag gefeiert.

1886. 10. bis 12. Juni. **Freiburg** (v. Ditfurth, Hassoborussiae).

Der vorjährige Beschluß wegen der Inaktiven wurde dahin abgeändert, daß jedes Korps seine sämtlichen Inaktiven, also auch die auswärtigen, zu melden hat.

Der Heidelberger S.C. wurde bevollmächtigt, im Namen des Verbandes einen Aufruf an alle deutschen Korpsstudenten zugunsten des Heidelberger Scheffeldenkmals zu erlassen; leider aber eine schöne Anregung des A.H. der Bremensia, Professors Dr. Wedekind in Karlsruhe, als zurzeit nicht ausführbar abgelehnt: Wedekind stellte den Antrag, dem Fürsten Bismarck als Korpsstudenten ein Denkmal zu setzen, und zwar in Göttingen, wo er aktiv gewesen. Der Antragsteller schlug vor, das Denkmal bis zu dem im nächsten Jahre stattfindenden Göttinger Universitätsjubiläum fertigzustellen und den nächsten Kongreß zur Enthüllungsfeier nach Göttingen zu verlegen.

Als vier Jahre später (K.C. 1890) der damalige Hauptmann Künstler, Borussiae Breslau, den Antrag stellte, der K.C.

möge Schritte vorbereiten, um die Taten Bismarcks in einer der Außenwelt sichtbaren Form zu ehren, ging dieser Antrag einstimmig durch, und als Frucht aller dieser Anregungen erstand wenige Jahre darauf das Jung-Bismarckdenkmal auf der Rudelsburg. —

Von mehreren Seiten war in jener Zeit die Herstellung eines eigenen Korps-Kommersbuches ins Auge gefaßt worden. Der K.C. verneinte die Bedürfnisfrage; trotzdem erschien bald darauf das Korps-Liederbuch von Armknecht („Auf Deutschlands hohen Schulen"), das aber wegen seiner allzupedantischen Auffassung und Veränderung vieler Lieder wenig Anklang fand. —

Das vom vorigen K.C. beschlossene Verhältnis der „Akademischen Monatshefte" zum Verbande wurde durch Beifügung von vier Paragraphen zu den Kösener Statuten festgelegt.

1887. 26. bis 28. Mai. **Gießen** (Geßner, Teutoniae).

Der K.C. beschloß, zu dem Stendaler Denkmal für den Afrikaforscher Dr. Nachtigall (Palaiomarchiae, Nassoviae Würzburg, Pomeraniae Greifswald) einen größeren Beitrag zu leisten. Die Beteiligung des K.S.C.V. wurde durch eine Inschrift des Denkmals bekundet; bei der Enthüllungsfeier im Jahre 1891 war der Verband durch eine Deputation vertreten.

1888. 17. bis 20. Mai. **Göttingen** (Porzig, Guestphaliae Jena, Hannoverae).

Gleich zu Beginn des Kongresses wurde auf Antrag Göttingens der Beschluß gefaßt, daß künftig der Vorort erst n a c h dem Kongreß wechsele (vgl. K.C. 1874); demnach hatte Göttingen als Vorort für das Kongreßjahr 1888/9 auch dem K.C. 1889 zu präsidieren.

Das im Laufe des Jahres eingegangene Gesuch des Innsbrucker S.C. um Aufnahme in den Verband war zwar von den einzelnen S.C. zustimmend begutachtet worden, wurde aber von den Innsbruckern selbst später zurückgezogen mit der Motivierung, daß der Innsbrucker S.C. durch den Anschluß an den Verband Unannehmlichkeiten, sogar Auflösung zu gewärtigen habe. — Der S.C. der technischen Hochschule zu München, bestehend aus den Korps Rhenopalatia und Cisaria, bat ebenfalls

um Aufnahme in den K.S.C.V., wurde aber aus prinzipiellen Gründen zurückgewiesen.

In Erinnerung an die eigentliche Gründung des Kösener Verbandes im Jahre 1848 wurde eine Feier angeregt, von der indessen abgesehen wurde. — Die Renovation des Denkmals wurde beschlossen und einer Kommission übertragen; dieselbe Kommission übernahm die Vorarbeiten zur Errichtung eines Denkmals für S. M. Kaiser Wilhelm I.

Ferner wurde eine Adresse an S. M. den Kaiser beschlossen und der Vorort mit ihrer Ausarbeitung betraut.

Einen wichtigen, tiefgreifenden Fortschritt brachte der diesjährige Kongreß in bezug auf die sog. „Mensuranfrage". Auf Anregung von Dr. Graf (Guestphaliae Halle, Borussiae Greifswald), hatten die 33 korpsstudentischen Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses unter dem 9. Mai 1888 einen Antrag auf ihre Abschaffung eingereicht. In den Motiven wurde darauf hingewiesen, daß die Anfrage zu schweren Schädigungen des Korpslebens führe, die schon lange den Heidelberger S.C. veranlaßt habe, sie freiwillig abzuschaffen, nachdem sie nur drei Monate lang geübt worden sei. Auch auf die immer noch zu großen pekuniären Ansprüche des Korpslebens wurde warnend hingewiesen. Der mitunterzeichnete Landrat Barth (Frankoniae Jena, Neoborussiae Berlin), vertrat beim K.C. den Antrag mit dem Erfolge, daß die Anfrage vorläufig — weil die Vertreter nicht für eine definitive Entscheidung vorbereitet waren — abgeschafft, der endgültige Beschluß aber bis zum nächsten K.C. verschoben wurde. Die Stimmen der einzelnen S.C. sollten alsdann schriftlich vorliegen.

1889. 5. bis 8. Juni. Bisheriger Vorort **Göttingen** (Vorsitzender: Plehn, Saxoniae). Demnächstiger Vorort **Greifswald.**

Das Gesuch des S.C. der technischen Hochschule München um Gewährung der Satisfaktion auf eigene Waffen wurde abgelehnt.

Die Gutachten der einzelnen S.C. über die Mensuranfrage lagen vor und ergaben in ihrer Mehrheit Bedenken gegen die definitive Abschaffung. Den Ausschlag gab aber das Eingreifen einer großen Anzahl von alten Herren, darunter hohe Würdenträger, die den Antrag stellten, die Anfrage wegen Mensur, sowie

alle Surrogate derselben, dauernd und bei Strafe der Deprekation zu verbieten. Dieser Antrag ging durch, und damit war das Korpsleben von einer Einrichtung befreit, die zwar, wie schon ausgeführt, auf einem richtigen Gedanken beruhte, aber mangels der Möglichkeit einer dem Ideal entsprechenden Handhabung zu einem schädlichen Auswuchs werden mußte. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die an die Abschaffung geknüpften Befürchtungen im allgemeinen unbegründet waren.

Der Bildhauer G. Paul aus Dresden legte einige Entwürfe für das Kaiser Wilhelm-Denkmal vor. Der Kongreß wählte das auszuführende Modell aus und übertrug den Herren v. d. Osten (Borussiae Bonn) und v. Ditfurth (Hassoborussiae) den Abschluß eines Vertrages mit dem Künstler. Die Leitung des Baues übernahm auf Bitte des K.S.C.V. der Besitzer der Rudelsburg, Herr v. Schönberg auf Kreipitzsch; Herr Landrat Barth (Frankoniae Jena, Neoborussiae Berlin) von Naumburg übernahm die Vertretung des Vororts bei notwendig werdenden Verhandlungen mit Herrn v. Schönberg. —

Der Vorort wurde beauftragt, einen Modus behufs Einschränkung der Pistolenduelle zu suchen. —

Eine Genfer deutsche Verbindung suchte um Aufnahme in den Verband nach; es wurde beschlossen, ihr die nötigen Anweisungen zu geben. Indessen erledigte sich die Angelegenheit demnächst durch Zurücknahme des Gesuches.

1890. 21. bis 24. Mai. **Greifswald**, demnächst **Halle** (Dr. Colley, Pomeraniae).

Die Vorschläge des Vororts zur Beschränkung der Pistolenforderungen — Einführung einer schwereren Säbelforderung — wurden einer Kommission überwiesen, die eine neue Fassung des 1883 beschlossenen Ehrengerichtskomments ausarbeitete. Es wurde eine schwere Säbelforderung mit Wegfall von Axillarisknoten, Herzleder und Hemd eingefügt und die Anzahl der möglichen Pistolenforderungen auf eine einzige — zehn Schritt Abstand mit Zielen — beschränkt. Der Kongreß nahm die neue Fassung an.

Bezüglich der Schlägermensuren legte der seit 1888 bestehende „Verband alter Korpsstudenten" mehrere Vorschläge vor, die auf Einführung einer kunstvolleren Fechtweise und Einschränkung der

Zahl der Mensuren hinzielten. Auch A.H. v. Walther (Saxo-borussiae) hatte aus Kurland ein Promemoria gleichen Sinnes eingesandt. Wegen der Kürze der Zeit konnte eine eingehende Verhandlung darüber nicht vorgenommen werden; es wurde deshalb dem Verband alter Korpsstudenten anheimgegeben, seine Vorschläge in Form eines Promemorias an die einzelnen Korps gelangen zu lassen.

Weitere Verhandlungen betrafen die Akademischen Monatshefte, gegen die eine Beschwerde vorlag. Das bisherige Verhältnis wurde aufgehoben und ein anderes probeweise für die Dauer eines Jahres an seine Stelle gesetzt.

Den Antrag des A.H. Hauptmann Künstler (Borussiae Breslau), betreffs Ehrung des Fürsten Bismarck habe ich schon oben erwähnt. —

An S. M. den Kaiser und an den Fürsten Bismarck wurden Telegramme abgesandt.

Bei prachtvollem Wetter fand am Pfingstsonntage die Enthüllung des Kaiser Wilhelm-Denkmals statt. Der Vorsitzende des Denkmalskomitees, Stud. Weese (Frankoniae München und Jena), hielt die Weiherede, Landrat Barth (Frankoniae Jena, Neoborussiae Berlin), übernahm für den Kreis das Denkmal und brachte ein Hoch auf S. M. den Kaiser Wilhelm II. aus.

Eine zahlreiche Versammlung wohnte dem Weiheakte bei; die Präsenzliste befindet sich bei den Akten des K.S.C.V. — Herrn v. Schönberg wurde zum Dank für seine Mühewaltung ein Modell des Denkmals dediziert.

1891. 13. bis 16. Mai. **Halle**, demnächst **Heidelberg** (v. Jakobs, Guestphaliae Halle).

Die Bitte, den „Akademischen Monatsheften" auch fernerhin den Charakter als offizielles Organ des K.S.C.V. zu belassen, wurde gewährt und eine Kommission niedergesetzt, welche eine neue, vorläufig drei Jahre gültige Vereinbarung ausarbeitete. Der vom vorigen Kongreß ernannten Überwachungskommission wurde der Dank des Kongresses ausgesprochen.

Die im vorigen Jahre verschobene Verhandlung über die Anträge der alten Herren, betreffend die Schlägermensuren, wurde auf Antrag des Bezirksverbandes Württemberg und Hohenzollern wieder aufgenommen. Die Anträge waren durch ein ausführ-

liches Promemoria begründet worden. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Anlage 7 wiedergegeben; es ist nicht zu verkennen, daß sie manche günstige Folgen gehabt haben.

1892. 1. bis 4. Juni. Heidelberg, demnächst Jena (Meister, Guestphaliae Heidelberg).

Als Verhandlungszeit des Kongresses wurden für die Zukunft die Tage von Mittwoch bis Freitag vor Pfingsten bestimmt, so daß der Samstag für die Feierlichkeiten auf der Rudelsburg frei bleibt. Den Anlaß zu diesem Beschluß gab eine Beschwerde der Geistlichkeit der Umgegend, die in dem „Fuchssturm" irrtümlicherweise eine „Fuchstaufe" gesehen hatte und den Zudrang der Bevölkerung zu der Rudelsburg am ersten Pfingstfeiertage mit Recht als eine Störung der christlichen Pfingstfeier empfand. Eine von vielen Geistlichen Schlesiens — alten Korpsstudenten — eingereichte Eingabe trug noch besonders zu dem Beschlusse bei. Der Vorort wurde beauftragt, eine Veröffentlichung in die Presse zu bringen, welche das Publikum über das Wesen des Fuchssturmes aufklären und betonen sollte, daß eine Verhöhnung kirchlicher Institutionen gänzlich ausgeschlossen sei. Diese Erklärung nahm dann auch alsbald ihren Weg durch die gesamte Presse.

Mit der Verlegung auf den Samstag war etwas, aber noch nicht viel gewonnen. Schon wenige Jahre später — 1897, s. A.M. 14, S. 24 — klagte Dr. v. Hopfen, Frankoniae München, über den Zudrang der Bevölkerung am Samstag, der eine würdige Feier unmöglich mache. Mit Recht betonte er den Verfall des Fuchssturmes, der aus dem früheren humorvollen Angriff der Füchse auf die Burg zu einem resignierten Spaziergang unter Biergüssen — zum Teil aus Damenhänden, ja Knotenfäusten — geworden sei. Er schlug vor, mit dem Besuch der Rudelsburg eine Feier an den Denkmälern zu verbinden, die dann auch beschlossen wurde und sich seitdem eingebürgert hat. Die Wiederherstellung des alten Fuchssturmes möge — das ist der Wunsch vieler alter Herren — nicht länger auf sich warten lassen! —

Dem Kongreß 1892 lag ein Gesuch der deutschen Verbindung Germania zu Lausanne, die sich als Korps Hansea nennen wollte, um Zulassung zur Renoncierung vor. Eine Kommission besorgte einige Änderungen in der vorgelegten Konstitution und

der K.C. beschloß die Zulassung für den Fall, daß die Germania diese Änderungen akzeptiere. Das Gesuch wurde indessen bald wieder zurückgezogen, weil die Germania inzwischen eingesehen hatte, daß die notwendigen Mensuren auf unüberwindliche Hindernisse lokaler Natur stoßen würden. —

Die Subvention der A.M. wurde von 2 auf 4 Mark pro Aktiven erhöht und eine alljährliche Rechnungsprüfung durch eine Kommission angeordnet. Als Kuriosum verdient erwähnt zu werden, daß der Münchener S.C. zu 624 Mk. beifuhr, weil er die A.M.-Umlage im Betrage von 839 Mk. 13 Tage zu spät eingesandt hatte.

Die vom Gießener S.C. beantragte Abänderung des Säbelkomments wurde vom Kongreß auf Grund einer Kommissionsfassung angenommen; dem Wunsche des Komitees für das Blücherdenkmal in Caub entsprechend wurden die einzelnen S.C. zu Beiträgen für dieses Denkmal aufgefordert, die auch geleistet wurden; zugleich war der K.S.C.V. zur Beteiligung an der Grundsteinlegung eingeladen worden.

1893. 17. bis 20. Mai. **Jena**, demnächst **Königsberg**
(Hartwig, Saxoniae Jena und Halle).

Saxonia zu Kiel erhielt Sitz und Stimme. — Die Redaktion und Herausgabe der Akademischen Monatshefte wurde dem jetzigen Eigentümer, Herrn Rügemer, Baruthiae, übertragen.

1894. 9. bis 12. Mai. **Königsberg**, demnächst **Leipzig**
(Bachus, Hanseae Königsberg, Thuringiae Jena).

Den Vertretungsmodus beim Kongreß hatten zwei Anträge ins Auge gefaßt. Die alten Herren der Masovia zu Königsberg wünschten, daß die Kosten (die sog. „Vertretergelder") auf alle S.C. repartiert würden, um den pekuniären Nachteil der von Kösen weit entfernten S.C. auszugleichen; Pfarrer Schultheiß, Onoldiae, stellte den Antrag, beim Kongreß nach Korps statt nach S.C. abzustimmen. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Die Stellung der Paukanten bei Säbelmensuren wurde durch einheitliche Bestimmungen geregelt. — Über den Antrag des Koburger L.C. der Landsmannschaften auf Anknüpfung eines Paukverhältnisses wurde nach § 22 der K.St. zur Tagesordnung übergegangen. Der Antrag hatte einen polemischen Charakter und

war infolge eines Angriffes auf die Landsmannschafter von privater Seite, welchen aber der K.C. 1893 mißbilligt hatte, gestellt.

Es wurde ferner beschlossen, dem Fürsten Bismarck zum 80. Geburtstag eine Adresse durch eine Kommission zu überreichen, in der vor allen die Hannovera vertreten sein sollte.

Der Littuania zu Königsberg wurde gestattet, nach ihrer Rezeption in den S.C. ihren A.H. das Band zu verleihen.

Die A.M. gingen definitiv in den Besitz Rügemers über; dem nächsten K.C. wurde der Abschluß eines neuen Vertrages vorbehalten.

Schließlich wurde die Kompetenz der einzelnen S.C. über die in ihrem Bereich sich aufhaltenden fremden Korpsstudenten durch genaue Bestimmungen festgelegt.

Am Freitag und Samstag vor Pfingsten tagte, ebenfalls im „Mutigen Ritter", der erste Delegiertentag des Verbandes alter Korpsstudenten unter der Leitung des Vorsitzenden des Gesamtausschusses, Professor Dr. Schlösser, Isariae, Hannoverae. — Zunächst wurden neue Statuten für den Verband beraten und angenommen, sodann über wünschenswerte Abänderungen der Mensurpraxis verhandelt. Die Bezirksverbände München und Württemberg hatten eine Anzahl dahingehender Anträge gestellt und durch ausführliche Denkschriften begründet; es wurde demgemäß beschlossen, dem nächsten K.C. folgende Anträge zu unterbreiten:

„Jedem Paukanten ist völlige Freiheit in bezug auf Stellung, Auslage und Anschlagen zu geben. Die Forderung, daß beide Gegner anschlagen müssen, darf nicht erhoben werden; jeder Hieb, der innerhalb des Ganges gestattet ist, darf auch als Anhieb geschlagen werden. —

Mensur darf nur in der Weise gezogen werden, daß eine Grenzlinie rückwärts bzw. seitwärts von dem Paukanten nicht überschritten werden darf.

Das Erwidern eines jeden Hiebes kann nicht gefordert werden.

Die Sekundanten müssen bei Korpsburschenpartien und Kontrahagen über Kreuz sekundieren.

Eine temporäre Ausschließung aus dem Korpsverband wegen Mensur ist nicht gestattet. Die perpetuelle Ausschließung darf nur bei erwiesenem Mangel an Mut oder wiederholt ge-

zeigtem unentschuldbaren Mangel an Selbstbeherrschung verhängt werden und ist dagegen Appellation an den S.C. zulässig."

Der 80. Geburtstag unsres Fürsten Bismarck am 1. April 1895 gab dem Kösener Verband und seinen alten Herren eine freudige Gelegenheit, ihren Gefühlen der Dankbarkeit und Verehrung würdigen Ausdruck zu geben. Die vom letzten Kongreß beschlossene Adresse des aktiven K.S.C.V., von G. Hulbe in Hamburg kunstvoll hergestellt,[1]) wurde am 31. März von einer Deputation, bestehend aus den Herren Böhmig, Frankoniae Tübingen, Saxoniae Leipzig (für den Vorort), Dr. Bottler, Saxoniae Bonn E.M., Starkenburgiae (für den K.S.C.V.)[2]) und Brandé, Hannoverae (für Hannovera), nach Friedrichsruh gebracht, um am nächsten Tage von einer erweiterten Deputation überreicht zu werden. Am Abend des 31. März fand in Hamburg ein großer Korpskommers zu Ehren Bismarcks statt. — Die Ehrung der alten Herren bestand in dem Beschlusse, das Bismarckdenkmal auf der Rudelsburg zu errichten. Der am 29. Januar 1895 erlassene Aufruf war von schönstem Erfolg begleitet. Seine Majestät der Kaiser und Seine Majestät der König von Württemberg standen in erster Reihe der Spender, und bald war das schöne Werk gesichert. Unter den Mitgliedern des neuen Gesamtausschusses Berlin (seit 1. I. 1895), fand sich der Künstler, der den Gedanken, den Korpsburschen Bismarck in Erz darzustellen, zu schönster Ausführung bringen sollte: Hauptmann a. D. Pfretzschner, Sueviae Freiburg, Thuringiae Leipzig. Dieser fertigte alsbald ein Modell an, das durch eine Deputation des Gesamtausschusses am 27. April dem Fürsten vorgeführt wurde. Eine ausführliche Schilderung des Empfanges findet sich in den A.M. 12, S. 83.

1895. 29. Mai ff. **Leipzig**, demnächst **Marburg** (Döhnert, Guestphaliae Jena, Lusatiae Leipzig).

Der bisher schon mehrmals von Fall zu Fall geübte Modus, einzelne Vorlagen einer Kommission zur Vorberatung zu über-

---

[1]) Sie ist in den A.M. 12, S. 4. 5 und auch in meinem Buche „Die deutschen Korps" abgebildet.

[2]) Herrn Dr. Bottler wurde später für seine Bemühungen in dieser Sache vom K.S.C.V. eine Bismarckbüste dediziert.

weisen, hatte offensichtlich zur Vereinfachung der Verhandlungen beigetragen. Die Kommission wurde daher nach und nach zu einer feststehenden Einrichtung; gleich zu Beginn dieses Kongresses (und der folgenden) wurde eine solche gebildet und ihr die Vorberatung von Anträgen aufgegeben.

Ein Antrag, die einzelnen S.C.-Meldungen abzuschaffen (vgl. auch K.C. 1876) und dieselben gesammelt durch den Verlag der A.M. drucken zu lassen, ging dieses Mal noch nicht durch.

Die Visigothia zu Rostock wurde als renoncierendes Korps aufgenommen und dem Greifswalder S.C. überwiesen. — Der Beschluß von 1881, nach welchem dem Aschaffenburger S.C. Satisfaktion auf eigene Waffen und Farbe gegen Farbe gegeben werden muß, wurde erneuert. — Mit dem jetzigen Eigentümer der A.M., Herrn Rügemer, Baruthiae, wurde ein neuer, vorläufig zehn Jahre gültiger Vertrag abgeschlossen.

Ferner beschäftigte den Kongreß eine abermalige Abänderung des Säbelkomments, die angenommen wurde, und die vom Gesamtausschuß des Verbandes alter Korpsstudenten vorgelegten Anträge (s. oben). Sie wurden teilweise angenommen, indessen einigte man sich im Verlaufe der Verhandlungen auf die Annahme eines Antrages der Heidelberger Vandalen, der den aktiven Korps die aufgestellten Punkte zur Kenntnisnahme empfahl und ihnen — in Erwägung, daß es sich nicht um Schaffung eines fertigen Zustandes, sondern um die Anbahnung einer Entwicklung handle — anheimstellte, bis zum nächsten Kongreß die Vorschläge (betr. Fechtweise) praktisch zu erproben. Die Abschaffung der temporären Dimission wurde vom Kongreß den einzelnen Korps empfohlen. Diese letztere Anregung hatte den Erfolg, daß die Dimissionen „auf unbestimmte Zeit" wegen Mensur jetzt ganz beseitigt und durch die Meldungen „N. N. ficht interne bzw. externe Reinigung" ersetzt sind; auch die Einführung der Suspension, die dem früheren zweckwidrigen Übermaß der Dimissionen steuerte, ist auf jene Anregung zurückzuführen. —

Auch der am 31. Mai abgehaltene Delegiertentag des Verbandes alter Korpsstudenten (unter Leitung von Dr. v. Hopfen, der auch den folgenden A.H.-Tagen bis 1904 vorsaß) beschäftigte sich wieder mit der Mensurfrage.

Am 1. Juni fand die feierliche Grundsteinlegung des Bismarckdenkmals statt. Dr. v. Hopfen hielt die Festrede, Graf

Lerchenfeld verlas die Stiftungsurkunde, bevor sie in den Grundstein gelegt wurde, der Vorsitzende des K.C., Döhnert, sprach den A.H. den Dank der jungen Generation aus und Brande, Hannoverae ließ die deutschen Korps leben. Sodann wurde der Grundstein geschlossen und versenkt.

1896. 20. Mai ff. **Marburg**, demnächst **München** (Schultheiß, Teutoniae Marburg).

Saxonia Kiel behielt Sitz und Stimme. — Eine Anzahl von Anträgen wurde der Kommission überwiesen; sie kamen, wie üblich, nach Erledigung der Klage- u. a. Sachen zur Verhandlung. So wurde beschlossen, den neuen Vorort mit einer Neuredaktion der Kösener Statuten und mit der Vorbereitung einer neuen Einrichtung des Meldewesens — im Sinne der früher schon mehrmals gestellten Anträge — zu beauftragen.

Ferner wurden die Bestimmungen über Pistolenduelle so abgeändert, daß jetzt alle Garantien gegen Mißbrauch gegeben sind. In demselben Sinne spricht sich eine auf Antrag der Heidelberger Vandalen gefaßte Resolution aus, die mit den treffenden Worten schließt: „Wahre Ehre und naßforsches Wesen stehen in einem unvereinbaren Gegensatz." Auf Antrag des Verbandes alter Korpsstudenten wurde den einzelnen Korps und S.C. die Fortsetzung der vom vorigen K.C. empfohlenen Versuche mit der neuen Fechtweise und die Abschaffung der temporären Dimission anheimgestellt. — Die Beschlußfassung über den aufs neue gestellten Antrag auf Abänderung des Abstimmungsmodus — Abstimmung nach Korps — wurde verschoben und erledigte sich beim nächsten K.C. durch Zurückziehung des Antrags.

Auch der Verband alter Korpsstudenten tagte — am 22. und 23. Mai — im Hotel Kurzhals in Kösen. Er beschäftigte sich mit der Mensurfrage und mit Statutenänderungen, die wegen der angestrebten Eigenschaft als „juristische Person" nötig waren.

Am 23. Mai fand die feierliche Enthüllung des Bismarckdenkmals statt. In Scharen waren die jungen und alten Korpsstudenten und die Ehrengäste zu der Feier herbeigeeilt. Hans v. Hopfen hielt die Weiherede; unter den Klängen des Landesvaters sank die Hülle, und vielhundertstimmig schallte es zu dem Erzbild Bismarcks empor: „Ein Hundsfott, der dich schimpfen soll!"

1897. 2. bis 5. Juni. **München**, demnächst **Straßburg** (Döbner, Bavariae München).

Der vom Vorort München ausgearbeitete Entwurf der neuen Kösener Statuten lag vor und wurde nebst den Abänderungsanträgen Straßburgs der Kommission übergeben, welche ihn mit ihren Abänderungen im Kongreß zur Abstimmung brachte. Die neuen Statuten wurden angenommen und traten am 15. Oktober 1897 in Kraft.

Die Gothia zu Innsbruck wurde als renoncierendes Korps in den K.S.C.V. aufgenommen und dem Münchener S.C. überwiesen. Die Herübernahme der alten Herren wurde ihr gestattet. — Tigurinia und Visigothia erhielten beschließende Stimme.

Die bereits unter 1892 erwähnten Anregungen Hopfens wegen des Fuchssturms wurden besprochen und im nächsten Jahre ins Werk gesetzt.

Das bisherige Meldewesen wurde durch die Annahme des neuen Modus völlig umgestaltet. Bisher hatte jeder S.C. jedem S.C. in kurzen Pausen seine Meldungen brieflich zu übermitteln. Wenn man auch allgemein mit der Zeit darauf gekommen war, diese zahlreichen Briefe drucken oder autographieren zu lassen, statt sie, wie früher, den Füchsen zum Abschreiben zu überantworten, so war die Sache für die Sekretäre der präsidierenden Korps doch immer noch umständlich genug. Jetzt brauchen die Meldungen nur noch zu bestimmten Terminen an die Redaktion der A.M. gesandt zu werden, welche sie in handlichen gedruckten Heften ausgibt. Seitdem können auch die alten Herren und Inaktiven die Meldungen gegen einen kleinen Geldbetrag beziehen. — 1898 wurden die hierher gehörigen Bestimmungen noch genauer gefaßt.

Die gleichzeitig (am 4. und 5. Juni) tagende Delegiertenversammlung des A.H.-Verbandes brachte nochmals die Mensurangelegenheit zur Verhandlung und bat den K.C., die Versuche mit der neuen Fechtweise fortzusetzen und auf Beseitigung alles modernen Formalismus hinzuwirken. Der K.C. sprach hierzu seine Zustimmung aus.

Die vom Justizrat Kleinholz, Saxoniae Bonn, neuredigierten Statuten wurden angenommen. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1898 erhielt der Verband daraufhin die Rechte einer

juristischen Person. — Demnächst wurden für das Scheffeldenkmal auf dem Staffelstein 500 Mk. bewilligt.

Auf der Rudelsburg fand zum ersten Male die Rudelsburgfeier nach Hopfens Vorschlägen statt; freilich mußte von dem Besuch der Burg selbst abgesehen werden, weil der Wirt auf die verlangte Sperrung der Burg gegen Nichtkorpsstudenten nicht eingehen wollte. Er gab aber im folgenden Jahre nach!

1898. 25. Mai ff. **Straßburg**, demnächst **Tübingen** (v. Jakobi, Palatiae Straßburg). Gothia-Innsbruck erhielt Sitz und Stimme im Kongreß.

Dr. Rusche (Teutoniae Marburg) hatte beantragt, der K.S.C.V. solle die Rudelsburg kaufen oder für längere Zeit pachten. Da aber die Burg unveräußerliches Fideikommiß ist, mußte über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden. Dagegen wurde der Vorort beauftragt, sich mit dem Verband alter Korpsstudenten behufs Abschlusses eines Vertrages mit dem Burgpächter ins Einvernehmen zu setzen. — Das dauernde Programm für die alljährliche Feier auf der Rudelsburg wurde angenommen. —

Die Bestimmungen über das neue Meldesystem wurden definitiv angenommen und den K.St. einverleibt. Bemerkt sei noch, daß der K.S.C.V. dem Flottenverein in corpore beitrat.

Von der Onoldia zu Erlangen lag eine Einladung zu ihrem hundertjährigen Jubelfest vor. Der Kongreß beauftragte den Vorort mit seiner Vertretung und beschloß, dem Jubelkorps gemalte Fenster für das neue Korpshaus zu dedizieren. Auch der gleichzeitig tagende Delegiertentag des A.H.-Verbandes sandte zu dieser ersten Zentenarfeier in den Reihen der Korps seine Glückwünsche und ließ sich bei der einige Wochen später abgehaltenen Feier durch seinen Vorsitzenden vertreten. Auch bei dem auf die Verhandlungen folgenden Diner wurde des ältesten bestehenden Korps gedacht; Dr.. v. Hopfen führte in schöner Rede die Entwicklung des Korpslebens seit 100 Jahren vor und vertrat mit Wärme den vom Verfasser aufgestellten Satz, daß die heutigen Korps alle ohne Ausnahme im Laufe der Zeit tatsächlich Lebenskorps geworden sind, daß also auch keine prinzipielle Schranke die Korps trennt. — Im übrigen beschäftigte sich der Delegiertentag mit Denkmalangelegenheiten — Unterhaltungskosten, gärtne-

rische Anlagen, Gitter für das Bismarckdenkmal — mit der schwebenden Mensurreform und verschiedenen Spezialanträgen. —

Der am 30. Juli erfolgte Tod Bismarcks versetzte mit dem ganzen deutschen Vaterland auch den K.S.C.V. und seine alten Herren in tiefe Trauer, die überall erhebenden Ausdruck fand. Der K.S.C.V. erließ gemeinsam mit dem Verband alter Korpsstudenten einen von Hans v. Hopfen verfaßten Nachruf.

1899. 17. Mai ff. **Tübingen**, demnächst **Würzburg** (Blauel, Sueviae Tübingen).

Es wurde beschlossen, daß der nicht infamierende Verruf gegen ganze Verbindungen (der sogenannte Waffenverruf) nur auf der Hochschule ziehen soll, auf der er verhängt ist; ferner daß in Zukunft die Herübernahme der alten Herren früherer Verbindungen, die Korps geworden sind, auch nicht mehr in Form der Schleifenverleihung statthaft sein soll.

Der A.H.-Verbandstag hatte in erster Linie einen neuen Vorort zu wählen, da die fünfjährige Amtsdauer Berlins mit dem Jahre 1899 ablief. Berlin wurde wiedergewählt.

Am 19. Mai abends fand zu Ehren Bismarcks ein Fackelzug statt; am nächsten Morgen wurde die Gedenkfeier durch eine prächtige Rede des Herrn Amtsgerichtsrats Bindseil, Borussiae Halle, vor dem Bismarckdenkmal ergänzt.

1900. 30. Mai ff. **Würzburg**, demnächst **Berlin** (Genthes, Moenaniae Würzburg).

Für die Renovation des Kaiser Wilhelm-Denkmals wurde eine Umlage bewilligt und für die neuen Tafeln am Kriegerdenkmal eine genaue Aufstellung der Namen aller im Kriege gebliebenen Korpsstudenten beschlossen. — Der Delegiertentag des A.H.-Verbandes beriet über Statutenfragen und über die notwendige Erneuerung des Kaiser Wilhelm-Denkmals; ferner über die vom Bezirksverband Halle eingebrachte Anregung, beim nächsten K.C. den Antrag zu stellen, daß die Gewährung des sog. F.P. auf die Kneipe beschränkt werde und daß Dedikationen für gewährten Waffenschutz entweder ganz beseitigt oder auf einfache Erinnerungszeichen beschränkt werden. Es wurde beschlossen, diese Anregungen dem nächsten K.C. zu unterbreiten und auch auf eine Änderung des Fuchssturmes hinzuwirken.

1901. 22. Mai ff. **Berlin**, demnächst **Bonn** (Fichtner, Vandaliae Berlin).

Die Hallenser Anregung wurde den einzelnen Korps zur Nachachtung empfohlen. — Die Wiener Korps Saxonia und Alemannia hatten sich zur Aufnahme in den K.S.C.V. gemeldet. Die Entscheidung darüber wurde bis zum nächsten K.C. verschoben, erledigte sich indessen durch die Zurücknahme der Meldung.

Der A.H.-Tag beschloß u. a., dem K.C. die Wiederaufnahme der Bestimmung von 1881 (Zandersche Anträge), betr. F.P. und Dedikationen zu empfehlen.

1902. 14. Mai ff. **Bonn**, demnächst **Breslau** (Kühne, Teutoniae Bonn).

Die Verbindung Teutonia zu Münster, die sich zum K.S.C.V. gemeldet hatte, wurde abgelehnt; dagegen die alten Herren der Athesia zu Innsbruck mit Band herübergenommen. — Den Korps der Technischen Hochschule München räumte der K.C. die gleiche Stellung ein wie dem S.C. zu Aschaffenburg, so daß auch sie Anspruch auf Satisfaktion Farbe gegen Farbe haben.

Der A.H.-Verband hatte die Hallenser Anträge vom vergangenen Jahre wieder aufgenommen; der K.C. sah indessen von einer Statutenänderung ab. Ferner beantragte der Verband, daß das Archiv des K.S.C.V. geordnet und gebunden werde. Dieser Antrag wurde angenommen und der Verfasser mit der Ausführung beauftragt.

1903. 27. Mai ff. **Breslau**, demnächst **Erlangen** (Töpffer, Marcomanniae Breslau, Vandaliae Berlin).

Schon der vorige Kongreß hatte den Wunsch ausgesprochen, daß Differenzen mit Offizieren möglichst auf blanke Waffen erledigt werden möchten. Der gegenwärtige sprach sich — infolge des bekannten Insterburger Falles — dahin aus, daß eine Realinjurie, namentlich wenn sie in der Trunkenheit oder Erregung gefallen ist, an sich nicht immer als Grund zu einer Pistolenforderung gelten solle. In der Tat kann ja bei unbeabsichtigten körperlichen Berührungen von Realinjurien gar nicht die Rede sein, und in sehr vielen Fällen wird auch dann von der Annahme einer wirklichen Realinjurie abgesehen werden können, wenn auch die Berührung die Form einer solchen hatte.

Die vom Gesamtausschuß des Verbandes alter Korpsstudenten abermals gestellten Anträge wegen des F.P. (s. K.C. v. 1901 und 1902) wurden definitiv angenommen und den Kösener Statuten beigefügt. Bei Strafe eines beide beteiligte Korps treffenden protokollierten Rüffels darf nunmehr außer der Korpskneipe kein F.P. mehr angeboten und angenommen werden — abgesehen von speziellen Einladungen. Dedikationen für Waffenschutz dürfen den Wert von 100 Mark nicht mehr übersteigen. — Mit der Annahme dieser Bestimmungen ist ein großer Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt worden. —

Ferner wurde dem Verbande alter Korpsstudenten das Eigentumsrecht des K.S.C.V. an den beiden vom aktiven Verbande errichteten Denkmälern übertragen, eine Maßregel, die mit der Eintragung der Denkmäler ins Grundbuch in Zusammenhang steht.

Die korpsstudentische Sammlung im Germanischen Museum zu Nürnberg wurde der Unterstützung und Förderung seitens der S.C. und C.C. empfohlen. Es wurde ferner der Wunsch ausgesprochen und vom Kongreß gebilligt, daß die jungen A.H. zum Eintritt in den A.H.-Verband angehalten werden möchten.

Von den übrigen Beschlüssen sind noch zu erwähnen: Die Herstellung einer Festschrift zum 50jährigen Jubelfeste des K.S.C.V.; die Anregung der Gründung eines S.C. in Münster und die Bereitstellung pekuniärer Mittel zu diesem Zweck — dessen Ausführung leider bis jetzt noch nicht bewerkstelligt werden konnte; genauere Bestimmungen über die Ordnung des Archivs, welches nach Erledigung der Arbeit bei dem Jenenser S.C. deponiert werden soll.

Der Delegiertentag der alten Herren besprach die Herstellung eines korpsstudentischen Namensverzeichnisses (welches seitdem durch Herrn Rügener unter dem Titel „Kösener Korpslisten" herausgegeben worden ist) und die Idee eines Archivhauses für den K.S.C.V. in Kösen; auch der viel besprochene „Trinkzwang" wurde kurz berührt.

1904. 18. Mai ff. **Erlangen**, demnächst **Freiburg** (Reif, Baruthiae).

Der beantragte Beitritt des K.S.C.V. zur Deutschen Kolonialgesellschaft wurde, weil damit in gewissem Sinn eine poli-

tische Betätigung verbunden sein würde, abgelehnt, ohne damit den einzelnen Mitgliedern des Verbandes den Beitritt zu verbieten.

Der Vorort Freiburg wurde beauftragt, eine würdige Feier des 50jährigen Bestehens des Kösener Verbandes Pfingsten 1905 vorzubereiten.

Der Leipziger S.C. wurde mit dem Entwurf für ein einheitliches Strafverfahren erster Instanz betraut; damit kam der Kongreß wieder auf den Gegenstand der Verhandlungen von 1858 und 1860 zurück. Die einzelnen S.C. haben ihre bez. Bestimmungen an den Leipziger S.C. einzusenden.

Anträge über die Renovation der Denkmäler wurden bis auf weiteres zurückgestellt. — Ferner wurde beschlossen, den Plan eines in Kösen von den A.H. und Aktiven gemeinschaftlich zu errichtenden Archiv- und Versammlungshauses zu unterstützen; dem Antrag der A.H. von Hamburg-Altona, der aktive K.S.C.V. möge an der Enthüllung des Hamburger Bismarckdenkmals teilnehmen, wurde stattgegeben. —

Der A.H.-Verband verhandelte über Änderungen an den Denkmälern und speziell über das Versammlungshaus in Kösen, gegen dessen Errichtung schwerwiegende Bedenken ökonomischer Art geltend gemacht wurden. Es sei gleich hier bemerkt, daß die Angelegenheit auch jetzt noch im Stadium der Vorbereitung steht. — Die Neuwahl des Vororts ergab Dresden. — Schließlich standen noch einige Anträge auf Ergänzung der Ehrengerichts- und der Kommentbestimmungen für schwere Forderungen zur Beratung.

Am 12. und 13. Dezember 1904 tagte in Halle ein A.O.K.C. behufs Entscheidung einer Bonner Angelegenheit.

1905. 7. bis 10. Juni. **Freiburg** (Meißner Rhenaniae).

Der Jubelkongreß erfreute sich einer sehr starken Teilnahme seitens der alten und jungen Korpsstudenten. Nicht nur seine festliche Eigenschaft, sondern auch die zur Verhandlung vorliegenden Angelegenheiten hatten starke Anziehungskraft ausgeübt. Unter anderem war zu erwarten, daß die Besprechung der damals die Gemüter stark bewegenden Frage der „Akademischen Freiheit" interessante Momente bieten werde.

Die Verhandlungen ergaben einige Zusätze zu den Kösener

Statuten betr. Satisfaktion und Ehrengerichte; ferner die nachträgliche Genehmigung der Kosten (4500 Mk.) des Hochzeitsgeschenkes für S. K. H. den Kronprinzen. Die Gründung eines S.C. zu Münster, im Prinzip schon 1903 beschlossen, begegnet großen Schwierigkeiten, zumal nach der in diesem Jahre erfolgten Ablehnung des Renoncierungsgesuches der Landsmannschaft Rhenania keine Möglichkeit der Anknüpfung an eine der dort bestehenden Verbindungen mehr vorhanden ist. Die für die Gründung eines neuen Korps vom K.S.C.V. bereitgestellte Summe bleibt auch fernerhin für diesen Zweck reserviert. —

Von den technischen Hochschulen Hannover und Charlottenburg war im vorhergehenden Jahre eine Bewegung ausgegangen, die unter lebhafter Mitwirkung der politischen Tagespresse auch mehrere Universitäten ergriffen hatte. Der Verlauf dieser Angelegenheit ist noch frisch im Gedächtnis und bedarf daher keiner ausführlichen Erzählung; es genügt darauf hinzuweisen, daß es sich um Disziplinarmaßregeln der Behörden gegen politische Kundgebungen und gegen die Boykottierung katholischer Verbindungen an jenen Hochschulen handelte. Diese Maßregeln wurden als Eingriffe in die akademische Freiheit charakterisiert und eine über die meisten Hochschulen, auch über die an der Sache nicht beteiligten Universitäten sich erstreckende Opposition ins Leben gerufen. Die Studentenausschüsse der technischen und anderen Hochschulen und mehrerer Universitäten vereinigten sich zu Studentenversammlungen in Eisenach und Weimar und gründeten einen „Hochschulverband". Obwohl es sich im Verlauf der Bewegung zeigte, daß der Begriff der „akademischen Freiheit" oder vielmehr der hier allein in Betracht kommenden „studentischen Freiheit" vielfach mißverstanden war, so kann es doch nicht überraschen, daß alle studentischen Kreise bemüht waren, zu zeigen, daß sie fest entschlossen seien, gegebenen Falles die akademische Freiheit zu verteidigen. Dieses Zauberwort, seit mehr als hundert Jahren für jeden, der auf Universitäten studiert hat, der Inbegriff eines von den Miseren des bürgerlichen Berufslebens freien Zustandes, hat selbst in den Zeiten seine Wirkung nicht verfehlt, als, wie in den 20er und 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, das den Studenten gelassene Maß von Freiheit auf ein Minimum zusammengeschrumpft war; es wirkt traditionell auch noch heute, da die studentische Freiheit blüht wie noch nie zuvor. Wie der Begriff

der akademischen Freiheit durchaus schwankend ist, so waren auch die von den verschiedenen studentischen Verbänden erlassenen Resolutionen vieldeutig oder wenigsagend; auch der Kösener Verband beschloß, trotz des Abratens vieler alter Herren, eine derartige Resolution, die aber lediglich als eine Konzession an die augenblickliche Strömung aufzufassen ist. Gegenüber dem „Hochschulverband" bestand von Anfang an bei den meisten S.C. kühle Zurückhaltung, die durch die Beschlüsse des letzten Kongresses (1906) als der historisch und praktisch allein gerechtfertigte Standpunkt der Universitätskorps allseitig anerkannt worden ist. —

Der Abgeordnetentag der alten Herren war überaus zahlreich beschickt. Den Vorsitz führte Professor Dr. Sponsel-Dresden als erster Vertreter des neuen Gesamtausschusses. Den wichtigsten Gegenstand der Verhandlungen bildete die Frage, ob und wie in Kösen bessere Unterkunft für die Pfingstkongresse zu beschaffen seien. Der Plan eines eigenen großen Baues wurde zunächst ad acta gelegt und dafür beschlossen, daß der Bezirksverband Dresden weitere Mittel sammeln solle.

Der Kommers am Freitag Abend brachte bereits Anklänge an die Jubelfeier, die am nächsten Morgen in würdiger Weise, durch gemeinsamen Gesang und durch Ansprachen der Herren Klußmann, Rhenaniae Freiburg, als Vertreters des Vororts und Professor Sponsel als Vertreters der A.H. begangen wurde. Der Wortlaut beider Reden findet sich in der ausführlichen Festbeschreibung der A.M., Jahrg. 22, S. 87 ff.

Die an den Festakt sich anschließende Rudelsburgfeier vereinte eine unzählbare Menge alter und junger Korpsstudenten vor den Denkmälern und im Burghof, und auch das nachher im Ritter stattfindende Festessen fand so zahlreiche Beteiligung, daß der große Saal und seine Nebenräume dicht besetzt waren. Auch hier wurde in mehreren Ansprachen des festlichen Tages gedacht.

Damit war die Halbjahrhundertfeier des Kösener Verbandes, die freilich — genau genommen — schon sieben Jahre früher hätte gefeiert werden können, dahingegangen. Sie hat gewiß jedem Teilnehmer die feste Zuversicht auf eine gedeihliche Zukunft des S.C.-Verbandes hinterlassen, für welche heutzutage die sichersten Garantien in dem einträchtigen Zusammenwirken der alten und jungen Korpsstudenten ruhen.

Rückblick und Ausblick.

Der Leser wird am Schlusse dieser Chronik aufatmen. Aber ich konnte diese Aneinanderreihung der heterogensten Dinge nicht vermeiden, wenn ich den chronologischen Gang der Ereignisse einigermaßen übersichtlich zur Anschauung bringen wollte, wie es aus den im Vorwort dargelegten Gründen notwendig war. Daß ich dabei alle persönlichen Angelegenheiten, alle Klage- und Strafsachen übergangen habe, war selbstverständlich, da sie einzeln für das Ganze nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Wohl aber muß ich betonen, daß gerade diese Seite der Wirksamkeit unsers Verbandes seine Notwendigkeit und Nützlichkeit so recht erkennen läßt. War ja doch auch das Bedürfnis nach einer richterlichen Oberinstanz in erster Linie das Motiv zur Gründung des Verbandes! — Wer, wie ich, jedes Blatt der Akten, jede Seite der Protokolle durchgesehen hat, wird mit Genugtuung mit mir bestätigen, daß im Laufe dieses halben Jahrhunderts der Verband eine Fülle von Hader beseitigt, einer großen Zahl von Männern die gesellschaftliche Ehre wiedergegeben hat. Wie die Dinge auf Universitäten und bei der raschen Jugend nun einmal liegen, würde das Fehlen unserer obersten Instanz im Laufe der Jahre ohne Zweifel viele schwere Verwicklungen, ja, die Vernichtung manches jungen Menschenlebens zur Folge gehabt haben; von der Menge unerquicklicher, peinlicher und doch schließlich nicht im Sinn und Geist der Rechtsuchenden entschiedener Prozesse vor den akademischen Behörden ganz abgesehen. Nicht zu übergehen sind auch die Entscheidungen des Kongresses in Altersstreitigkeiten der einzelnen Korps, die bekanntlich sehr leicht zu gegenseitiger Verbitterung führen. Seit 1859 (Teutonia und Hassonassovia Marburg) finde ich solche Entscheidungen in den Akten bis in die neuste Zeit herein sehr häufig.

Auch eine nationale Seite hat diese Tätigkeit des Verbandes. Er hat Tausende von jungen Männern in den Jahren,

welche die Richtung fürs Leben zumeist bestimmen, an den strikten Rechtsgang gewöhnt, an die Unterordnung des Eigenwillens unter ein großes Ganzes. Wenn auch das einzelne Korps, der einzelne S.C. in der gleichen Richtung wirkt, so wird diese Wirkung durch den großen Verband doch in hohem Maße verstärkt und zugleich ergänzt, da die richterliche Tätigkeit des über ganz Deutschland sich erstreckenden Verbandes von lokalen und persönlichen Beziehungen gänzlich losgelöst ist.

Auch die Erziehung zu vornehmen parlamentarischen Formen ist nicht gering anzuschlagen. Die Kösener Kongresse, denen ich persönlich beigewohnt habe — es sind deren elf, die sich auf 25 Jahre verteilen — boten mir stets das Bild musterhaften parlamentarischen Taktes, parlamentarischer Ordnung und Sachlichkeit. Vielrederei, vernehmbare Zeichen von Beifall oder Mißfallen, Zwischenrufe und dergleichen sind gänzlich ausgeschlossen. Die naheliegende Parallele mit Beispielen aus dem öffentlichen Leben unterlasse ich zu ziehen: die Leser verstehen mich und werden mir recht geben.

Aber einen Anklang an das leidige politische Parteiwesen haben wir — in unbewußter Anlehnung an die Entwicklung des Parteitreibens im deutschen Reichstag — doch gehabt. Der den Deutschen leider nun einmal innewohnende Hang zur itio in partes, wie Bismarck sagte, führte etwa seit dem Ende der 1860er Jahre zu der Bildung der sogenannten „Kreise", eine Entwicklung, die in den 1870er Jahren und im Beginn der 1880er ihren Höhepunkt erreichte und überschritt.

Früher bestanden in dieser Richtung gar keine bestimmte Tendenzen. Einem in den Anschauungen der 1870er Jahre wurzelnden Korpsstudenten müssen die früheren Korpsbeziehungen gar mancher später kreismäßig fest charakterisierter Korps sehr merkwürdig vorkommen. So stand — um nur einige wenige Beispiele zu nennen — Frankonia München mit Saxonia Leipzig und Borussia Greifswald; Lusatia Leipzig mit Frankonia Jena, Thuringia Jena mit Guestphalia Halle, Teutonia Gießen mit Nassovia Würzburg, Teutonia Marburg mit Hassia Gießen usw. Auch verschlug es nichts, wenn einmal ein Korpsbursch nach persönlicher Neigung, nicht nach bestimmten Tendenzen seines Korps — die es, wie gesagt, meist gar nicht gab — bei einem auswärtigen Korps aktiv wurde; so waren, allerdings schon um 1840,

zwei Freiburger Rhenanen gleichzeitig in Heidelberg aktiv: der eine bei dem Kartellkorps Suevia, der andere bei Guestphalia!

Gegen 1870 hin nahmen die Korpsbeziehungen vieler Korps eine bestimmtere Richtung an. Zuerst scheint sich der „schwarze Kreis" ausgebildet zu haben, der seit 1867 einen bis 1876 beibehaltenen Kartelltag hatte. Nach 1870 fing man nach und nach an von mehreren Kreisen — dem schwarzen, blauen und grünen — zu sprechen; einen „weißen" kannte man um 1878 noch nicht und hat es auch im eigentlichen Kreissinn nie gegeben. Manche Korps, die bis dahin in ihren Beziehungen keine bestimmte Tendenz verfolgt hatten, hielten es für zweckmäßig, sich einem solchen Kreise anzunähern und anzuschließen: was damit zusammenhing, nannte man „Kreispolitik" — alles Anklänge an die leidige Parteiwirtschaft im politischen Leben. Das Charakteristische und Schädliche der Kreispolitik bestand aber nicht in dem Anschluß an die betreffenden Kreise an sich, sondern in der sich dadurch festsetzenden und vielfach in die Tat umgesetzten Meinung, dem Anschluß an einen Kreis müsse die Lösung aller dazu „nicht passenden" Verhältnisse, seien diese auch noch so alt und fruchtbar, vorangehen oder folgen. Dieser Meinung sind zahlreiche alte, solide Verhältnisse zum Opfer gefallen, zum großen Schmerz vieler alter Herren, welche die Waffen, die sie für ihre beiden Bänder geführt, nun sich feindlich gegeneinander kehren sehen mußten.

Es gab aber auch Korps, die sich mit ihrer „Kreispolitik" zwischen zwei Stühle setzten, welche die alten fruchtbringenden Verhältnisse lösten, ohne in dem erwählten Kreise sofort entsprechenden Ersatz finden zu können. — Andere Korps hielten sich grundsätzlich von jeder Kreispolitik fern.

Ihren Höhepunkt überschritt diese Entwicklung, wie schon gesagt, in den 1880er Jahren. Die Erkenntnis, daß das Aufgehen in den Maximen der Kreispolitik, wie sie sich mit der Zeit festgesetzt und ausgebildet hatten, der Unvoreingenommenheit bei den Kongressen Eintrag tun müsse, brach sich von da ab Bahn: Zeugnis dafür sind die seit 1893 mehrfach wiederholten Anträge auf Abänderung des Abstimmungsmodus beim Kongreß, indem die Abstimmung nach Korps erstrebt wurde. Auch andere Zeichen des Niedergangs der Kreispolitik sind vorhanden; alte Verhält-

nisse, die der Kreispolitik zum Opfer gefallen waren, wurden wieder angeknüpft und die allerneusten (W.S. 1906/07) Änderungen auf diesem Gebiete stehen sicherlich auch damit in Zusammenhang. Bei den Hauptbeteiligten, den Aktiven und jüngeren alten Herren, reagierte der gesunde Humor schon lange gegen das gesuchte diplomatische Wesen, unter anderem durch das bekannte satirische Gedicht „In Kösen gibt's der Kreise vier" und durch das nette Kreislied des Wupperthaler A.H.-S.C.

Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß der „Kreispolitik" auch der Hauptanteil an den übermäßig zahlreichen P.P.-Suiten der 1870er und 1880er Jahre mit allen damit zusammenhängenden Mißständen zufällt.

Sowohl zeitlich wie sachlich fällt die Ausbildung des Formenwesens im offiziellen Verkehr der S.C. und Korps untereinander mit der oben kurz gekennzeichneten Entwicklung zusammen. Bestimmte, vorgeschriebene Formeln für Anrede, Schluß, Adresse der Briefe gab es bis dahin nicht. Zwar die Anrede „Gruß zuvor" oder „Unsern Gruß zuvor" haben die Korps seit den Zeiten der ersten Burschenschaften, die diese Grußform als „altdeutsch" — sie geht aber nicht hinter die Humanistenzeit zurück und ist lediglich eine Übersetzung des lateinischen L.B.S. — wieder eingeführt hatten, ebenfalls häufig, aber ohne Zwang gebraucht und sie ist nach und nach völlig üblich geworden. Aber für die Form des Briefes selbst galt keinerlei Regel. Man redete Korps wie S.C. im Briefe bis zu den 1840er Jahren meist mit „Ihr" an; von da an wurde die Form feierlicher, das Prädikat „Hochlöblich" für S.C. gebräuchlich. Die Unterschrift wurde aber meist ohne Ergebenheitsformel unter das Schriftstück gesetzt, wenn auch einzelne S.C. ein „ergebenst" oder dergleichen beifügten. Die Formel „Mit den besten Wünschen usw." ist noch verhältnismäßig neu: erst seit den 1870er Jahren wird sie regelmäßig angewendet und seit dem Kongreß von 1869 (Antrag Flegler) ist das Prädikat „Wohllöblich" für S.C. und C.C. offiziell geworden. Aber alle derartige Formeln, wie auch das nur dem Kongreß usuell zustehende „hoch" spielten nur eine ganz geringe Rolle. In den Protokollen des K.C. werden bis um 1878 die Korps und S.C. nur mit dem Namen bezeichnet, von da an aber häuft sich der Schwulst, der die Protokolle belastet und manche offizielle Schriftstücke geradezu unverständlich und ungenießbar macht; es häufen

sich auch die Klagen in Kösen wegen Formverletzungen in Briefen und die aus solchen Gründen gestürzten Korps- und S.C.-Hatzen. Diese sind beseitigt worden, und so darf auch der Hoffnung Raum gegeben werden, daß der eingerissene Formelschwulst wieder in sich zusammenfällt.[1])

Eine andere Wirkung der Kreispolitik konnten wir in Süddeutschland beobachten. — Wir haben oben gesehen, daß die bayerischen Lebenskorps dem Kösener Verbande lange mißtrauten in der Annahme, er werde ihre Eigentümlichkeiten antasten. Die Überzeugung von der Irrigkeit dieser Befürchtung faßte aber alsbald Boden — bis sie durch die „Kreispolitik" aufs neue erschüttert wurde. An Austritt war nach Lage der Sache nicht mehr zu denken; deshalb glaubten sich die Lebenskorps dem modernen Zuge fügen zu müssen und faßten die Umwandlung in „Waffenkorps" ins Auge — die ja jetzt nichts weiter mehr zu bedeuten hatte, als das Aufgeben der seit den 1840er Jahren durchgeführten Abschließung — um Verhältnisse mit Aktivenwechsel eingehen zu können. Mehrere Lebenskorps hatten die Umwandlung schon früher ohne Schaden vorgenommen; jetzt, da die Anschauung, ein Korps müsse, um überhaupt noch mitzuzählen, möglichst viele Verhältnisse haben und einem „Kreise" angehören, fast zum Axiom geworden war, folgten alle übrigen mit einer Ausnahme, der Bavaria zu München, die aber gewiß auch nicht von der Krisis unberührt geblieben ist, wenigstens innerlich. Bei mehreren ging auch jetzt die Umwandlung ohne Schaden vor sich, andere aber, deren Philisterien und Rekrutierungsbezirke zu fest in den gewohnten Anschauungen wurzelten, hatten schweren Schaden zu erleiden. Der Korpsbestand der Münchener Pfälzer und der Würzburger Bayern ging sofort auf ein Minimum herab, als sie „Waffenkorps" wurden, die Philister wandten sich bis auf wenige von den umgewandelten Korps ab und Suspension war die Folge. Beide wurden bald wieder mit den alten Verfassungen rekonstituiert und erlangten als Lebenskorps wieder die alte Stärke, die Bavaria Würzburg auch behielt, als sie neuerdings jene Umwandlung ohne den jetzt ganz belanglos gewordenen Namenwechsel abermals vornahm. — Die aktiven Ansbacher taten sich

[1]) In der Anlage 8 findet der Leser die Wiedergabe einiger alter S.C.-Briefe, auch der vom Jenenser Kongreß 1848 beschlossenen „Rundschreiben".

als Waffenkorps Onoldia, demnächst Rhenania, auf, aber die Philister rekonstituierten sofort mit den in der Minderheit gebliebenen Korpsburschen das Lebenskorps und erlangten als solches die Anerkennung des Erlanger S.C., der infolgedessen aus dem Kösener Verbande ausschied; der K.C. erkannte nur das Waffenkorps Rhénania an. Von dem Erlanger S.C. ging damals (1873) wieder eine Anregung zur Gründung eines süddeutschen Lebenskorps-Verbandes aus, die freilich jetzt noch weniger als zehn Jahre früher einen Erfolg hatte und haben konnte; 1876 trugen sich die Münchener Lebenskorps nochmals mit Austrittsgedanken, aber auch sie erledigten sich alsbald durch die Umwandlung der Palatia und Makaria in „Waffenkorps".

Jene Anschauungen, die soviel Verwirrung ins Korpsleben getragen haben, sind nun, hoffentlich für immer, überwunden und die Schlußstrophe des obenerwähnten Kreisgedichtes möge fortan immer zutreffen:

Es mag der Streit darüber ruhn,
Ob's mit den „Kreisen" opportun;
Am besten steht doch nach wie vor
Auf eignen Füßen jedes Korps!

Gleichsam als Gegengewicht gegen die „Kreispolitik" entwickelte sich in den letzten drei Jahrzehnten eine Alte-Herren-Organisation, mit der eine erfreuliche Verallgemeinerung des Korpsinteresses Hand in Hand ging. Ich habe schon oben (unter 1882) darauf hingewiesen, wie aus der Zanderschen Bewegung der Verband alter Korpsstudenten hervorwuchs, der am 21. April 1888 unter dem Vorsitz des jetzigen bayerischen Justizministers, Exzellenz von Miltner, offiziell ins Leben trat. Der Verband bedeutet für den aktiven K.S.C.V. ungefähr dasselbe, was das eigene Philisterium jedem Korps ist. Ich stehe nicht an, darin eine Weiterentwicklung des Lebensprinzips zu sehen, seine Übertragung vom Einzelkorps auf die Gesamtheit: wobei ich im Auge zu behalten bitte, daß das Lebensprinzip nicht in der Abschließung nach außen hin, sondern in dem Zusammenschluß aller Generationen des Korps besteht.

Die ersten Anfänge dieser Entwicklung[1]) liegen in den von

[1]) Als ein Zeichen dafür können auch die Bemühungen gelten, Verzeichnisse sämtlicher alter Korpsstudenten herzustellen. Den ersten Versuch

alten Herren veranstalteten größeren Kommersen, als deren erster mir der Korpskommers bei Gelegenheit des Frankfurter Schützenfestes 1862 bekannt geworden ist. Später folgten Kommerse in anderen Städten, so 1867 und 1868 in Berlin und Bonn, der Anfang der heute noch bestehenden Berliner und Godesberger Kommerse. In den Kreisen, die 1867 den Kommers in Berlin veranstalteten, war aber die wesentliche Bedeutung dieser Feste noch nicht zur Erkenntnis gekommen: man hatte beschlossen, die aktiven Berliner Korpsstudenten von der Teilnahme auszuschließen, was eine große Reihe alter Herren und Inaktiver zu einem Protest veranlaßte, den ich um seiner prinzipiellen Bedeutung willen in Anlage 9 zum Abdruck bringe. — Im nächsten Jahrzehnt wurden diese Kommerse immer häufiger; es entstanden A.H.-Vereinigungen, die zum Gelingen der Zanderschen Bewegung ihr Teil beitrugen, so daß Pernwerth von Bärnstein S. 137 seiner „Beiträge" (1882) von den „Bestrebungen des Korpsphilisterverbandes" als von etwas Feststehendem reden konnte. — Die Prinzipien des A.H.-Verbandes sprach Miltner in der Eröffnungsrede klar und bündig mit den Worten aus: „Wir wollen der Sache der Korps, als dem Ideal unserer Studentenjahre, ehrlich und gewissenhaft dienen und nützen" — und: „Wir sind vollkommen frei von jeder Sonderbestrebung, weil wir nur die ganze gemeinsame Sache im Auge haben." Dieser letzte Satz zeigt, daß in der Tat der Verband ein Gegengewicht gegen alle Kreisbestrebungen ist. Die Darstellung der äußeren Entwicklung des Verbandes gehört in eine Spezialgeschichte; hier soll nur noch der hier und da aufgetauchten Befürchtung, die ja durch das Verhalten des Verbandes ohnehin schon widerlegt ist, nochmals widersprochen werden: der Verband könne zu einem Kirchlein in der Kirche, zu einer Nebenregierung neben dem Kösener Kon-

---

machte der A.H. der Hallenser Guestphalia, Wahlstab, der um 1878 die Korpslisten sämtlicher Korps sammelte, um sie zusammen drucken zu lassen. Das Unternehmen kam (wohl wegen des Todes Wahlstabs) nicht zur Ausführung. In kleinerem Maßstab bildete die Zandersche Liste (s. oben unter 1881) eine derartige Zusammenstellung. Später gab die Redaktion der A.M. eine umfassende Liste unter dem allerdings nicht zutreffenden Titel „Kösener Almanach" heraus; neuerdings (1905) erschien unter dem Titel „Kösener Korpslisten" das bekannte Werk des Herrn Rügemer Baruthiae.

greß ausarten. In den fast 19 Jahren seines Bestehens ist stets betont und durch sein Verhalten bewiesen worden, daß der Verband sich niemals einfallen lassen werde, die Selbstbestimmung des aktiven Kösener Verbandes anzutasten oder zu beeinträchtigen, deren erzieherischer Wert von uns allen anerkannt wird. Der Verband will den aktiven Korpsstudenten zur Seite stehen, sie unterstützen, nicht aber sie bevormunden.

Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, so wird die Tendenz möglichster Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Korps und S.C. gegenüber gleichmacherischen Einflüssen und übermäßiger Zentralisierung im K.S.C.V. weitere Fortschritte machen — unbeschadet der segensreichen Wirkung des K.S.C.V., die allzugut erprobt ist, als daß sie auch nur entfernt in Frage gestellt werden könnte. Niemals mehr werden die Tendenzen der Selbständigkeit sich bis zu Spaltungen und Sezessionen verdichten: der heutige Korpsstudent ist von dem aus der Zeit der Gründung des Kösener in manchen Stücken verschieden. Wenn uns eine gewandtere Feder als die meinige ein lebenswahres Bild des Korpsburschen der 1840er und 1850er Jahre zeichnen wollte, wie es Hopfen im „Letzten Hieb" speziell von den Münchener Korpsburschen der 1850er Jahre gezeichnet hat, so würden wir manche Originalität, manchen Charakterzug entdecken, dessen Schwinden wir beklagen müßten, freilich auch manches, dem wir nicht mit Bedauern nachzublicken hätten. Der heutige Korpsstudent ist mehr als jener in dem Bewußtsein, daß Einigkeit stark macht, aufgewachsen und besitzt ohne Zweifel ein ausgesprochenes Gefühl für die Notwendigkeit der Unterordnung unter eine höhere Gesamtheit. Es steckte noch ein Stückchen altgermanischer Herrennatur in jenen Spaltungen und Austritten, welche die Protokolle früherer Jahre füllen; wie der jenaische Bursch des 18. Jahrhunderts mit der Hand am Eisen schrie: „Den soll der Teufel frikassieren, der sich mokiert!" so hier das überstimmte Korps: „Wie? Ihr wollt nicht so wie wir? Dann . . .!" Es mußte ein Zwinger zur Einheit kommen, und das war der Kösener Verband; die Widerspenstigen mußten sich fügen um ihrer Existenz willen, aber es ward damit ein Stück urwüchsiger Kraft beseitigt, welches wohl auch eine ethische Bedeutung gehabt haben mag. Aber das beklage wer will — ich nicht. Die Korps sind Kinder

ihrer Zeit und müssen es sein, sonst wären sie nicht lebensfähig; das haben superkluge akademische Reformatoren oft genug an ihren ephemeren Gebilden erfahren müssen.

Wenn nun die heutige „Gesellschaft" allem und jedem den ihm gebührenden Stempel aufdrücken will, originelles Sichausleben, genügsames Fürsichleben höchstens dem erklärten Sonderling verziehen wird, so konnten und können sich die Korps diesem Zuge der Zeit nicht ganz entziehen. Aber da unter den Gebildeten im deutschen Volke unverkennbar eine Reaktion gegen Genußsucht, Protzentum und Vornehmtuerei vorhanden ist, so dürfen wir mit Grund hoffen, daß die überlieferten Eigentümlichkeiten der einzelnen Korps und S.C. wieder mehr und mehr zur Geltung kommen werden: dem Kösener S.C.-Verbande wird das niemals zum Schaden, wohl aber zu dauerndem Segen gereichen!

Anhang.

Die S.C.-Bestände.

Gewöhnlich wird angenommen, daß früher, in den 1850er und folgenden Jahren, die Korps viel stärker gewesen seien als heute: das ist aber ein Irrtum, den die nachfolgenden Tabellen berichtigen sollen.

In der Liste Nr. 1 gebe ich die in Kösen (seit 1868) gemeldeten Aktivenzahlen nach den Protokollen wieder; in der Liste Nr. 2 habe ich die S.C.-Bestände bis 1861 zusammengestellt, die ich in den S.C.-Protokollen von Berlin, Jena und Heidelberg — die früher die von auswärts gemeldeten Bestände protokollierten — gefunden habe. Es ist dabei wohl zu beachten, daß früher die frühzeitige Inaktivierung nicht üblich war; solange der Korpsstudent in der Universitätsstadt seines Korps als Student weilte, war er auch aktiv: einige Anmerkungen zeigen, welche Semesterzahlen bisweilen vorkamen. Auch war der Korpsstudent früher im allgemeinen seßhafter, so daß die Zahl der auswärtigen Inaktiven, die sich jetzt nicht mehr feststellen läßt, gewiß verhältnismäßig ganz gering war.

Nun vergleiche man: im Sommer 1857 betrug die Zahl der Aktiven von 13 S.C. **808**; im Sommer 1883 zählten dieselben S.C.: 639 Aktive, zu denen aber nach neuerer Gepflogenheit eine große Zahl Inaktiver, die 1857 sicher noch aktiv geführt worden wären, kommt; Pfingsten 1903 hatten dieselben 13 S.C. 848 Aktive, zu denen — immer von denselben 13 S.C. — 957 Inaktive hinzuzurechnen sind. Wenn sich auch diese Inaktivenzahl durch Mehrbänderleute und solche, die auch 1857 nicht mehr aktiv gewesen wären, etwas mindert, so geht doch aus dieser Zusammenstellung hervor, daß sich seit 1857 die Zahl der Aktiven eher vermehrt als vermindert, daß aber die Zahl der studierenden Korpsstudenten sich mindestens verdoppelt hat. Die in der Liste Nr. 2 fehlenden, bzw. zum Vergleich nicht herangezogenen S.C.[1]),

[1]) Die früheren Korpsbestände dieser S.C. konnte ich nicht auftreiben und mußte sie deshalb auslassen.

wie Erlangen, Königsberg, München und Würzburg würden das Resultat nur noch günstiger für unsere Zeit gestalten.

Die beiden Listen bieten Material für mannigfache Betrachtungen. So ist der starke Rückgang nach 1870 und die plötzliche Steigerung von 1880 auf 1881 bemerkenswert, eine Steigerung, die seitdem mit wenigen Ausnahmen angehalten hat. Ich habe im 2. Jahrgang der A.M., S. 324 ff. diese Verhältnisse eingehender behandelt. Daß hier die „Zandersche Bewegung" und das seitdem immerfort wachsende tätige Interesse der alten Herren eine wesentliche Rolle spielt, kann nicht bezweifelt werden. —

Interessant ist auch die Vergleichung der in den letzten Jahrzehnten überraschend gewachsenen Aktivenzahlen mehrerer süddeutscher S.C. mit den Zahlen der norddeutschen S.C.

Die von 1886 an gemeldeten Inaktivenzahlen sind nicht als absolut zu betrachten, da in ihnen auch die auswärts aktiv gewordenen Inaktiven einbegriffen sind, die demnach in beiden Rubriken gezählt sind. Die Gesamtzahlen von 1900 an sind dagegen durch Ausscheidung der Doppeltzählungen absolut gemacht. —

Nicht zu vergessen sind die zeitweilig ohne Band Entlassenen, die nach Vollendung ihrer Studien mit Sicherheit auf die Rückgabe der Farben rechnen können. Ihre Zahl ist nicht gering, da die gesteigerten Anforderungen gar manchem nicht erlauben, die von seinem Korps geforderte Semesterzahl aktiv zu bleiben. Alle diese zählen jetzt bei statistischen Vergleichen zu der nichtkorpsstudentischen Studentenschaft, während sie doch mit Fug und Recht den Korpsstudenten zuzuzählen wären. Der Prozentsatz der Korpsstudenten im Verhältnis zu der Gesamtstudentenschaft stellt sich mit Berücksichtigung dieses und anderer Umstände als durchaus nicht so gering heraus, wie er gewöhnlich angeschlagen wird. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß das beängstigende Anwachsen der Studentenschaft in den letzten Jahrzehnten am wenigsten auf die Kreise zurückzuführen ist, auf die die Korps überhaupt rechnen können und — wollen.

Pfingsten	Aktive		
1868 :	876	(ohne Königsberg)	
1869 :	740	„ „	
1870 :	873	(ohne Tigurinia, angbl. 5)	
1871 :	nicht gemeldet		
1872 :	760		
1873 :	787	(ohne Kiel, Marburg, Straßburg)	
1874 :	848	(ohne Kiel)	
1875 :	816	(ohne Bern)	
1876 :	812		
1877 :	856		
1878 :	924	(ohne Kiel)	
1879 :	873		
1880 :	809		
1881 :	992		
1882 :	1030		
1883 :	993		
1884 :	1061		
1885 :	1055	Inaktive	
1886 :	1193	530	
1887 :	1265	905	
1888 :	1184	822	
1889 :	1232	1001	
1890 :	1202	1088	
1891 :	1087	1023	
1892 :	1069	1043	
1893 :	1053	1061	
1894 :	1084	982	
1895 :	1212	1008	
1896 :	1258	1051	
1897 :	1276	1186	
1898 :	1402	1350	
1899 :	1301	1404	
1900 :	1353	1608	zus. 2798
1901 :	1324	1567	zus. 2777
1902 :	1310	1611	zus. 2798
1903 :	1296	1592	zus. 2752
1904 :	1293	1537	zus. 2716
1905 :	1421	1549	zus. 2853

	Berlin	Bonn	Breslau	Erlangen	Freiburg	Gießen	Göttingen	Greifswald	Halle	Heidelberg	Jena	Kiel	Leipzig	Marburg	Tübingen	Würzburg	Bemerkungen.
S.S. 55	47		55			69		56		110	50		58				In Jena 1 im 10., 3 im 7., 2 im 6., 7 im 5. Sem. In Gießen 2 im 14., 1 im 12., 2 im 11., 1 im 10., 3 im 9., 5 im 8., 7 im 7., 10 im 6., 4 im 5. Sem.
W.S. 55/56	63		68			53	116	45	90	113	46		49	50			In Jena 1 im 13., 3 im 7., 2 im 6. Sem.
S.S. 56	79	78	68			66		44	86	141	49		52	58			In Jena 1 im 9., 4 im 7., 7 im 5. Sem.
W.S. 56/57	68	85	66		41	73	119	52	78	86	31		53	56			In Jena 1 im 8., 4 im 6., 2 im 5. Sem.
S.S. 57	33	108	64		31	56	123	39	79	100	33		56	63	23		In Jena 1 im 7., 1 im 6., 6 im 5. Sem.
W.S. 57/58	57	94	57		39	75	102	36	64	86	41	11	58	62	22		In Jena 1 im 7., 2 im 6., 1 im 5. Sem. In Gießen 2 im 13., 3 im 12., 4 im 11., 1 im 10., 2 im 9., 9 im 8., 1 im 7., 2 im 6., 7 im 5. Sem. In Kiel kommt im Febr. 58 Saxonia mit 4 CB., 2 Füchsen hinzu. München 225 ohne Makaria.
S.S. 58	70	90	59		33	84	117	40	76	102	61		69	79	28		
W.S. 58/59	60	75	43		30	85	118	51	79	76	49		80	68	26		In Jena 1 im 7., 4 im 6., 2 im 5. Sem.
S.S. 59	52	58	35		27	83	90	55	59	66	61	13	68	68	20	54	Würzburg: Frankonia, Nassovia, Rhenania; Mönania und Bavaria fehlen.
W.S. 59/60	54	55	37		37	89	106	51	66	77	49	12	57	58	24	59	In Jena 1 im 8., 3 im 6., 2 im 5. Sem. Würzburg wie oben.
S.S. 60	45	68	43		19	105	112	48	69	79	53	9	45	62	36	93	In Jena 1 im 9., 1 im 7., 3 im 6., 2 im 5. Sem. In Würzburg fehlt Bavaria.
W.S. 60/61	68	45	41		16	78	105	38	62	78	39	15	50	53	37	110	

S.S. 61	56	64	40	56	16	92	116	38	55	91	48	11	45	53	48	115	In Gießen 3 im 15., 1 im 14., 2 im 12., 3 im 11., 1 im 10., 2 im 9., 7 im 8., 6 im 7., 7 im 6., 4 im 5. Sem. —
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
K.C. 80	39	49	33	22	58	38	56	27	46	61	38	8	52	60	85	37	
K.C. 81	39	50	30	46	72	40	59	23	44	63	33	13	46	77	81	47	
K.C. 82	37	60	38	42	53	46	63	25	57	73	34	10	45	49	90	77	
K.C. 83	40	65	41	32	59	41	51	26	45	85	36	9	37	53	60	68	
K.C. 84	32	66	36	43	74	45	48	31	57	76	45	8	33	48	93	95	
K.C. 85	32	69	36	49	80	46	54	39	53	83	66	9	35	56	67	75	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
K.C. 1899	73	78	29	79	56	69	75	12	42	109	77	5	32	67	128	98	
K.C. 1900	60	73	35	81	57	52	75	16	39	99	62	10	41	62	120	92	
K.C. 1901	48	71	36	89	75	43	77	19	45	85	55	11	44	77	125	82	
K.C. 1902	50	108	37	88	65	39	69	17	42	96	60	8	45	77	108	64	
K.C. 1903	43	96	43	71	90	42	67	18	45	105	59	6	46	76	118	74	
K.C. 1904	47	92	44	63	79	46	72	19	31	106	62	6	40	81	109	78	
K.C. 1905	72	18	45	78	92	57	80	24	35	116	70	11	42	87	104	109	

Anlagen.

Anlage 1.

Aus den Jenenser Beschlüssen von 1848. Der Abschnitt betr. Appellation lautet:

„Will eine Partei gegen die Entscheidung des S.C. appelliren, so muß sie diesen ihren Entschluß bei Verlust des Appellationsrechts innerhalb 8 Tagen beim S.C. anzeigen und innerhalb weiterer 8 Tage die Appellationsschrift einreichen. Die appellirende Partei hat von den Akten drei Abschriften zu besorgen und solche dem S.C. zur Durchsicht und Beglaubigung vorzulegen. Letzterer schickt sie zugleich mit den betr. Paragraphen des Komments versiegelt an die S.C. ab, die das Schiedsgericht bilden. Jeder schiedsrichterliche S.C. hat 8 Tage nach dem Empfange der Akten ohne Korrespondenz mit den übrigen S.C. sein Urtheil zurückzusenden." — [NB. Verf. bittet dringend um freundliche Mitteilung der gesamten Jenenser Beschlüsse von 1848, falls sie sich in einem Korps- oder S.C.-Archiv finden sollten!]

Anlage 2.

Beschlüsse der S.C.-Deputierten-Versammlung zu Kösen am 10. Mai 1856.[1])

Zu § 1 [§ 12]. Künftig soll der S.C.-Bestand nur solchen Hochschulen mitgeteilt werden, die sich dem Kösener S.C.-Verbande angeschlossen haben [§ 11]. Überhaupt sollen nur solche Hochschulen, die sich dem Verbande angeschlossen haben, die Vorteile, die daraus entspringen, genießen.

Zu § 2 [§ 2]. Die nächst niedere Zahl ist bei zwei Drittel Stimmen beschlußfähig.

Zu § 4 [§ 3]. a) Jede Universität soll das Recht haben, so viel Vertreter auf den Kongreß zu schicken, als sich auf den betreffenden Universitäten Korps befinden. Bei einer Abstimmung entscheidet die Majorität der verschiedenen Deputierten für die betreffende Universität.

b) Bei Stimmengleichheit bei der Abstimmung auf dem Kongresse ist der Antrag als verworfen zu betrachten.

c) Zusatz: Bei Stimmengleichheit der S.C.-Vertreter einer Universität gibt die Stimme des Hauptvertreters den Ausschlag.

Zu § 5 [§ 6] Das Resultat der Verhandlungen ist binnen vier Wochen den einzelnen S.C. anzuzeigen.

---

[1]) In den Anlagen 1—3 deuten die in eckigen Klammern beigesetzten Zahlen die Paragraphen der Zusammenstellung von 1862, Anlage 5, an. Die Beschlüsse von 1855 s. oben im Text S. 24—26.

Zu § 8 [§ 10]. a) Der Übergang des Präsidiums geschieht auf dem Kongresse selbst und sind die nicht erledigten Geschäfte anzuzeigen.

b) Für notorisch schlechte Führung soll der Vorort auf dem Kongresse einen protokollierten Verweis erhalten.

c) Für Verhängung dieses Verweises sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen nötig.

Zu § 10, II [§ 23]. a) Die Appellation in gelinden Verschißsachen ist aufgehoben.

b) Bei Universitäten, wo nur zwei Korps sind, ist bei gelinden Verschißsachen eine Appellation anzunehmen.

Zu § 10, I [§ 23]. c) Wird dahin modifiziert: Es gibt bei Klagen auf infamen Verruf nur zwei Instanzen: 1. Der eigene S.C. 2. Der Vorort, wenn das Urteil der zweiten Instanz mit dem der ersten übereinstimmt.

Zu § 10, I [§ 23]. Bei Klagen gegen ein Korps ist als dritte Instanz der Kongreß anzunehmen, wenn die zweite Instanz das Urteil der ersten aufgehoben hat.

Zu § 10, I. Um das Verfahren in Appellationssachen abzukürzen, soll der Appellant gehalten sein, seine Petition seinem S.C. einzureichen und der S.C. soll dann die ganze Klagesache nebst allen Paragraphen des S.C.-Komments, die in Anwendung kommen können, dem Vorort einsenden.

Zu § 10 [§ 25]. a) Binnen vier Wochen muß der Vorort Verschißsachen erledigen oder dem Betreffenden Nachricht geben, daß es ihm unmöglich ist.

b) Um Appellationen an den Vorort, resp. zweite und dritte Instanz zu vermeiden, soll der beifahrende Beklagte oder der abgewiesene Kläger in die Kosten der Verhandlung verurteilt werden und der betreffende S.C. dafür haften. Die Kosten des Getränkes sind indessen nicht mit eingerechnet.

Zu § 14 [§ 32]. a) Indessen kann ein Korps durch Einstimmigkeit der übrigen Korps desselben S.C. gezwungen werden, aus dem S.C. zu treten.

b) Die Mitglieder eines aus dem S.C.-Verbande gestoßenen Korps sind als dimittierte Korpsburschen zu betrachten.

c) Einem jeden S.C. bleiben die Gründe überlassen, aus welchen er ein Korps exmittieren kann.

d) Die Anmerkung zu § 14 soll wegfallen.

Zu § 15 [§ 12]. Temporärer und perpetueller Verruf gegen Einzelne muß allen im S.C.-Verbande befindlichen Universitäten angezeigt und von denselben aufrecht erhalten werden.

Zu § 16 [§ 16]. Jede Verbindung, die sich als Korps auftun will, muß eine Zeitlang renoncieren. Kein Landsmannschaftler oder Progressist kann gleich ins Korps rezipiert werden, wenn er nicht eine Zeitlang renonciert hat.

Kösen, den 10. Mai 1856.

Der präsidierende Seniorenconvent zu Greifswald.
Peter Hanstein, Guestfaliae X.
Wilhelm Becker, Pomeraniae X.

Anlage 3.

Beschlüsse der S.C.-Deputierten-Versammlung zu Kösen vom 29. und 30. Mai 1857.

[§ 24.] Bei Deprekation und Rüffel vor dem S.C. gegen einzelne Individuen soll keine Appellation möglich sein.

Bei Verschiß bis zu drei Monaten soll keine Appellation möglich sein.

[§ 15.] Es soll fernerhin nicht mehr erlaubt sein, mit Verbindungen, die keine unbedingte Satisfaktion geben, mit verhängten Farben loszugehen. Ebensowenig soll der Kösener Beschluß dadurch umgangen werden, daß der Losgehende zum Schein austritt.

[§ 22.] Wenn ein Korps auf fremden Universitäten auf eigene Waffen losgeht, so soll halb nach dem eigenen, halb nach dem Komment des Ortes, wo losgegangen wird, gepaukt werden. Der Zeit nach soll der Komment des Ortes, wo gepaukt wird, vorgehen.

Wenn die Mensuren auf unparteiischem Gebiet stattfinden, soll das Los entscheiden, welcher Komment zuerst ziehen soll.

Zu § 14 [§ 32]. Einem exmittierten Korps bleibt der gewöhnliche Instanzengang offen.

Zu § 14 [§ 32]. Der Erfolg des Urteils des S.C. soll bei einer Appellation bis zur Entscheidung des Vororts suspendiert werden. Stimmt die Entscheidung des Vororts mit dem Beschluß des S.C. überein, so tritt dann der Beschluß in Kraft.

[§ 29.] Jeder S.C., von dem der Vorort oder ein anderer S.C. die Verhandlungen über irgend eine Klagesache verlangt, soll gehalten sein, dieselbe innerhalb fünf Tagen einzuschicken.

[§ 27.] Bei der zweiten Appellation sollen die drei S.C., die als Richter auftreten, ebenso wie der Vorort verpflichtet sein, die Angelegenheit binnen vier Wochen zu erledigen.

[§ 16.] Das Renoncieren besteht aus Ausschluß vom Präsidium und von der Stimme im S.C., wenn das sich auftuende Korps nur aus Mitgliedern einer früheren Verbindung besteht. Die Bestimmung über die Länge der Zeit des Renoncierens soll jedem S.C. überlassen bleiben.

[§ 13.] Jeder Korpsstudent hat sich allen Bestimmungen des S.C. der Universität, wo er studiert, zu fügen.

[§ 26.] Vom 10. März bis 1. Mai und vom 10. August bis 1. November braucht der Vorort keine Sachen zu erledigen.

[§ 4.] Alle Anträge von den einzelnen S.C. sollen künftig dem Kongreß schriftlich vorgelegt werden.

[§ 12.] Bei Übersendung der statistischen Nachrichten sollen in Zukunft die Chargierten namentlich und die Korps dem Alter nach aufgeführt werden.

[§ 6.] Der Vorort soll gehalten sein, die Papiere der Reihe nach geheftet beim Kongreß vorzulegen.

[§ 19.] Wenn ein S.C. über einen Einzelnen oder ein Korps infolge eines unrichtigen formellen Verfahrens eine infamierende Strafe erkannt hat, welche die Appellationsinstanz wieder aufhebt, so soll der betreffende S.C. vom Vorort einen Rüffel erhalten.

[§ 20.] Briefe an die einzelnen S.C. sollen stets frankiert werden. Der Vorort soll in Vorortssachen ausgeschlossen (ausgenommen) sein.

Der S.C. zu Halle als Vorort.

Das präsidierende Korps Borussia.

Halle, den 17. Juni 1857. J. A.

Schnee, Borussiae XXX.

Anlage 4.

Kösener Beschlüsse vom Jahre 1858.

[NB. Das vorliegende Exemplar hat stets „Chor", „Chorbursch".]

§ 1 [§ 17]. Ein Korpsbursch eines anerkannten, aber nicht zum Kösener S.C.-Verbande gehörigen Korps kann nur dann in ein zum Kösener S.C.-Verbande gehöriges Korps als Korpsbursch rezipiert werden, wenn er irgendwo vorher losgewesen ist.

§ 2 [§ 18]. Jeder zu Rezipierende soll mindestens einmal losgewesen sein, doch kann der resp. S.C. in dringenden Fällen eine Ausnahme machen.

§ 3. Ist eine Klagsache an die drei S.C. S.C. gegangen, so soll das Urteil derselben durch den Vorort der verurteilten Partei und dem betreffenden S.C. mitgeteilt und letzterer angewiesen werden, für die Exekution des Urteils binnen acht Tagen zu sorgen.

§ 4 [§ 32]. Ein Korps soll nicht durch seinen S.C., sondern vom Vorort als erster Instanz exmittiert werden können.

§ 5 [23]. Bei Klagen, wo Appellation möglich ist, sollen alle drei Instanzen offen stehen.

§ 6 [26]. Alle Klagsachen sollen vom Vorort binnen vier Wochen erledigt werden. Ist dieser von Geschäften überhäuft, so soll er dies in den ersten vierzehn Tagen dem betreffenden S.C. anzeigen und dieser noch eine Frist von vier Wochen gestatten können, binnen welcher die Sache erledigt werden muß.

§ 7 [§ 15]. Es soll die Regulierung der Verhältnisse zwischen Korps und Verbindungen den betreffenden S.C. S.C. überlassen werden.

§ 8 [§ 21]. Fortan soll im S.C.-Verbande ein allgemeines Gerichtsverfahren gelten; auszuführen so: daß von jetzt binnen vier Wochen jeder S.C. sein Gerichtsverfahren dem Heidelberger S.C. einschicken soll, welcher dieselben prüfen und beim nächsten Kösener Kongreß ein allgemeines Gerichtsverfahren vorlegen soll.

§ 9 [§ 25]. Um das Verfahren in Appellationssachen abzukürzen, kann von jetzt an der Appellant die Appellationsschrift sogleich an die betreffende Instanz senden, und braucht er bei seinem S.C. nur um Beglaubigung der von ihm zitierten Paragraphen des Komments nachzusuchen.

§ 10 [§ 30]. Jede Appellationsinstanz soll beim Weitergehen an die nächste Instanz ihrem Endurteil die Entscheidungsgründe beifügen.

§ 11 [§ 32]. Es soll bei Verschißverhandlungen im S.C. jeder Richter auf Ehrenwort sitzen.

In fidem copiae

v. Lücken, Vandaliae (Heidelberg) XX.

Die Beschlüsse von 1855—1858 sind zusammengefaßt in einer Zusammenstellung, die eingeteilt ist:

Erster Teil: Vom Kösener Kongreß im allgemeinen, § 1—10. Anm. zu § 1: Angeschlossen haben sich an den S.C.-Verband im Jahre 1856: Berlin, Bonn, Breslau und Greifswald; im Jahre 1857: Freiburg und Tübingen.

Zweiter Teil: Beschlüsse, welche den allgemeinen S.C.-Komment betreffen. § 11—21.

Dritter Teil: Beschlüsse, welche den Paukkomment betreffen. § 22.

Vierter Teil: Beschlüsse über Klagsachen. § 23—33.

Anlage 5.

Entwurf eines gemeinsamen Gerichtsverfahrens für alle dem Kösener S.C.-Verbande angehörigen Hochschulen, im Auftrage des Kösener Kongresses ausgearbeitet von dem derzeitigen Vorort Heidelberg (1858/59).

(Schon dem Kongreß 1859 vorgelegt, erst vom Kongreß 1860 beschlossen.)

Abschnitt I. Vom Kläger. § 1.
Abschnitt II. Vom Beklagten. § 2.
Abschnitt III. Von der Klage. § 3.
Abschnitt IV. Vom Gericht. § 4—9.
Abschnitt V. Vom Verfahren. § 10—22.
Abschnitt VI. Von den Beweismitteln. § 23—44.
Abschnitt VII. Vom Schlußverfahren. § 45—51.
Abschnitt VIII. Von den Rechtsmitteln gegen ein Urteil. § 52—65.

Der Kongreß 1860 lehnt die Abschnitte I—VII ab und beschließt über Abschnitt VIII:

§ 52. 53: angenommen, § 54 gestrichen, § 55 angenommen, § 56 mit einer Änderung angenommen; § 57 mit einem Zusatz angenommen; § 58 angenommen; § 59 umgeändert angenommen; § 60 angenommen; § 61 gestrichen; § 62 mit Änderung angenommen; § 63 angenommen; § 64 fällt weg und wird durch § 27 der früheren Kösener Beschlüsse ersetzt; § 65 fällt weg und wird durch § 28 der früheren Kösener Beschlüsse ersetzt.

Das neue Gerichtsverfahren tritt am 1. Juli 1860 in Kraft.

Von den Rechtsmitteln gegen ein Urteil (angenommen 1860).

§ 52. Rechtsmittel gegen ein Urteil sind Revision und Appellation.

§ 53. Die Revision ist dasjenige Rechtsmittel gegen ein Urteil, das sich auf einen in dem Verfahren des Gerichts irgend einer Instanz vorgekommenen Formfehler stützt. Die Revision kann von jeder der beiden Parteien eingelegt werden.

§ 55. Der gerügte Formfehler muß liquid sein, d. h. sogleich durch Beweismittel dargetan werden können.

§ 56. Die betreffende Instanz hat sofort über die Zulässigkeit der Revision zu entscheiden.

§ 57. Wird die Revision für unzulässig erklärt, so tritt das Urteil an dem zuerst bestimmten Termine in Rechtskraft. Wird dagegen die Revision für zulässig erachtet, so ist der gerügte Formfehler zu verbessern, das Urteil demnach (deshalb) zu modifizieren und ein anderweitiger Publikationstermin anzuberaumen. Die angenommene Revision hat also Suspensiv-Effekt.

§ 58. Eine zweite Revision wird nicht gestattet.

§ 59. Appellation findet in folgender Weise statt.

I. Bei Klagen gegen einzelne Individuen ist:

a) erste Instanz der eigene S.C.;

b) zweite Instanz der Vorort.

In betreff der Appellationsfrist sind dem Appellanten sieben Tage zu bewilligen. Die Appellationsfrist beginnt mit Insinuation des Urteils, so daß Appellant, falls er bis zum siebenten Tage seine Appellation nicht gestellt hat, das Recht der Appellation verliert. Am siebenten Tage wird die Appellationsschrift dem Appellanten zugestellt, der wiederum sieben Tage Zeit hat, seine Erwiderungsschrift abzufassen. Sind auf diese Weise vierzehn Tage verflossen, so wird die Appellations- und Erwiderungsschrift im O.S.C. verlesen und dem Sekretariat eine fernere Frist von acht Tagen gestattet, um die erläuternden Bemerkungen aus dem Protokoll und Komment auszuziehen Auch ist während dieser acht Tage ein weiterer Schriftenwechsel der Parteien gestattet. Hierauf werden sämtliche auf die Angelegenheit bezüglichen Akten im O.S.C. verlesen und, wenn sie als richtig befunden werden, von den Vertretern beglaubigt. Alsdann werden sie der Reihe nach geheftet und dem betreffenden S.C. eingeschickt. Dieser braucht fernerhin die Parteien in keiner Weise zu vernehmen. Hält er dies dennoch für nötig, so steht ihm das Recht zu, für die Einsendung der verlangten Schriften peremptorische Fristen zu setzen.

Dieser Modus gilt sowohl für Appellationen an den Vorort als auch für Appellationen an die drei S.C. S.C., so daß im zweiten Falle drei beglaubigte Abschriften vom betreffenden S.C. an die resp. S.C. S.C. abzusenden sind.

Appellation ist unzulässig:

1. Bei Deprekation und Rüffel vor dem S.C. gegen ein einzelnes Individuum.

2. Bei Verschiß unter einem Monat (das ist 30 Tage).

3. Wegen Formfehler in Klagesachen findet nur Revision des eigenen S.C., nicht aber Appellation an eine höhere Instanz statt. Für Revision gelten dieselben prozessualischen Fristen, wie für die Appellation.

Anmerkung. Die Appellationsinstanz soll den betreffenden S.C., dem der beteiligte Korpsstudent angehört, auffordern, den von ihr erkannten Verruf zu verhängen.

§ 60, II. Bei Klagen gegen ein Korps ist erste Instanz der Vorort, zweite Instanz drei andere S.C. S.C.; dritte Instanz der Kongreß, wenn die zweite Instanz das Urteil der ersten Instanz aufgehoben hat.

§ 62, III. Bei Klagen gegen einen S.C. ist:

a) erste Instanz der Vorort;

b) zweite Instanz drei andere S.C. S.C.;

c) dritte Instanz der Seniorenkongreß, sei es ein ordentlicher oder außerordentlicher.

Anmerkung 1. Die Instanz von drei S.C. S.C. wird dadurch gebildet, daß jede der Parteien einen, der Vorort resp. dessen Substitut den dritten zu erwählen hat.

Anmerkung 2. Bei Appellationen an die drei S.C. S.C. sind die Akten zugleich in Abschrift an dieselben einzuschicken.

§ 63. Binnen vier Wochen muß der Vorort Verschißsachen erledigen oder dem Betreffenden Nachricht geben, daß es ihm unmöglich ist.

§ 64. Bei der zweiten Appellation sollen die drei S.C. SC., welche als Richter auftreten, ebenso wie der Vorort verpflichtet sein, die Sache binnen vier Wochen zu erledigen.

Der höheren Instanz steht nur das Recht zu, das über Appellanten gefällte Urteil zu bestätigen oder zu mildern, nicht aber es zu schärfen.

§ 65. Der beifahrende Beklagte oder der abgewiesene Kläger soll in die Kosten der Verhandlung verurteilt werden, und der betreffende S.C. dafür haften. Die Kosten der Getränke werden indessen nicht mit eingerechnet.

Anlage 6.

Beschlüsse des Kösener Kongresses aus den Jahren 1855—1862 inkl.

(Auszug aus dem Heidelberger S.C.-Komment.)

I. Teil.

Vom Kösener Kongreß im allgemeinen.

§ 1 (1855). Die am 26. Mai 1855 zu Kösen repräsentierten sieben S.C.: Gießen, Göttingen, Halle, Heidelberg, Jena, Leipzig, Marburg, sowie die, welche späterhin die von der genannten Versammlung gefaßten Beschlüsse anerkennen werden, bilden einen S.C.-Verband und verpflichten sich, sowohl die jetzt gefaßten, als auch die künftighin zu fassenden Beschlüsse des Kongresses unbedingt anzuerkennen.

Anmerkung. Angeschlossen haben sich an den S.C.-Verband 1856: Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald; 1857: Freiburg und Tübingen; 1859: Würzburg; 1860: das Korps Holsatia in Kiel; 1861: Erlangen; 1862: München und das Korps Tigurinia in Zürich.

2a (1861). Der S.C.-Verband hat sich zu dem Zwecke konstituiert, daß in ihm das deutsche Korpsleben nach dessen allgemein anerkannten Grundsätzen gleichmäßig, ohne daß jedoch den originellen Eigentümlichkeiten der Hochschulen im einzelnen Abbruch getan werde, gepflegt und geübt werde.

Das Hauptorgan des S.C.-Verbandes ist der alljährlich um Pfingsten stattfindende Senioren-Kongreß. Dieser hat drei Hauptfunktionen:

1. Seine erste Hauptfunktion ist eine Pflicht der Vermittelung. Der Senioren-Kongreß soll eine Gelegenheit bieten, daß sich die verschiedenen

Hochschulen, was den Komment und die verschiedenen Gebräuche betrifft, kennen lernen. Er soll Gelegenheit bieten zu einem gegenseitigen Gedankenaustausch über alle studentischen Fragen. Deshalb soll es jedem gestattet sein, das Gutachten des Kongresses in allen studentischen Angelegenheiten zu erbitten, doch sollen bloß die S.C. S.C. und C.C. C.C. schriftliche Vorlagen machen dürfen.

2. Seine zweite Hauptfunktion besteht in einem Aufsichtsrechte über die verschiedenen Hochschulen im S.C.-Verband. Insbesondere soll es einerseits seine Sorge sein, darüber zu wachen, daß überall eine reine und und würdige Auffassung des Burschenlebens erhalten bleibe. Deshalb hat er das Recht und die Pflicht, wo er von Handlungen Kenntnis erhält, welche den Grundsätzen des Korpslebens widersprechen, rügend einzuschreiten. Andererseits soll er mit gleicher Sorgfalt darüber wachen, daß der Burschenfreiheit von außen kein Eintrag geschehe. Deshalb soll er, wenn dieses zu geschehen droht, Vereinbarungen der Hochschulen zur Abhilfe des Übels veranlassen.

3. Seine dritte Hauptfunktion besteht in einer richterlichen Gewalt. Dieselbe zerfällt in zwei Teile:

a) In eine strafrichterliche. — Der Senioren-Kongreß ist Richter oberster Instanz in allen studentischen Prozessen mit Ausnahme gewisser, durch Kongreßbeschluß festgestellten Gattungen. Seinem Urteil haben sich die Parteien unbedingt zu unterwerfen.

b) In eine schiedsrichterliche. — Jeder hat das Recht, in einer studentischen Streitsache, die vor den Kongreß gehört, ein schiedsrichterliches Urteil des Kongresses mit teilweiser oder vollständiger Umgehung anderer Instanzen, jedoch nur nach vorhergegangener Einigung der Parteien, zu erbitten. Ehe dasselbe erteilt wird, haben jedoch beide Parteien zu versichern, daß sie sich demselben unterwerfen wollen.

§ 2b (1855). Beschlußfähig ist der Kongreß, sobald zwei Drittel der im Kösener S.C.-Verbande befindlichen S.C. gehörig vertreten sind.

(1856. 1861.) Die nächst niedere Zahl ist bei zwei Drittel der Stimmen beschlußfähig.

(1859.) Zur Aufhebung eines vom Kösener Kongreß gefaßten Beschlusses sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

§ 3 (1855). Die Abstimmung geschieht nicht nach Korps, sondern für jeden S.C. stimmt nur ein Deputierter.

(1856.) Jede Universität soll das Recht haben, so viel Vertreter auf den Kongreß zu schicken, als sich Korps auf ihr befinden. Bei der Abstimmung entscheidet die Majorität der verschiedenen Deputierten der betreffenden Universität. Bei Stimmengleichheit der S.C.-Vertreter einer Universität gibt die Stimme des Hauptvertretes den Ausschlag; bei Stimmengleichheit bei der Abstimmung auf dem Kongreß ist der Antrag als verworfen zu betrachten.

(1859.) Jeder Vertreter eines S.C. muß von seinem S.C. schriftlich beglaubigt sein.

§ 4 (1855). Die Sitzungen des Kongresses sind nun für Korpsburschen beratend und öffentlich.

(1857.) Alle Anträge der einzelnen S.C. müssen dem Kongreß schriftlich eingereicht werden.

§ 5 (1855). Der Kongreß findet alljährlich zur festgesetzten Zeit statt, und ist der jedesmalige Vorort verpflichtet, denselben auf zwei Tage vor Pfingsten, und zwar vierzehn Tage vor Beginn desselben den verschiedenen S.C. anzukündigen und diesen etwaige Vorlagen mitzuteilen.

§ 6 (1856). Der Vorort ist verpflichtet, das Resultat der Verhandlungen des Kongresses den verschiedenen S.C. im Kösener S.C.-Verband binnen vier Wochen mitzuteilen.

(1857.) Auch ist er gehalten, dem Kongreß sämtliche Akten der Reihenfolge nach geheftet vorzulegen.

(1860.) Der Vorort ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach dem Kongreß das Protokoll der Verhandlungen im Kongreß in geeigneter Form und das Resultat der Verhandlungen allen dem Kösener Verbande angehörenden Hochschulen in beglaubigter Abschrift zuzusenden.

(1862.) Der jedesmalige Vorort ist verpflichtet, die neugefaßten Beschlüsse mit Angaben der Paragraphen-Zahlen zur Einfügung in die früheren Beschlüsse an die einzelnen S.C. S.C. einzuschicken.

§ 7a (1855) Der Vorort ist verpflichtet, bei dringenden Angelegenheiten einen außerordentlichen Kongreß zusammenzuberufen.

§ 7b (1860). Der Vorort darf auf Antrag einen S.C.-Beschluß kassieren, der im Widerspruch mit den Statuten des betreffenden S.C. gefaßt ist.

§ 8 (1855). Bei Verhinderung des zeitweiligen Vororts ist der vorhergegangene sein Substitut usw. rückwärts.

§ 9 (1855). Für das Jahr 1855—1856 war nach Beschluß vom 25. Mai 1855 zu Kösen Göttingen Vorort. Der Vorort, sowie das damit verbundene Präsidium auf dem Kongreß wechselt in alphabetischer Reihenfolge.

§ 10 (1855). Der Übergang des Präsidiums geschieht auf dem Kongreß selbst und sind die noch nicht erledigten Geschäfte vom früheren Vorort anzuzeigen. (Vgl. die Beschlüsse von 1855, § 8.)

(1856.) Für notorisch schlechte Führung der Geschäfte soll der Vorort einen protokollierten Verweis erhalten. Zur Verhängung dieses Verweises sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen nötig.

(1859.) Das Präsidium geht drei Wochen vor dem Kongreß an den nächsten Vorort über und sind dabei die Akten einzusenden. Die Papiere über die unerledigten Sachen dagegen sollen erst auf dem Kongreß selbst vom gewesenen Vorort dem derzeitigen übergeben werden. (Vgl. die Beschlüsse von 1855, § 8.)

II. Teil.

Beschlüsse, welche den allgemein S.C.-Komment betreffen.

§ 11 (1856). Nur diejenigen Hochschulen sollen die aus dem Kösener S.C.-Verbande entspringenden Vorteile genießen, welche sich demselben angeschlossen haben.

§ 12 (1855). Ein jeder S.C. ist verpflichtet, bis Pfingsten resp. Weihnachten eines jeden Jahres die statistischen Nachrichten der betreffenden

Korps den übrigen S.C. S.C. im S.C.-Verbande mitzuteilen, sowie denselben auch in allen anderen Angelegenheiten im Laufe des Semesters Nachricht zu geben.

(1859.) Ein jeder S.C. ist verpflichtet, bis acht Tage vor dem Kösener Kongreß resp. Weihnachten eines jeden Jahres die statistischen Nachrichten der betreffenden Korps den übrigen S.C. S.C. im S.C.-Verbande mitzuteilen, sowie denselben auch in allen andern Angelegenheiten im Laufe des Semesters Nachricht zu geben.

(1857.) Bei Übersendung der statistischen Nachrichten sollen die drei Chargierten namentlich und die einzelnen Korps dem Alter nach verzeichnet werden.

(1862.) Die Chargierten sollen bei Angabe der Korpsburschen nochmals mitgezählt werden.

(1862.) Die absolut entehrende Ausstoßung soll fortan mit dem Namen Exklusion gemeldet werden.

(1856.) Temporärer und perpetueller Verruf gegen Einzelne muß allen dem S.C.-Verbande angehörenden Universitäten angezeigt und von denselben aufrecht erhalten werden.

(1860.) Es soll jeder S.C. gehalten sein, bei Anzeige von Verrufserklärungen die Gründe, aus denen der Verruf ausgesprochen, kurz beizufügen. Die Meldung eines verhängten Verrufes, sowie aller im S.C. gemeldeten und die Aufhebung der auf unbestimmte Zeit verhängten Strafen muß binnen drei Tagen, nachdem sie rechtskräftig geworden, an alle übrigen S.C. S.C. vom präsidierenden Korps abgeschickt werden.

§ 13 (1857). Jeder Korpsstudent hat sich allen Beschlüssen des S.C. der Universität, wo er sich befindet, zu fügen.

§ 14 (1855, § 13). Ein Nichtkorpsstudent . . . fügen wollen. Fällt nach Beschluß von 1861 aus.

§ 15 (1858). Es soll die Regulierung der Verhältnisse zwischen Korps und Verbindungen den einzelnen S.C. überlassen bleiben.

§ 16 (1856). Jede Verbindung, welche sich als Korps auftun will, muß eine Zeitlang renoncieren.

(1857.) Das Renoncieren besteht im Ausschluß vom Präsidium und Stimme im S.C., wenn das sich auftuende Korps aus Mitgliedern einer früheren Verbindung besteht. Die Bestimmung der Länge des Renoncierens soll jedem einzelnen S.C. überlassen bleiben. Kein Landsmannschaftler oder Progressist kann ins Korps rezipiert werden, wenn er nicht temporär renonciert hat.

(1861.) Wenn drei Korpsburschen eines früher aufgelösten Korps als immatrikulierte Studenten dieses aufgelösten Korps wieder auftun, so ist der betreffende S.C. verpflichtet, dieses Korps als Fortsetzung des alten anzuerkennen. Wenn indessen eine Anzahl von C.B., von denen weniger als drei dem früher aufgelösten Korps angehören, dieses Korps wieder aufzutun beabsichtigen, so sind diese gehalten, um als Fortsetzung des alten Korps anerkannt zu werden, eine dem betreffenden S.C. genügende Vollmacht zur Rekonstituierung des alten Korps beizubringen.

§ 17 (1858). Ein Korpsbursche eines anerkannten, aber nicht zum Kösener S.C.-Verbande gehörigen Korps kann nur dann in ein zum Kösener S.C.-Verbande gehöriges Korps rezipiert werden, wenn er irgendwo vorher losgewesen ist. (Zusatz im Bonner Entwurf 1865: derartig anerkannte Korps befinden sich zu Königsberg und Rostock.)

§ 18 (1858). Jeder zu Rezipierende soll mindestens einmal losgewesen sein; doch kann in dringenden Fällen der resp. S.C. eine Ausnahme machen.

(1862.) Es sind in jedem S.C. die einzelnen Korps gebunden, bei der Aufnahme ihrer Mitglieder in das Korps dieselben vorher beim S.C. zu melden, bei gegründeter Einsprache denselben die Aufnahme zu verweigern.

§ 19 (1857). Hat ein S.C. über einen Einzelnen oder über ein Korps infolge eines unrichtigen formellen Verfahrens eine infamierende Strafe erkannt, welche von der Appellationsinstanz wieder aufgehoben wird, so erhält der betreffende S.C. vom Vorort einen Rüffel.

§ 20 (1857). Briefe an einzelne S.C. S.C. sollen stets frankiert werden; der Vorort soll von diesen Bestimmungen in Vorortssachen ausgenommen sein.

§ 21 (1858). Fortan soll im S.C.-Verband ein allgemeines Gerichtsverfahren gelten, auszuführen so: daß von jetzt binnen vier Wochen jeder S.C. sein Gerichtsverfahren dem Heidelberger S.C. einschicken soll, welcher dieselben prüfen und beim nächsten Kongreß ein allgemeines Gerichtsverfahren vorlegen soll.

III. Teil.

Beschlüsse, welche den Paukkomment betreffen.

§ 22 (1859). Alle Korps im Kösener Kongreß sind verpflichtet, auf Bestimmzettel loszugehen.

§ 23 (1857). Wenn ein Korps auf fremden Universitäten auf eigene Waffen losgeht, so soll halb nach dem eigenen, halb nach dem Komment des Ortes, wo losgegangen wird, gepaukt werden. Der Zeit nach soll der Komment des Ortes, wo gepaukt wird, vorgehen; finden Mensuren auf unparteiischem Gebiete statt, so entscheidet das Los, welcher Komment zuerst ziehen soll.

IV. Teil.

Beschlüsse über Klagesachen.

§ 24 (1858). Bei Klagen, wo Appellation möglich ist, sollen alle drei Instanzen offen stehen, und zwar:

1. Der Vorort.

2. Drei andere S.C., von denen Kläger den einen, Beklagter den andern und der Vorort den dritten zu wählen hat.

(1861): 2. Der Vorort in Verbindung mit zwei anderen S.C. S.C., die von den streitenden Parteien berufen werden.

3. Der Kösener Kongreß, sei es ein ordentlicher oder ein außerordentlicher.

§ 25 (1859). Jede Appellationsinstanz hat das Recht, die bei einer Klagesache beteiligten Korpsstudenten bei Androhung der Strafe des Verrufs, der so lange dauern soll, bis der Aufforderung Folge geleistet ist, zur Aussage aufzufordern.

§ 26 (1857). Appellation ist unzulässig:

1. Bei Deprekation und Rüffel vor dem S.C. gegen ein einzelnes Individuum.

2. Bei Verschiß unter drei Monaten; ausgenommen sind die Universitäten, wo sich bloß zwei Korps befinden.

3. Bei Verschiß bis zu drei Monaten.

(1859.) 4. Wegen Formfehler in Klagesachen findet nur Revision des eigenen S.C., nicht aber Appellation an eine höhere Instanz statt.

§ 27 (1858). Um das Verfahren in Appellationssachen abzukürzen, hat der Appellant die Appellationsschrift sogleich an die betreffende Instanz zu senden und braucht bei seinem S.C. nur eine Beglaubigung der von ihm zitierten Paragraphen des Komments nachzusuchen.

(1859.) Bei Appellation an die drei S.C. S.C. sind die Akten zugleich in Abschrift an dieselben einzuschicken.

§ 28 (1858). Alle Klagesachen sollen vom Vorort binnen vier Wochen erledigt werden; ist dieser von Geschäften überhäuft, so soll er dieses in den ersten vierzehn Tagen dem betreffenden S.C. anzeigen und dieser noch eine Frist von vier Wochen gestatten können, binnen welcher die Sache erledigt werden muß.

(1857.) Vom 10. März bis 1. Mai und vom 10. August bis 1. November braucht der Vorort keine Sachen zu erledigen.

§ 29 (1855). Bei der zweiten Appellation sollen die drei S.C. S.C., welche als Richter auftreten, ebenso wie der Vorort verpflichtet sein, die Sache binnen vier Wochen zu erledigen.

§ 30 (1856). Der beifahrende Beklagte oder der abgewiesene Kläger soll in die Kosten der Verhandlung verurteilt werden und der betreffende S.C. dafür haften. Die Kosten der Getränke werden indes nicht mit eingerechnet.

(NB. Die §§ 24—30 sind 1860 durch Annahme von Abschnitt VIII des Gerichtsverfahrens: Von den Rechtsmitteln gegen ein Urteil, weggefallen.)

§ 31 (1858). Jeder S.C., von dem der Vorort oder ein anderer S.C. die Verhandlungen über die Klagesache verlangt, soll gehalten sein, dieselben binnen fünf Tagen einzusenden.

(1860.) Die drei S.C. S.C. sind verpflichtet, ihr Urteil an den Vorort einzuschicken, der das Gesamturteil sieben Tage nach Eingang des letzten Urteils den Parteien zu publizieren hat.

§ 32 (1858). Jede Appellationsinstanz soll beim Weitergehen an die nächste Instanz ihrem Endurteil die Entscheidungsgründe beifügen.

§ 33 (1855). Rücksichtlich der Verrufsverhältnisse über ein Korps ist beschlossen: ein Korps als solches, Namen und Farben desselben können nie in Verruf kommen, sondern nur die zeitweiligen Mitglieder desselben mit Ausnahme der Renoncen.

§ 33a (1862). Ein Verruf über eine vom S.C. nicht anerkannte Verbindung braucht auf anderen Universitäten nicht anerkannt zu werden, es seinen denn die Namen der Einzelnen genannt oder die Gründe angegeben worden, die den S.C. zu solchen Maßregeln gegenüber einer ganzen Verbindung zwingen.

§ 34 (1858). Die Mitglieder eines aus dem S.C.-Verbande gestoßenen Korps sind wie dimittierte Korpsburschen zu betrachten.

(1861.) Ein Korps kann nur durch ein Schiedsgericht von drei S.C. S.C., deren einer der Vorort ist, einen der Kläger, einen der Beklagte zu bestimmen haben, gezwungen werden aus dem S.C. auszutreten.

(1857.) Einem exmittierten Korps bleibt der gewöhnliche Instanzengang offen. Der Erfolg des Urteils des Vorortes soll bei einer Appellation bis zur Entscheidung der nächsten Instanz suspendiert werden; stimmt die Entscheidung mit der vorhergehenden überein, so tritt der Beschluß in Kraft.

§ 35 (1858). Es soll bei Verschißverhandlungen im S.C. jeder Richter auf Ehrenwort sitzen.

§ 36 (1861). a) Weigert sich ein Individuum, einem rechtskräftigen Urteil einer Appellationsinstanz Folge zu leisten, so hat der betreffende S.C. dasselbe mit Verschiß bis zum Eintritt des Gehorsams zu belegen.

b) Weigert sich ein Korps, so hat der betreffende S.C. dieses dem Vororte anzuzeigen, welcher gemäß § 24, 2 der Kösener Beschlüsse ein Schiedsgericht zu berufen hat. Dieses hat den Tatbestand zu untersuchen und eventuell die Exmission des betreffenden Korps aus dem S.C. bis zum Eintritt des Gehorsams zu erklären.

c) Weigert sich ein S.C., so soll derselbe bis zum Eintritt des Gehorsams als aus dem S.C.-Verband geschieden angesehen werden. Diejenigen Korps, welche gegen diese Weigerung gestimmt haben, sollen den S.C. im S.C.-Verbande repräsentieren.

kop. (F. Gelbert, Rhenaniae Heidelberg).

Anlage 7.

Der K.C. hat in der Sitzung vom 16. Mai 1891 von dem Promemoria des Bezirksverbandes für Württemberg und Hohenzollern vom November 1890, die Mensuren und den Luxus betreffend, Kenntnis genommen; er erklärt sich mit den darin ausgesprochenen Grundsätzen und Vorschlägen im allgemeinen für einverstanden und empfiehlt dieselben den einzelnen SC. S.C. und C.C. C.C. zur Berücksichtigung und Nachachtung.

Insbesondere soll:

I. Betreffend der Mensuren.

1. Der Fechtboden fleißig besucht und das Schulschlagen in erhöhtem Maße gepflegt werden.

2. Die Art des Anschlagens dem Paukanten überlassen und ein jedesmaliges Quartanschlagen nicht geboten sein.

3. Die Beurteilung der Mensuren, dem früheren Beschluß des K.C. entsprechend, lediglich Sache des betreffenden Korps sein und eine schwere Bestrafung wie Dimission nur dann eintreten, wenn der Paukant Mangel an Mut oder unentschuldbaren Mangel an Selbstbeherrschung gezeigt hat.

4. Betreffend die Zahl der Mensuren auf die weitere Ausbildung auf dem Fechtboden während des Semesters und namentlich bei höheren Semestern des Paukanten auf das Studium gebührende Rücksicht genommen werden.

5. Stets ein tüchtiger Paukarzt zur Stelle sein.

II. Betreffend den Luxus.

1. Jeder unnötige Aufwand des Einzelnen, der Korps und der S.C. S.C. vermieden und insbesondere bei S.C.-Feierlichkeiten auf einen genauen Kostenvoranschlag und eine genaue Rechnungskontrolle Bedacht genommen werden, wobei das in dem Promenoria angeführte Verfahren, betreffend die vorgängige Festsetzung und Bezahlung des Umlagebetrages zur Erwägung empfohlen wird.

2. Korpsbesuche in der Regel nur zu besonderen Gelegenheiten (größeren Stiftungsfesten u. dgl.) und auf spezielle Einladung stattfinden und hierbei eine einfache Gastfreundschaft geübt werden.

3. Eine Revision der einzelnen S.C.- und Paukkomments in der Richtung vorgenommen werden, ob nicht die Bestimmungen über Geldstrafen zu strenge und gegenüber der Verfehlung unverhältnismäßige seien.

Anlage 8.

1. (Einladung zum Jenenser Kongreß 1848.)

„Der Heidelberger S.C. an den Freiburger S.C.

Hoher Seniorenkonvent!

Wir geben uns die Ehre, zu einem allgemeinen Koncilium der deutschen Seniorenkonvente einzuladen, welches am 15. dieses seinen Anfang nehmen soll und wobei es sich darum handelt, einen allgemeinen Komment, geregelte Korrespondenz der verschiedenen S.C.'s herzustellen, sowie überhaupt durch gemeinschaftliche Anordnungen zur Wahrung des Korpsinteresses beizutragen. Der Ort des Kongresses ist Jena. Viele Universitäten haben ihre Theilnahme bereits ausdrücklich zugesagt. Nach dem Plane sollen soviel Korpsburschen als möglich zusammenkommen, um an den Berathungen theilzunehmen, jede Universität aber nur eine Stimme haben. Die Beschlüsse des Kongresses sind durchaus nur für die bindend, die sie annehmen und insofern sie dieselben annehmen, doch haben wir alle Ursache zu vermuthen, daß die auf gemeinsames Wohl der Korps hinauslaufenden Festsetzungen ohne viel Schwierigkeiten von allen Universitäten angenommen werden dürften, nachdem sie geprüft wurden.

[Entschuldigung wegen verspäteter Einladung.]

Wünscht Freiburg sich durch Heidelberg, Jena oder eine andere Universität repräsentieren zu lassen, so bitten wir dringend, uns dies sogleich zu schreiben und versprechen die gewissenhafteste Bestellung.

Mit Hochachtung

Der Heidelberger S.C. (Westfalenzirkel).

Heidelberg, 10. Juli 1848."

Äußere Adresse: An den hochlöblichen S.C. in Freiburg.

2. (Briefe in Sachen der Heidelberger S.C.-Spaltung 1848.)

„An die hochlöblichen Verbindungen Nassovia und Vandalia zu Heidelberg.

Unsern Gruß zuvor!

Der Erlanger S.C. ertheilt nach genauer Prüfung . . . folgende Antwort: In Erwägung . . . ausliefern zu lassen.

Der aus den Korps zu Erlangen bestehende S.C.
(folgen die 4 Zirkel).

* * *

Den wohllöblichen Korps der Vandalen und Nassauer zu Heidelberg.
Unsern Gruß zuvor!

Der S.C. zu Breslau hat als Antwort . . . die Entscheidung zu geben, daß er nur . . . anerkennt . . .

Der hiesige S.C. richtet daher noch einmal die Bitte an die . . . in den S.C. wieder einzutreten.

Breslau, den 16. Dec. 1848.

Der Seniorenconvent
Lusatia, Borussia, Silesia."

3.

„Tübingen, den 16. Juli 1848.

Einem hochlöblichen Seniorenkonvent in Freiburg.

Unsern Gruß zuvor! Wir haben einem hochlöblichen S.C. zu melden die Ehre, daß das seither hier bestehende Korps . . . mit Verschiß bestraft worden ist . . . Indem wir diesen Vorfall einem hochlöblichen S.C. zur gefälligen Kenntnißnahme mittheilen, bitten wir um eine Empfangsbescheinigung und fernere Anerkennung des nur noch aus den Korps . . . bestehenden Senioren-Convents.

Im Namen des Tübinger S.C.
Die Rhenania."

4. „Rundschreiben an die bei der Jenenser Korpsversammlung betheiligten S.C.

An einen wohllöblichen S.C. zu Freiburg.
Unsern Gruß zuvor!

In Gemäßheit der Jenenser Korpsbeschlüsse vom Sommersemester 1848 melden wir, daß der Leipziger S.C. von den Vertretern folgender Korps gebildet wird:

1. Der Lusatia (Zirkel), blau, gold, roth.
2. Der Saxonia (Zirkel), blau, blau, weiß.
3. Der Misnia (Zirkel), grün, weiß, roth.

Die Thuringia, welche sich Ende vorigen Semesters hier aufthat, hat sich bereits wieder aufgelöst. Ebenso ist ein allgemeiner Studentenverein wegen Mangel an Lebensfähigkeit eingegangen. Dagegen ist den Studenten die Theilnahme an den Sitzungen des akademischen Senats zugesichert worden . . .

Leipzig, den 9. Dezember 1848.

Im Auftrage des Leipziger S.C.
Das präsidierende Korps
Saxonia (Zirkel)."

5.

„Einem hochlöblichen Seniorenconvent zu Freiburg.

Unsern Gruß zuvor! Wir theilen einem hochlöblichen Seniorenconvent den Bestand der hiesigen Korps in Gemäßheit der Kösener Beschlüsse mit.

(Folgen Zirkel, Namen, Farben und Aktivenzahlen der Korps.)

(Ohne Datum; Gießen 1850/51.)

Das präsidirende Korps Hassia.
Bauer, d. Z. Sekretär."

6.

„Unsern Gruß zuvor!

Dem hochlöblichen S.C. zu Freiburg zeigen wir hierdurch den Korpsbestand unserer Hochschule ergebenst an. Es bestehen die Korps . . . (Namen, Zirkel, Farben u. Aktivenzahlen).

Gießen, 13. Mai 1852.

Das präsidirende Korps Starkenburgia.
J. A.
Reißner st. med. (Zirkel)."

Anlage 9.

„Ein Kommers alter Korpsstudenten kann unseres Erachtens nur den Zweck haben, unter Anerkennung des Korpsprinzips, welches als das auch über die Universitätsjahre hinaus in das bürgerliche Leben übertragene gemeinschaftliche Band alle Korpsstudenten vereinigt, die Burschenjahre mit ihren ernsten und heiteren Seiten in den wenigen Stunden eines fröhlichen Zusammenseins im Geiste wieder zu durchleben. Diese Rückerinnerung kann dann aber nur eine freudige und erhebende sein, wenn sie von der Ueberzeugung begleitet wird, daß der Geist des deutschen Korpslebens sich nicht nur in den alten Herren mit dauernder Jugendfrische erhalten hat, sondern auch von der gegenwärtigen Generation noch mit derselben Liebe und Begeisterung gehegt und gepflegt wird, mit welcher wir zu unserer Zeit bemüht waren, die dem Korpsstudenten obliegenden und vielfach schwierigen Pflichten mit frohem Muthe zu erfüllen.

Dieser dem Korpsleben eigentümliche gemeinschaftliche Geist gleicher Bestrebungen in Verfolgung eines und desselben Ziels, bringt es aber seinem Wesen nach mit sich, daß von dem ältesten alten Herren herab bis auf den jüngsten aktiven Korpsstudenten, welcher eben erst die Laufbahn betreten hat, auf der wir mit Ehren alte Herren geworden sind, eine ununterbrochene Kette besteht, deren die Vergangenheit und die Zukunft des Korpslebens vermittelndes Glied die gegenwärtige Generation der aktiven Korpsstudenten bildet.

Daher kann ein Kommers alter Korpsstudenten als Erinnerungsfest und als Zeichen der Theilnahme am Wohl und Wehe des Korpslebens sich nicht auf die alten Herren beschränken, sondern muß auch, soweit dieses thunlich ist, unbedingt aber, sobald er in einer Universitätsstadt begangen wird, ebensowohl die noch auf der Universität befindlichen inaktiven Korpsstudenten zu-

ziehen, wie die z. Zt. aktiven Mitglieder des S.C.-Verbandes überhaupt und speciell des betreffenden S.C., als derzeitige Träger des Prinzips, dem wir alle uns unterordnen, in seiner Mitte begrüßen; denn sie sind gerade dasjenige Element des Korpslebens, auf dem allein für die Zukunft die Hoffnungen und Erwartungen seines Fortbestehens beruhen.

Wenn man daher die Aktiven ausschließt, so würde man sonach nicht nur mit der Zukunft, sondern auch mit der Vergangenheit des Korpsprinzips brechen. Wir würden alsdann unser ganzes Leben und Streben im Korps als etwas hinstellen, dem uns angeschlossen und für das gewirkt zu haben wir jetzt in älteren Jahren bedauern. Hiernach würde ein Kommers alter Herren, zu dem die noch studirenden Inaktiven zugezogen, die zur Zeit aktiven Korpsstudenten aber ausgeschlossen werden, sich nur als ein Todtenfest des Korpslebens und als eine Demonstration gegen das Korpsprinzip charakterisiren.

Hingegen müssen wir unterzeichneten alten Herren, die wir noch mit Leib und Seele Korpsstudenten sind, die wir stolz in die Vergangenheit und voll Vertrauen in die Zukunft des Korpslebens blicken und daher die gegenwärtige Generation der aktiven Korpsstudenten für ein unbedingt notwendiges Element auf einem hier mit Zuziehung der nicht mehr aktiven Studirenden abzuhaltenden „Alte Herren-Kommers" erachten, uns auf das Entschiedenste verwahren. Da nun die Unternehmer des am 9. d. M. projectirten Kommerses beschlossen haben, die aktiven Mitglieder des S.C. auszuschließen, so sehen wir uns, wenn dieser Beschluß aufrecht erhalten wird, veranlaßt, an einem Kommers, welcher dem Korpsprinzipe geradezu widerspricht, nicht theilzunehmen."

(Berlin, November 1867.) (64 Unterschriften, zu denen sich am 11. November noch 12 weitere gesellen. Aus einer Notiz geht hervor, daß im vorliegenden Falle die auswärtigen Inaktiven den Berliner S.C. beiseite schieben wollten. Die Unterzeichner vertreten außer den Berliner Korps die meisten S.C.; als bekanntere Namen finden sich: Coler, Hirche, Lademann, Mittenzweig.)

BIBLIOTEKA W TORUNIU UNIWERSYTECKA

Biblioteka Główna UMK
300022098543